

Ueber die Abfassung
des
kaiserlichen Land- und Lehenrechts.

Von
Dr. Ludwig von Rockinger.

Zweite Hälfte.

DD 0100 24860

177130

- 18.7

10 24 720

Mit Rücksicht auf das Raumverhältniss der Abhandlungen unserer Classe ist, wie S. 285 berührt wurde, nach dem Abschnitte über den „Ort der Abfassung“ des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im Vortrage vom 5. Mai 1883 abgebrochen und sein Rest über die Frage der Zeit der Entstehung der nunmehrigen zweiten Hälfte vorbehalten worden. Hieran reiht sich jetzt noch aus dem Vortrage vom 5. November 1887 zunächst das Gesammtergebniss, welches aus dem Vortrage „der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel“ vom 3. Juni 1882 und aus der Erörterung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“ vom 5. Mai 1883 hervorgeht, dann eine Mittheilung von Gedanken über den Verfasser des Werkes.

III. Die Zeit der Abfassung: nicht nach der Wahl des Königs Rudolf.

Kann ich nunmehr, ohne fortan je im einzelnen Falle auf die Frage nach dem Entstehungsorte des kaiserlichen Land- und Lehenrechts besonders eingehen zu müssen, mich zur Untersuchung der Zeit seiner Abfassung wenden, so empfiehlt sich für die Klarheit der Erörterung der zwei Seiten, welche hier in Betracht kommen, eine Trennung. Fällt meiner Ueberzeugung nach die Entstehung in die Zeit des Königs Richard, so hat Ficker in umfassender zusammenhängender Darstellung sich für die ersten Jahre der Regierung Rudolfs entschieden, genauer für das Jahr 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später. Es wird sich demnach zunächst darum handeln, zu prüfen, ob man dem zustimmen kann oder nicht. Ergibt sich hier, dass die vorgebrachten Gründe nicht nothwendig durch die Wahl Rudolfs oder durch nächstliegende Ereignisse darnach bedingt sind, oder sogar

das gerade die wichtigsten der hiefür geltend gemachten Gründe beides überhaupt ausschliessen, so kann dann wieder im Zusammenhange die Frage der Entstehung nach der Doppelwahl von 1257 und in der Zeit des Königs Richard behandelt werden.

Zunächst also von Fickers Erörterung am früher angeführten Orte S. 810—862, aus zwei Gründen von ganz besonderer Bedeutung, einmal insoferne eben seine Stimme für den Gegenstand überhaupt von schwerem Gewichte ist, dann aber auch namentlich weil seine ganze Untersuchung gerade zum Zwecke der endgiltigen so wünschenswerthen Feststellung der Zeit der Abfassung des sogen. Schwsp. unternommen ist.

Er erklärt nun S. 813, dass, wie er sich schon früher dahin ausgesprochen, dass das Werk wegen der staatsrechtlichen Bestimmungen nicht vor die ersten Jahre der Regierung des Königs Rudolfs zu setzen sei, das auch jetzt noch für seine Annahme als den ausschliesslich massgebenden Grund. Hienach tritt uns die Erörterung von sieben besonderen Fragen entgegen, nämlich die

1. der Angabe über die königlichen Hoftage im Artikel des Landrechts L. 137 a S. 816—828,
2. über Kurstimme und Schenkenamt des Herzogs von Baiern S. 828—845,
3. über die Wählbarkeit zum Könige nach dem Artikel des Landrechts L. 123 a S. 845—851,
4. über die Bezeichnung von Nürnberg und Ulm als Reichsstädte in dem bereits berührten Artikel des Landrechts L. 137 a S. 851—853,
5. der Angaben über fürstliche Hoftage im Artikel des Landrechts L. 139 S. 854—858,
6. des Ausspruches über Gesamtbelehnung eines Geistlichen mit einem oder mehr weltlichen Brüdern im Artikel des Lehenrechts L. 4 b S. 858—860,
7. der ausserordentlichen Betonung der besonderen Vorrechte des Pfalzgrafen am Rhein S. 860—862.

Hieraus beanspruchen die beiden beziehungsweise die drei ersten zwingende Beweiskraft, während die übrigen willkommene Unterstützung gewähren sollen. Das Ergebniss für die ganze Frage lautet S. 862:

Der besonders günstige Umstand, dass wir eine vom Verfasser als kürzlich geschehen erwähnte Thatsache als zu Ende des Jahres 1274 fallend nachweisen können, dass weiter Ereignisse aus dem Mai 1275 auf das begonnene, aber noch nicht vollendete Werk eingewirkt haben müssen, ermöglicht es hier, auf ein bestimmtes Jahr hinzuweisen. Nach Massgabe der beiden zuerst besprochenen Haltpunkte wird das Werk im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später, vollendet sein. Damit stimmen die übrigen Untersuchungen überein; nirgends ergibt sich etwas, was jener Annahme widerspräche; dagegen mannigfache Unterstützung, insofern wir uns durchweg auf die Regierung König Rudolfs und zwar auf die früheren Zeiten derselben hingewiesen sehen.

Insoferne mein Gegner selbst den vier beziehungsweise fünf letzten seiner Untersuchungen kein entscheidendes Gewicht beilegt, könnte ich es am Ende unterlassen, mich bezüglich derselben zu äussern. Doch will ich auch hierüber mich nicht schweigend verhalten, sondern sie der Vollständigkeit wegen wenigstens in der Hauptsache besprechen.

a) Zu Ficker's Abschnitt VII S. 860—862.

Beginne ich von rückwärts mit der Frage von den besonderen Vorrechten der Pfalzgrafen am Rhein, von welchen Ficker bemerkt, dass in den staatsrechtlichen Abschnitten unseres Rechtsbuches kaum etwas so auffallend hervortrete als ihre ausserordentliche Begünstigung, so glaubt er bei der Annahme dass da „auch baierische Ansprüche besonders begünstigt“ erscheinen, es sei kaum zu bezweifeln, dass vielfach Rücksichten auf den Pfalzgrafen Ludwig den Strengen massgebend waren, wie dieselben bei einem zu Augsburg schreibenden Verfasser ja auch nicht befremden könnten.

Was die Frage der Abfassung in Augsburg beziehungsweise nicht in Augsburg betrifft, so ist davon bereits S. 309—378 die Rede gewesen. Sie kommt also hier nicht mehr in Betracht.

Im übrigen tritt die hervorragende Stellung der Pfalzgrafen am Rhein bei den verschiedensten Anlässen entgegen. Nach der Ermordung des Reichsverwesers Erzbischofs Engelbert von Köln wurde im Juni 1226 Ludwig der Kelheimer vom Kaiser Friedrich II. mit der Pflegschaft über

seinen Sohn König Heinrich betraut, und führte sie wie mit dem Herzoge Leopold von Oesterreich und den Bischöfen Hermann von Wirzburg und Heinrich von Eichstätt die Reichsregierung in Deutschland bis in den September 1228. In den Gewahrsam Otto's des Erlauchten gab dann der Kaiser im Jahre 1235 den unglücklichen Sohn. Im folgenden Jahre war der Pfalzgraf mit dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg wie den Bischöfen von Bamberg und Passau zum Vollzuge der Reichsacht an dem Herzoge Friedrich von Oesterreich ausersehen. Gegen die Vorwahlstimme der Pfalz bei der Kur des deutschen Königs, von welcher, wie von der Baierns, Otto dem berüchtigten päbstlichen Agenten Albert von Behaim im Jahre 1240 gesprochen hat, ist so wenig als gegen die spätere Kurstimme der Pfalz zu irgend einer Zeit vor wie nach ein Zweifel erhoben worden. Im Juni 1248 finden wir unseren Pfalzgrafen zum Reichsstatthalter in Oesterreich bestellt. Als König Konrad IV. nach Sizilien abzog, ist er im Juni/Juli 1251 zu seinem Stellvertreter in Deutschland ¹⁾ ernannt. Und wer musste bald dem Kinde Konradin, das seinen Vater nie gesehen, möglicherweise dem künftigen Reichsoberhaupte, den Vater ersetzen? Ludwig der Strenge. Auch mag erwähnt sein, dass auf dem Tage, den er und sein Bruder Heinrich im November 1254 zu Nabburg noch während ihrer gemeinschaftlichen Regierung hielten, Reichsdienstleute ²⁾ bei der Abfassung der dortigen Beschlüsse mitwirkten. Wer sonst als der Pfalzgraf am Rhein, der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, soll auch nach dem Untergange des Königs Wilhelm im Jahre 1256 die Ausschreiben zur nunmehrigen Wahl erlassen haben, um so mehr als der erste unter den geistlichen, der Erzbischof von Mainz und Erzkanzler für Deutschland, sich damals in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig befand? Neben unserem Rechtsbuche spricht hievon ein bekanntes nicht gar lange nach dieser Wahl abgefasstes Schriftstück, wovon in IV unter Ziff. 5 noch die Rede sein wird. Hatte — um noch bei den Königswahlen selbst stehen zu bleiben — Otto der Erlauchte bei der des Landgrafen Heinrich von Thüringen sich so wenig als andere Laienfürsten betheiligt, war er auch

1) Relicto socero nostro duce Bavariae super omnibus nostris et imperii negotiis loco nostro.

2) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 132/133: praesidentibus nobis iudicio oppido Nabburg cum comitibus liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bavariae.

der des Grafen Wilhelm von Holland fern geblieben, welcher von Laienfürsten nur der brabantische Vetter beigewohnt, gab aber der Pfalzgraf am Rhein schon früher bei denselben unter den Laienfürsten zuerst seine Stimme ab, wie aus dem Ssp. und Dsp. ersichtlich ist, so finden wir Ludwig den Strengen auch bei der erwähnten Wahl des 13. Jänner 1257. Dass dann insbesondere bei den Verfügungen vor der ersten Abreise des Königs Richard nach England gegen Ende 1258 auch diese und jene Befugniss gerade für den Pfalzgrafen gewesen sein wird, kann bei seiner Stellung im Reiche und bei seinem damaligen Verhältnisse zum Könige nicht auffallen. Dieser übertrug ihm auch am 7. Jänner 1261 von Walingford aus die Verwaltung der durch den Tod des Grafen Albert von Dillingen heimgefallenen Reichslehen bis zu seiner Rückkunft nach Deutschland. Gerade die wiederholte Abwesenheit Richards in England, welche mehrmals den Gedanken an die Wahl eines anderen Königs in Deutschland nahe legte, musste fort und fort auf die Bedeutung der Stellung des Pfalzgrafen am Rhein Einfluss üben. So erfolgte durch ihn am 16. Oktober 1266 die Belehnung des Konrad Stromeier mit dem Reichswalde von Nürnberg, am 28. Mai 1267 mit dem bezeichnenden Ausdrücke, dass „vacante imperio“ er — König Richard war vom Jänner 1263 bis in den August 1268 nicht im Reiche, und hatte innerhalb dieser Jahre längere Zeit die Bekanntschaft mit dem Kerker im Tower zu London und dann des Simon Montfort Grafen von Leicester zu machen; in Deutschland dachte man, wie früher 1262, so 1265/1266 und wieder 1267/1268 an die Erhebung des letzten ehelichen Staufers Konradin — die Reichsbelehnungen vorzunehmen habe, für den Fall des Ablebens des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ohne Lehensnachkommen die Belehnung seiner Tochter Marie, Gräfin von Oettingen, mit der Burggrafschaft Nürnberg und den sonstigen Reichslehen desselben. Dass er endlich wieder bei der Wahl Rudolfs im Jahre 1273 in hervorragender Weise aufgetreten, ist bekannt.

Wenn nun Ficker S. 861 darauf aufmerksam macht, dass im kaiserlichen Land- und Lehenrechte „der Fall zwistiger Königswahl und Thronstreites so wenig betont“ wird, vorwiegend „der Fall einer Abwesenheit des Königs aus Deutschland ins Auge gefasst“ ist, und wenn er hiebei meint, dieser könnte dadurch näher gelegt sein, dass Rudolf im Jahre 1275

einen Zug nach Italien beabsichtigte, so liegt meines Erachtens das ungleich ferner als der Gedanke an die vielen und zum Theil langdauernden Entfernungen der vorigen Kaiser und Könige aus Deutschland. Kaiser Friedrich II. war vom August 1220 bis in den Mai oder Juni 1235 nicht da, und Ludwig der Kelheimer nahm, wie bemerkt, vom Juni 1226 bis in den September 1228 mit der Pflegschaft über den König Heinrich auch die vorzüglichste Stelle in der Reichsregierung ein. Dann finden wir den Kaiser — wie vom Ende des Juli bis in den November oder Dezember 1236, so namentlich — vom September 1237 an bis zu seinem zu Fiorentino in der Capitanata am 13. Dezember 1250 erfolgten Tode wieder nicht mehr im Reiche. König Konrad IV. verliess dieses bereits im Oktober oder November des folgenden Jahres und starb am 21. Mai 1254 im Lager bei Lavello. Von Wilhelm sodann wissen wir, dass er wegen vielfacher Verhinderung an der persönlichen Besorgung der Reichsangelegenheiten am 21. März 1255 den Grafen Adolf von Waldeck als seinen Statthalter unter dem Namen eines Reichsgeneraljustitiars ernannte. Auch deutet manches darauf hin, dass er in diesem Jahre eine Romfahrt im Sinne hatte. Richard endlich ging gegen Ende 1258 nach England, kehrte im Juni 1260 in das Reich zurück, verliess es aber schon im Oktober wieder, und segelte erst in der Furcht vor einer Königswahl im Juli 1262 zurück, reiste im Jänner 1263 abermals ab, bis ihn im August 1268 neuerdings die Angst vor nahe bevorstehender Wahl eines anderen Königs herübertrieb, und war dann da weiter nicht mehr zu finden vom Juli 1269 bis zu dem Schlaganfalle der ihn am 12./13. Dezember 1271 auf seiner Besetzung Berkhamstead in England ereilte, woselbst er am 2. April 1272 starb. Das sind bestimmte Thatfachen in solcher Fülle, dass man nicht daran zu denken braucht, Rudolf habe im Jahre 1275 eine Fahrt nach Italien unternehmen wollen.

Fasst man übrigens auch den „Fall zwistiger Königswahl und Thronstreites“ ins Auge, so ist seiner im Art. 147 des Lehenrechts gedacht. Es heisst, dass, wenn binnen Jahresfrist kein König erwählt oder wenn bei zwistiger Wahl der Streit um das Reich innerhalb dieser Zeit nicht ausgetragen ist, der Pfalzgraf die Reichslehen — mit Ausnahme der fürstlichen — vergeben solle. Wird dann aber — fährt Ficker fort — weiter betont, dass die Beliehenen dadurch nicht des Pfalzgrafen, sondern

des Reichs Mannen werden, dass der Pfalzgraf verjährte Lehen zum Nutzen des Reichs einziehen und sie einem anerkannten Könige wieder ausliefern soll, so wird doch auch diese Stelle eher für Entstehung in den ersten Jahren König Rudolfs sprechen. Da der Pfalzgraf — meint er — jenes Recht wirklich geübt hatte, so mögen sich nach der Erhebung Rudolfs Zweifel und Anstände ergeben haben, welche zur Betonung jener, eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen veranlassen konnten; während des Zwischenreiches selbst war das gewiss nicht in gleicher Weise der Fall. Die Thatsache, dass der Pfalzgraf am Rhein jenes Recht wirklich geübt, ist hienach anerkannt, auch nicht zu bestreiten. Die dann folgende Annahme aber ist nur eine Muthmassung. Und als später, im Jahre 1277 oder 1278, Rudolf für den Fall seines Hinscheidens Vor-sorge für Oesterreich und Steiermark getroffen wissen wollte und hiemit den Pfalzgrafen betraute, was sagt die Urkunde¹⁾ hierüber? Dass, da sein theurer Schwiegersohn, *princeps magnificus Ludovicus comes palatinus Rheni dux Bavariae*, *inter alias suorum principatuum praerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus terras possessiones et alia jura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare quousque romano imperio de principe sit provisum per eos vel majorem partem eorum ad quos provisio hujusmodi noscitur pertinere*, und das eidliche Versprechen gegeben, für den Todesfall des Königs Oesterreich und Steiermark mit allen Zugehören nach Kräften imperii nomine in seinen Schirm zu nehmen *donec praedictorum modorum altero rectorem et principem romanum imperium sit adeptum*, beide Länder ihm den Schwur zu getreuer Unterstützung hiebei geleistet haben, *innitentes ei tanquam rectori et gubernatori sacri imperii usque ad tempora praefinita*. Also nicht als erst seit kurzer Zeit sondern ausdrücklich „ab antiquo“ zustehend ist hier dieses „vacante imperio“ von dem Pfalzgrafen am Rhein ausgeübte Vorrecht bezeichnet.

Es sind hiemit die Stellen berührt, welche im sogen. Schwsp. von den Befugnissen der Pfalzgrafen am Rhein sprechen, im Landrechte die

1) Aus dem Copialbuche des Abtes Hermann von Niederaltaich im kaiserlichen Haus- Hof- und Staatsarchive zu Wien, Fol. 99, von Böhmer in den wittelsbachischen Regesten S. 136 mitgetheilt.

Warum Lünig sie im Deutschen Reichs-Archive, Band 8 (P. spec. Contin. 2), S. 129, zum Jahre 1276 gestellt hat, ist mir nicht bekannt.

Art. 121 wie 128 und 130 bezüglich des Richteramtes über den König, Art. 125 bezüglich des Richteramtes über die Fürsten im Falle der Abwesenheit des Königs, Art. 130 bezüglich der ersten Stimme unter den Laienfürsten bei der Wahl des Königs, Dinge die auf dem Sachsen- beziehungsweise Deutschenspiegel fussen, Art. 130 bezüglich der Ladung der Fürsten zu dieser Wahl, dann im Lehenrechte Art. 41 bezüglich der Verleihung des Bannes bei Abwesenheit des Königs oder Reichserledigung, Art. 147 bezüglich der Belehnung mit den nichtfürstlichen Reichslehen, wenn nach einem Jahre seit dem Tode des Königs der Thron nicht besetzt ist. Es ist hiebei einmal nach dem, was bemerkt worden, eine „ausserordentliche Begünstigung der besonderen Vorrechte des Pfalzgrafen bei Rhein“ wie sie im Staatsrechte des sogen. Schwabenspiegels „so auffallend“ sein soll, nicht zu finden, während andernteils nichts zwingt, desswegen seine Entstehung erst unter Rudolf anzuberaumen. Ja gerade die häufige Rücksichtnahme auf die Abwesenheit des Kaisers oder Königs ausser Deutschland weist doch ungleich mehr auf die Zeit des zweiten Viertels des 13. Jahrhunderts bis höchstens in den Anfang des Jahres 1272 hin, als sie auf die Zeit erst nach der Wahl Rudolfs besonders passt, der weder anfänglich noch später den deutschen Boden verliess.

Hat einen Theil dieser Vorrechte unser Rechtsbuch nur aus dem Dsp. herübergenommen, hat ein anderer Theil sich unter den besonderen Verhältnissen nach dem Tode Wilhelms und in den ersten Jahren der Regierung Richards gebildet, so hindert nichts die Abfassung eben schon unter ihm.

b) Zu Ficker's Abschnitt VI S. 858—860.

In der Stelle des Absatzes b des Art. 4 des Lehenrechts über Gesamtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder findet Ficker eine Beziehung auf die Belehnung mit Kärnthen, welche König Wilhelm auf Bitten des Herzogs Bernhard seinen Söhnen Ulrich und dem Erwählten Philipp von Salzburg nach einer Urkunde vom 21. März 1249? dahin ertheilt haben soll, dass für den Fall, wenn der erstere ohne lehensfähige Nachkommen sterben würde, Philipp das Herzogthum wie andere Herrschaften und Würden seines Vaters zu erhalten habe.¹⁾ Da ihm

1) Böhmer-Ficker *Acta imperii selecta* Num. 355 S. 297: tibi fratrique tuo Ulrico in solidum ex nunc conferamus, et vos de illis regalibus his nostris apicibus investimus: adjecto

Rudolf am 27. Februar 1275 wirklich die ihm zustehenden Reichslehen übertrug,¹⁾ er auch an dem Augsburger Hoftage dieses Jahres als Herzog von Kärnthen Theil nahm, soll — wenn die „Deutung der Stelle überhaupt richtig“ ist — dieselbe sehr bestimmt für die Entstehung unseres Rechtsbuches „gerade im Jahre 1275“ sprechen.

Nimmt man vor der Hand die Beziehung als zutreffend an, so ist einmal die Frage, ob dem Verfasser nicht, wenn er von dem Vorgange des Jahres 1249? Kenntniss hatte, derselbe für die Aufnahme seines Satzes genügend gewesen sein wird, ob er hiezu von den Ereignissen des Jahres 1275 etwas zu wissen brauchte, und andernteils sodann, ob diese ihn gerade zu einer Fassung wie sie vorliegt hätten veranlassen können. Dass man in Ostfranken, insbesondere da wo man, wie in Bamberg, mit den Verhältnissen von Kärnthen näher vertraut gewesen, von der Belehnung des Jahres 1249? Kunde haben konnte, ist keineswegs unwahrscheinlich. Dass aber nicht sie, sondern erst was über ein Vierteljahrhundert nachher — und wohl ohne jede Bezugnahme auf sie — erfolgt ist, berücksichtigt worden sein soll, das ist unwahrscheinlich. Es mag sich sehr fragen, ob zwischen der Belehnung von 1275 und der von 1249? auch wirklich ein Zusammenhang besteht. Herzog Ulrich starb ohne Hinterlassung von Söhnen im Jahre 1269. Das Fürstenthum hatte er nicht lange vorher letztwillig dem Könige Ottokar von Böhmen vermacht, sich also jedenfalls seinerseits um die fragliche Belehnung mit seinem Bruder nicht bekümmert. Allerdings ergriff nun doch Philipp Besitz davon. Ob übrigens auf Grund der Urkunde von 1249? beziehungsweise einer in dieser Gestalt für seine Ansprüche später gefertigten Fälschung, oder auf einen anderen Titel hin, ist nicht überliefert. Auch setzte ihn bald König Ottokar wieder aus dem Besitze. Möglich nun, dass gegen diesen sich König Rudolf Philipps bedienen wollte, und deshalb die angeführte Belehnung des Jahres 1275 vornahm. Aber es fehlt

quod, si necessitas conditionis humanae sustulerit sine prole ydonea fratrem tuum e medio antefatum, tu superstes de munificentiae nostrae gratia speciali illis ducatu dominiis et honoribus potiaris, ad regni et imperii romani decus et gloriam, omni parte quemadmodum pater tuus, ad quae et quos opera divina feliciter gubernandos habilitamus te de nostrae plenitudine regiae potestatis, quiescente prorsus objectu quod in saltzburgensem archiepiscopum es electus consecrandus aut etiam consecratus, ac quavis legalia contraria non obstante.

1) Ebendort Num. 403 S. 323/324.

bei ihr jede Andeutung darüber, dass jene frühere hiebei irgendwie berücksichtigt worden ist. Sowenig sich um sie Herzog Ulrich bekümmert hatte, sowenig hat es den Anschein dass das jetzt geschah. Die Urkunde besagt nur: *de illustris Philippi ducis Karinthiae, principis nostri karissimi, fide qua erga nos et sacrum romanum imperium fervide comprobatur accendi fiducia plenitudinem obtinentes, omnes terras possessiones homines praedia jura et feoda quae praedictus dux de jure debet ab imperio possidere de liberalitate regia ipsi duci duximus porrigenda, ipsumque solempniter investivimus de eisdem.* Hienach liegt nicht der mindeste Grund vor, dass so lange nach jener Belehnung, ohne dass nähere Anhaltspunkte hiefür zu Gebot stehen, der Verfasser unseres Rechtsbuches solchen Gebrauch von ihr gemacht haben soll, während das am Ende nicht gar lange darnach nicht für unmöglich zu halten wäre.

Abgesehen von derlei Erwägungen ist bei der fraglichen Beziehung vorausgesetzt, dass es sich um Reichslehen handelt. Wenigstens betont Ficker ganz besonders, dass der Fall welcher in Rede steht der einzige im ganzen 13. Jahrhunderte ist, bei welchem in Fürstenhäusern die Gesamtbelehnung eines geistlichen Bruders vorkommt. Mag das ganz und gar richtig sein, so fragt sich doch auf der anderen Seite, ob man lediglich an Reichslehen zu denken hat. Von Reichslehen ritterbürtiger Geistlicher und zu ihrem Empfange befähigter Frauen geht allerdings der Art. 4 in seinem Absatze a aus und bemerkt: *daz mugen si wol lîhen, unde mugen wol dem gûte nâch volgen an einen andern hêrren.* Dann aber folgt von Lehen überhaupt: *Ein ieglich phaffe der von ritter art ist, der mac wol lêhen hân mit rehte ze sînem libe, unde niht mêr. Er mac ez ouch niht hin gelîhen, noch anders niht dâ mit getûn, wan mit des hêrren willen.* Hieran nun schliesst sich unser Absatz b. Er behandelt also keineswegs ausschliesslich Reichslehen.

Würde dieser Umstand an sich die Beziehung noch nicht unmöglich erscheinen lassen, so wirft sich aus einem anderen Grunde die Frage auf, ob die „Deutung der Stelle überhaupt richtig“ ist. Sie lautet: *Unde hât ein phaffe einen brûder oder mêr brûder, unde enphahet er mit einer lêhenshant ein gût mit sînen brûdern, unde hât mit in nuz unde gewer, unde sterbent si âne lêhenserben, im belibet daz lêhen mit rehte in dem rehte als ich ieczu von phaffenlêhen sprâch.* Hält man sich genau an

den Worlaut, so ist von mehreren Brüdern des Geistlichen die Rede. Doch wäre es nicht undenkbar, dass der Spiegler, wenn ihm auch der erwähnte Vorgang im Sinne lag, für die Fassung seines Satzes die Möglichkeit einer Mehrheit von Brüdern berücksichtigt haben könnte und demgemäss schrieb. Wenn er aber ausdrücklich bemerkt, dass der geistliche mit dem weltlichen Bruder oder mit den übrigen weltlichen Brüdern Nutz und Gewere an dem Lehen haben müsse, trifft das für den ins Auge gefassten Fall nicht zu. Im übrigen würde er auch nicht gerade im besten Einklange mit dem Satze des Art. 121 b des Landrechts stehen: Man mac mit rehte kein furstenampt zwein hêrren nimmer gelîhen. Ist aber daz ez geschiht, sô mac ir deweder niht eîn furste geheizzen noch gesîn.

So veranlasst also nichts, aus dieser Stelle, deren Inhalt übrigens auch kaum etwas ganz besonderes oder auffallendes hat, auf die Entstehung des sogen. Schwsp. unter König Rudolf einen Schluss ziehen zu wollen.

c) Zu Ficker's Abschnitt V S. 854—858.

Was sodann im Art. 139 des Landrechts über Hoftage der Laienfürsten gesagt ist, ist gleichfalls durchaus selbständige Arbeit. Einmal stossen wir in dem Absatze „wem si hof mit rehte mugen gebieten, daz sul wir iu sagen“, bezüglich der Fürstbischöfe auf die Bestimmung: Ist ez ein herzoge oder ein ander leienfurste, unde ist daz bischofe sitzent in sinem furstenampt, die suln sinen hof sûchen: alsô spreche wir, ob diu stat dâ von er furste heizzet in sinem furstenampt lit; swie vil er anders gûtes in sinem lande hât, dâ von sûchet er sins hoves niht. Bezüglich der weltlichen Grossen sodann heisst es, dass im allgemeinen der Fürst das Recht habe, Grafen, freien Herren, Dienstmannen, welche Burgen und Städte in seinem Lande besitzen, seinen Hof zu gebieten.

In der ersten Beziehung bemerkt Ficker: Von einem Rechte, andern Fürsten, insbesondere Fürstbischöfen Hof zu gebieten, konnte schon in früherer Zeit, wenn wir von Böhmen absehen, nur die Rede sein bei den Herzogen von Baiern und Schwaben. Lassen wir hier dieses ausser Ansatz, so handelt es sich nur um Baiern und Böhmen.

Was Baiern betrifft, findet Ficker, es mache sich im sogen. Schwsp. so vielfach eine Parteinahme für baierische Ansprüche geltend, dass er,

von anderem abgesehen, schon deshalb nicht annehmen möchte, die Stelle sei im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben.

Es wird vielmehr — knüpft er hieran — kaum zu bezweifeln sein, dass die Stelle geschrieben ist zur Abwehr von Ansprüchen Ottokars an die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogthums. Da macht sich gerade jenes Verhältniss im weitesten Umfange geltend. Während ihre Bischofsstädte zu Baiern gerechnet wurden, unterstanden, zumal seit Ottokar auch Kärnthen erworben hatte, die Besitzungen vieler baierischer Bischöfe der Hoheit des Böhmenkönigs. Dieses Verhältnisses wegen wird derselbe sie auch als persönlich seiner Herrschaft unterworfen betrachtet, insbesondere Suchen seiner Hoftage von ihnen verlangt haben. Das mag sein. Ja es hat wohl auch der weitere Satz seine Berechtigung: Ottokar scheint die in Oesterreich und Kärnthen begüterten baierischen Bischöfe in ähnlicher Weise seiner Herrschaft unterworfen betrachtet zu haben, wie das bei den Bischöfen von Prag und Olmütz in ihren Beziehungen zum Böhmenkönige¹⁾ allerdings schon lange der Fall war. Aber es ist von einem besonderen Widerstreben jener Bischöfe gegen Böhmen und namentlich gegen Ottokar wie gegen den Besuch seiner Hoftage nichts bekannt. Haben wir im Gegentheile oben S. 331/332 einen Aufenthalt des Erwählten von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg und Passau mit noch anderen beim Könige Wenzel im März 1253 erwähnt, so wissen wir beispielsweise, dass Konrad von Freising im Bündnisse vom 25. Juli 1260 für alle seine Besitzungen, welche sich im ganzen Machtgebiete Ottokars befanden, dessen Schutz zugesichert²⁾ erhalten hat. Ficker selbst führt Fälle des Erscheinens der

1) Hier bestimmte die Goldbulle Friedrichs II. vom 26. September 1212 — Boczek codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60 bis 62 — folgendes: Jus et auctoritatem investiendi episcopos regni sui, nämlich eben von Prag und Olmütz, integraliter sibi et heredibus suis concedimus, ita tamen quod ipsi ea gaudeant libertate et securitate quam a nostris praedecessoribus habere consueverunt.

2) Vgl. v. Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis I Num. 204 S. 209/210:

Ad ampliandum et corroborandum robur perennis amicitiae inter consanguineum nostrum karissimum dominum Ch[unradum] frisingensem episcopum et nos inviolabiliter contractae eidem domino Ch[unrado] frisingensi episcopo data fide vice sacramenti promissimus, quod toto vitae nostrae tempore contra omnem viventem hominem fidele praestabimus adiutorium quandocumque possimus et juvamen; et ipse versa vice nobis per suae fidei dationem compromisit, praestare nobis consimile adiutorium.

baierischen Bischöfe auf den böhmischen Hoftagen aus dem Jahre 1270, aber keinen gegentheiligen, und weiter Berührungen auch noch aus dem folgenden Jahre an:

Im Februar 1270 sind die Bischöfe von Bamberg und Passau auf seinem Tage zu Wien; ebenda im Oktober dieselben mit dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe von Freising. Im Dezember wird der Tag zur völligen Ausgleichung des Königs mit dem Erzbischofe nach Wien, also in die Hauptstadt des einen anberaumt; das pflegt sonst nicht der Fall zu sein, wo es sich um gleichgestellte Fürsten handelt. Beim Frieden mit Ungarn im Juli 1271 stehen ausser den Bischöfen von Prag und Olmütz auch die von Salzburg, Passau, Freising und Regensburg für den König ein. und erklären, ihn im Falle des Friedensbruches verlassen zu wollen, wie die ungarischen Bischöfe das bezüglich ihres Königs versprochen.

Auch schenkt unser Rechtsbuch nirgends den Verhältnissen Böhmens und seines Königs in der betreffenden Zeit irgendwelche besondere Aufmerksamkeit. Lässt es doch beispielsweise im Art. 8 b des Lehenrechts¹⁾ denselben ganz wie die anderen Kurfürsten zur persönlichen Begleitung des deutschen Königs nach Rom zur Kaiserkrönung verpflichtet sein, nimmt also keinerlei Rücksicht auf die ihm hiefür freistehende Wahl²⁾ zwischen der Sendung von 300 Waffenträgern oder anstatt dessen der Zahlung von 300 Mark.

Es liegt demnach nichts vor, was zur Annahme einer „Abwehr von Ansprüchen Ottokars an die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogthums“ veranlassen könnte. Es mag sein, dass

Et ad haec nos nichilominus ipsum dominum Ch[unradum] frisingensem episcopum et universas ecclesiae suae possessiones sitas in quibuscunque partibus ad quas nostra regalis potentia extenditur promittimus fideliter defensare.

1) Swen die Teuschen ze kunge kiesent, als der ze Rôme nâch der wihe varn sol, sô sint im die fursten schuldic mit im ze varne die in erkorn hânt ze kunge. Daz ist der bischof von Meinze, unde der von Trire, unde der von Koln, unde der phalnzgrâve von Rîne, unde der herzoge von Salsen, unde der kunc von Beheim, unde der marcgrâve von Brandenburch. Die siben fursten suln mit im varn.

2) Vgl. die Goldbulle Friedrichs II. vom 26. September 1212 in Boczek's Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60—62: Si nos vel successores nostros Romae coronari contigerit, ipsius praedicti regis Ottochari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi trecentos armatos nobis transmittant vel trecentas marchas persolvant.

er einen gewissen Einfluss auf sie auszuüben beabsichtigt habe. Aber einmal ist hiefür kein bestimmter Beleg beigebracht, und auf der anderen Seite ist doch gewiss nicht anzunehmen, dass der Verfasser eines Rechtsbuches, dessen Heimath Ostfranken ist, wenigstens in erster Linie für ihren Schutz eingetreten sein sollte, während es ihm allerdings nahe lag, etwaigen Druck der Herzoge von Baiern beispielsweise auf das Hochstift Bamberg¹⁾ soweit immer möglich unter einem gangbaren Grunde als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Uebrigens verbietet, ganz abgesehen hievon, auch schon die Beachtung des Wortlautes unserer Stelle eine Beziehung auf den König Ottokar. Will man nicht annehmen, wozu kein Grund vorhanden ist, er sei hier lediglich in der Eigenschaft als Herzog von Oesterreich und Steiermark oder als Herzog von Kärnthen aufgefasst, so passt ja die Fassung „ist ez ein herzoge“ nicht auf den König von Böhmen, es müsste denn sein, dass man daran denken wollte, dieser sei nur so ganz beiläufig und nebenbei unter den darauf folgenden Worten „oder ein ander leienfurste“ versteckt. Auch spricht sich der nächste Satz nach unserer Stelle in dieser Beziehung deutlich genug aus: Unde allez daz reht daz der kunc hât gein den die sînen hof niht sûchent, daz selb reht hât ouch der herzoge gein den die sînen hof niht sûchent. Diese scharfe Hervorhebung wieder des Herzogs berechtigt doch sicher nicht dazu, hier etwa eine besondere Anspielung auf den König von Böhmen erblicken zu wollen.

Ist demnach von Anforderungen dieses an die baierischen Bischöfe keine Rede, so fallen damit auch die Folgerungen, welche aus der schon sonst nur künstlichen Beziehung zu ihm auf die Entstehung unseres Werkes im Jahre 1275 geltend gemacht werden wollen.

Was sodann die Beziehungen anlangt, welche der Stelle hinsichtlich des Besuches der Hoftage der Laienfürsten von Seiten der weltlichen Grossen zu Grunde liegen mögen, findet Ficker, dass auch sie „ganz entsprechend der früher besprochenen im Interesse der Görzer Grafen gegen Anforderungen Ottokars geschrieben“ sei. Habe ich solche vorhin abgewiesen, so liegt jetzt auch ganz entsprechend diesem Befunde kein Grund vor, auf sie beziehungsweise desfallsige Folgerungen zum Jahre 1275 zu rathen.

1) Vgl. in dieser Beziehung oben S. 358—367.

d) Zu Fickers Abschnitt IV S. 851—853.

Aus einer Anführung im Art. 137 des Landrechts, dessen Eingang uns später unter Lit. f noch beschäftigen wird, hat Ficker Veranlassung genommen, die Frage der Eigenschaft von Nürnberg und Ulm als Reichsstädte im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu untersuchen, und ist hiebei dahin gelangt, man werde durch diese Stelle auf die Zeit des Königs Rudolf gewiesen.

Zu der berührten Frage gibt aber an sich die Stelle, um welche es sich handelt, keine Veranlassung. Man möchte das allerdings nach dem, wie Ficker die Sache gefasst hat, glauben. Er sagt nämlich: Ldr. 137 werden Nürnberg und Ulm als Reichsstädte bezeichnet, indem es heisst, der König möge mit Recht seinen Hof gebieten zu Frankfurt und zu Nürnberg und zu Ulm und in andere Städte, welche des Reiches sind.

Da Ficker den Text der Stelle selbst von welcher die Rede ist nicht angeführt hat, die Kenntniss des Wortlautes aber für das richtige Verständniss durchaus erforderlich ist, stehe er hier. Er — nämlich der König — sol ouch sinen hove gebieten ze Frankenfurht, ze Nurenberg, unde ze Ulme. Unde in andern steten die des riches sint, dâ mac er wol gebieten sin sprâche mit rehte.

Betrachtet man, worauf es zunächst ankommt, den Zusammenhang des Ganzen, so hat die Erwähnung der sächsischen Hoftagsorte, welche der Deutschenspiegel, der hier nur Uebertragung des Textes des Ssp. ist, aus diesem beibehalten hat, wie auch das kaiserliche Landrecht im Art. 136, den Verfasser von diesem auf den Gedanken gebracht, nun weiter im Art. 137 nichtsächsischer Hoftagsorte zu gedenken. Vorerst spricht er da von dem reichsgesetzlichen Rechte des Königs zur Abhaltung seiner Hoftage in den Bischofsstädten, wogegen hie und da sich Widerstand erhoben habe. Ihnen gegenüber nennt er Frankfurt, Nürnberg, Ulm als bekannte nichtbischöfliche Hoftagsorte, und gedenkt schliesslich noch neben ihnen der blossen Gespräche oder Colloquia. Es handelt sich also, wenn man den Zusammenhang ins Auge fasst, um die Wahrung der Befugniss des Königs zur Abhaltung der Hoftage in den bischöflichen Städten, die mitunter bestritten werden wollte, wie in den nichtbischöflichen, aber nicht um die Eigenschaft dieser als Reichsstädte im sonst

gebräuchlichen Sinne, wie sich ja auch weiter aus der Anfügung bezüglich der Abhaltung der einfachen Gespräche ergibt, die — wie allerdings auch in Reichsstädten — so und so oft in anderen Städten stattfanden die nicht Reichsstädte in diesem Sinne waren.

Fassen wir nun gerade die drei namentlich aufgeführten ins Auge, so trifft zum Theile auch sogar der gewöhnliche Begriff der Reichsstadt zu. Bei Frankfurt ist das weder da noch dort bestritten. Wurde auch Nürnberg während der Herrschaft der Staufer, wie das insbesondere der Freiheitsbrief des Königs Friedrich II. vom 8. November 1219 ergibt, als Reichsstadt ¹⁾ betrachtet, so kann das wieder nicht auffallen. Und wie steht es in der Zeit Konradins? Im August 1266 ersetzte er seinem Oheime Ludwig dem Strengen von Baiern Unkosten, die bei der Erwerbung von Burg und Stadt Nürnberg erwachsen waren, und an ihn wie an seinen Bruder Heinrich von Niederbaiern kam mit anderem Gute Konradins auch Nürnberg. Die näheren Verhältnisse der vorhin erwähnten Erwerbung von Burg und Stadt kennen wir nicht. Bei der Ausscheidung des Rücklasses im Jahre 1269 gelangte Nürnberg nicht als Theilungsgegenstand an den einen oder anderen, sondern sie behielten es wie Lauingen und Nördlingen in gemeinsamem Besitze, und gerade diese drei Orte sind auch in der Bestätigungsurkunde des Königs Rudolf vom 1. März 1274 nicht erwähnt. Eben diese Ausnahme von der Theilung und der gemeinsame Besitz haben nun ihren Grund gewiss in nichts anderem als dem Umstande, dass nach wie vor Nürnberg eigentlich als Reichsstadt betrachtet wurde, und es ist ihm diese Eigenschaft keineswegs erst wieder unter Rudolf zuzuschreiben. Was dagegen Ulm betrifft, von dem es früher zweifelhaft gewesen sein mag, ob es zunächst Stadt des Reiches oder des Herzogthums Schwabens sei, so „ist wohl sicher anzunehmen, dass es während des ganzen Interregnum von allen Nächstbetheiligten zunächst als Stadt des Herzogthums betrachtet wurde. Heinrich Raspe hatte sich 1247 vergeblich bemüht, die Stadt zu unterwerfen. In dem Vertrage, den die Bürger dann 1255 mit ihrem Vogte, dem

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I S. 176—179: *ad evidentiam specialis gratiae ac dilectionis quam gerimus ad karissimam civitatem nostram Nuremberch etc.*

Der § 12 bestimmt: *Nullus Nurenbergensis in celebratione curiae regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum.*

Grafen von Dillingen, schlossen, wird wiederholt als höherer Herr neben Kaiser oder König der Herzog von Schwaben genannt, insbesondere auch bezüglich der Abhaltung von Hoftagen. Wenn da herkömmliche Hoheitsrechte des Herzogthums nicht bestanden, so war gewiss damals, wo der Erbe des Herzogthums erst drei Jahre zählte, am wenigsten Veranlassung geboten, dieselben zu betonen. Wir werden es demnach schwerlich nur als eine durch die Erledigung des Reiches veranlasste Usurpation zu betrachten haben, wenn Herzog Konradin 1259 den Grafen von Württemberg mit der ihm durch den Tod des Grafen von Dillingen heimgefallenen Vogtei zu Ulm belehnt. Zu Ulm hat er dann 1262 seinen ersten Hofstag als Herzog von Schwaben gehalten. Nach seinem Tode fiel es freilich mit dem gesammten Herzogthume dem Reiche heim.“ Aber auf die Frage der Abhaltung der königlichen Hoftage daselbst, von welcher der Art. 137 unseres Rechtsbuches spricht, hat das keinen Bezug. Begegnen uns schon vorher solche da, und könnte man das allenfalls darauf zurückführen wollen, dass unter den Kaisern und Königen aus dem staufischen Hause gerade das Herzogthum Schwaben als solches weniger ausdrücklich unterschieden wurde, so würde das nach dem Tode Konrads IV. nicht mehr in Betracht kommen: aber gerade der königlichen Hoftage ist deutlich genug unter Konradin, der nur mehr Herzog von Schwaben gewesen, in dem berührten Vertrage der Stadt mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen, dem letzten aus diesem Geschlechte, aus dem Jahre 1255 gedacht.

So gut also wie Frankfurt und Nürnberg hat auch Ulm ganz entschieden als Ort königlicher Hoftage zu gelten. Und führt nun eben die Stelle unseres Rechtsbuches, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, die drei genannten Städte im Gegenhalte zu den bischöflichen als Beispiele nichtbischöflicher Hoftagsorte an, eines aus Franken, eines aus Baiern, eines aus Schwaben, denkt hiebei entfernt nicht an Reichsstädte im engeren Sinne des Wortes, so bietet sie keinen Zwang für die Abfassung unter Rudolf, hindert in keiner Weise solche in der Zeit Richards.

e) Zu Fickers Abschnitt III S. 845—851.

Bezüglich der Erfordernisse für die Wählbarkeit zum Könige heisst es im Dsp. in engem Anschlusse an den Sachsenspiegel: Der chunich

sol sein vrei und rechte geborn, so daz er sein recht auch behalten habe. Unser Rechtsbuch bemerkt im Art. 123a des Landrechts: Die fursten suln kiesen einen kunc der ein vrier hêrre sî. unde alsô vri, daz sîn vater unde sîn mûter vri sîn gewesen, unde dêr vater unde mûter ouch vrie lûte sîn gewesen.¹⁾ unde si suln niht mittervrien²⁾ sîn. unde si suln niht man sîn, wan der phaffenfursten man. unde suln mittervrien ze man haben. Ficker findet hierin „eine recht sonderbare Arbeit“ seines Verfassers. Doch ändert sich urplötzlich beim Blicke auf König Rudolf die Sache ganz und gar: so sonderbar — lesen wir S. 849 — die Angaben des Schwsp. in ihrer allgemeinen Fassung erscheinen müssen, so leicht erklären sie sich, wenn wir annehmen, sie seien mit nächster Rücksicht auf König Rudolf geschrieben. Gerade auf ihn sollen sie „aufs genaueste“ passen.

Kann ich einmal dieses nicht finden, vermag ich keinen Grund einer Beziehung auf ihn zu entdecken, halte ich es nicht für möglich dass sie nach seiner Wahl geschrieben sein können, so muss ich sie auf der anderen Seite im Gegentheile bei näherer Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse der Zeit vor ihr nicht nur nicht sonderbar, sondern nur ganz und gar zutreffend erkennen.

Werde ich hievon nachher in IV unter Ziff. 12 handeln, so soll jetzt nachgewiesen werden, dass von einer Abfassung nach der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg keine Rede sein kann.

Die erste Königswahl in Deutschland, bei welcher das Herkommen von Jahrhunderten ausser Acht geblieben ist, dass das Reichsoberhaupt aus der Zahl der Fürsten genommen wurde, ist die des Grafen Wilhelm von Holland im Jahre 1247, die zweite sodann die des Grafen Rudolf von Habsburg im Jahre 1273. Die eine oder andere von ihnen kommt für unsere Frage in Betracht. Ohne den Vorgang der einen oder anderen von ihnen würde ein solches Abweiches von der Fassung des Sachsen spiegels beziehungsweise Deutschenspiegels, wie es hier vorliegt, nicht denkbar sein, ein Abweichen welches in den besonderen Forderungen

1) Vgl. den Art 70b: Ez ist niemen sempervri wan des vater und mûter sempervrien waren.

2) Vgl. Vorwort h: daz sint die vrien die dâ von den hōhen vrien lēhen hānt und ir man sint.

für die Wählbarkeit des Königs so unverkennbar die Rücksichtnahme gerade auf den Fürstenstand hervorschimern lässt soweit nur immer noch gegenüber der Erscheinung eines Verlassens desselben ein Festhalten an ihm möglich war.

Tritt ja auch geschichtlich eben diese Rücksichtnahme, sobald der erste Ausnahmefall nach dem Tode Wilhelms im Jahre 1256 sein Ende gefunden, alsbald wieder entschieden hervor. Dass zunächst König Ottokar von Böhmen in Frage gekommen sein mag, ist wohl weniger wahrscheinlich als dass der lange Aufenthalt des Erzbischofs Konrad von Köln in Prag vom 17. Juli bis 10. August nur beabsichtigt hat, ihn für den Grafen Richard von Kornwall zu gewinnen. Dann aber hat es sich um den Markgrafen Otto von Brandenburg gehandelt. Schliesslich fielen die Wahlen des Jahres 1257 auf den Sohn des Königs Johann und Bruder des regierenden Königs Heinrich von England, den erwähnten Grafen Richard, und auf den König Alfons X. von Castilien. Als im Jahre 1262 die Absicht einer Neuwahl auftauchte, war es der letzte eheliche Sprössling des staufischen Hauses, auf welchen sich die Augen richteten. Und wiederholt in den Jahren 1265/1266 wie nochmal 1267/1268. Ja gerade in dieser Zeit sehen wir Konradin ohne weiteres Reichshandlungen vornehmen und solche in Aussicht stellen, sich geradezu schon als König betrachten. Am 28. Oktober 1266 belehnte er den Konrad Stromeier mit dem Forstmeisteramte des Reichswaldes von Nürnberg, das bisher zwei seiner Brüder inne gehabt.¹⁾ In der Urkunde vom 30. November dieses Jahres bezüglich der Juden zu Augsburg²⁾ ist der Ausdruck gewählt: *judaeis nostris spectantibus ad cameram Magestatis nostrae*, und heisst es bei der Erwähnung des Siegels: *sigillo nostri Culminis*. Dem Grafen Rudolf von Habsburg versprach er am 11. Jänner 1267 die Uebertragung von Reichslehen des jüngeren Grafen Hartmann von Kiburg, sobald er an die Spitze des Reiches getreten sein würde: *cum ad fastigium romani imperii electi et creati fuerimus*.³⁾ Am 28. Mai desselben Jahres ertheilte er die Eventualbelehnung mit der Burggrafschaft von Nürnberg und den sonstigen Reichslehen des Burggrafen Friedrich bei

1) Monum. boica XXX p. 1 S. 348/349.

2) Ebendort S. 357/358.

3) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I Beil. 3 S. 885.

dessen etwaigem Ableben ohne männliche Lehensnachkommen seiner Tochter, der Gräfin Marie von Oettingen.¹⁾ Sprechen früher die Urkunden nur einfach von dem Siegel ohne eine besondere Beifügung, so ist schon berührt worden, dass es bei dem in der Urkunde vom 30. November 1266 „sigillo nostri Culminis“ heisst, und begegnet weiterhin beispielsweise bei der vom 11. Jänner 1267 oder in zweien vom 10. Jänner 1268, die der Begleitung seines Oheims Ludwigs des Strengen nach Verona und seiner Dienstleistungen dortselbst²⁾ gedenken: sigillo nostrae Celsitudinis. Gewiss bezeichnend genug lesen wir endlich in einer vom 7. Juli 1268 aus Siena³⁾ wieder: cum ad imperialis dignitatis culmen, ad quod progenitorum nostrorum imitantes vestigia non immerito aspiramus, scandere nos Deo auctore contigerit. Und wie steht es nun, da Alfons von Castilien für Deutschland nicht in Betracht kommt, nach dem Tode des Königs Richard? Konradin war da nicht mehr. Zunächst kam der Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Oberbaiern Ludwig der Strenge in Frage. Bald aber vereinigten sich bei der Erfolglosigkeit der betreffenden Bestrebungen die Wähler auf den Grafen Siegfried von Anhalt beziehungsweise den Grafen Rudolf von Habsburg. Gehörte der erstere dem Fürstenstande an, so war das bei dem anderen nicht mehr der Fall. Aber er wurde gewählt. Also wenigstens der Fürstenstand, dessen grösstmögliche Beachtung unzweideutig aus der Fassung unserer Stelle zwischen den Zeilen hervorleuchtet, ist bei dieser Wahl nicht berücksichtigt worden. Doch ausschliesslich ist das auch nicht aufgestellt. Und Graf Rudolf von Habsburg mag — wie wenigstens Ficker S. 849/850 anzunehmen geneigt ist — den besonderen Erfordernissen, welche für die Wählbarkeit geltend gemacht werden, entsprochen haben.

Zunächst zählt er ihn da zu jener Classe der freien Herren, welche der Spiegler als Semperfreie oder Hochfreie bezeichnet. Es wird dann berührt, dass die Grafen von Habsburg Mittelfreie zu Mannen gehabt. Endlich vernehmen wir noch:

1) Monum. boica a. a. O. S. 361/362.

2) Ebendort S. 366/367 und 369/370: procedendo nobiscum in Veronam cum honesta armorum et militum comitiva, et ibidem stando in nostris servitiis.

3) Kopp a. a. O. I. S. 7 Note 4.

Die weitere Forderung, nur der Pfaffenfürsten Mann zu sein, wird freilich früher auch für die Grafen von Habsburg nicht zuge-
troffen sein. Etwaige Lehensverbindungen zu den Herzogen von
Zähringen waren allerdings durch das Aussterben derselben gelöst.
Aber zweifellos waren, wie wohl alle schwäbischen Grafen, die Habs-
burger Mannen der Herzoge von Schwaben. Bei dem langen Zu-
sammenfallen von Königthum und Herzogthum konnte das Verhält-
niss allerdings leicht in Vergessenheit gerathen. Aber es scheint
doch noch beachtet zu sein, als nun Konradin wieder nur Herzog
von Schwaben war. Nennt er 1267¹⁾ den Grafen Rudolf seinen
fidelis (Kopp, Reichsg. 1, 885), so wird bei dem Gewichte, das man
auf den Ausdruck legte, an einer Mannschaft nicht zu zweifeln sein.
Und 1271 bei einem Abkommen Rudolfs über die kiburgischen Lehen
wird noch ausdrücklich betont, dass dieselben von dem Reiche oder
dem Herzogthum Schwaben rühren (Kopp, Eidg. Urk. 19). Durch
die Blutthat des Anjou war dieses Verhältniss gelöst. Dass Rudolf
von irgend einem andern Laienfürsten Lehen hatte, ist weder zu
erweisen, noch irgend wahrscheinlich. Gerade die Schwierigkeiten,
welche sich für König Wilhelm aus dem Verhältnisse ergeben hatten,
werden dazu beigetragen haben, dass man es bei den Wahlverhand-
lungen 1273 nicht ausser Acht liess, dass man, seit die Wahl eines
Mindermächtigen ins Auge gefasst war, einmal auf den Grafen von
Anhalt verfiel, der selbst noch Fürst war, dann auf den Grafen von
Habsburg, der in Folge besonderer Verhältnisse bezüglich seiner Lehens-
verbindungen gerade damals den Forderungen genügte, welche sonst in
dieser Richtung nur an den Reichsfürsten gestellt wurden.

Ob Graf Rudolf von Habsburg ausser den Lehen des Herzogthums
Schwaben noch andere von weltlichen Herren besessen, vermag ich weder
zu bejahen noch zu verneinen. Doch möchte ich ausser den beiden von
Ficker berührten Urkunden vom 11. Jänner 1267 und 27. April 1271
auch noch des Ausgleiches in Bezug auf Lehen von s. Gallen vom 16. Juli
1271 gedenken, bei welchem der Graf erklärte, dass auf ihn mit Aus-
nahme von diesen sein verstorbener Oheim Graf Hartmann der ältere

1) Nämlich in der S. 581 erwähnten Urkunde vom 11. Jänner dieses Jahres.

von Kiburg alle seine Lehen, die er „von verschiedenen weltlichen wie geistlichen Herren“ hatte,¹⁾ übertragen habe. Darf man da unter den weltlichen dieser „verschiedenen“ Lehenherren mit Sicherheit — abgesehen vom Reiche — wohl nur wieder an Schwaben denken?

Uebrigens selbst wenn man nur an Schwaben denken will, ist es ohne weiteres ausgemacht, dass nur die Zeit nach seinem Zerfalle ins Auge gefasst werden darf? Was verbietet denn die Annahme, dass gerade die Zeit seines Bestandes massgebend ist? Im Gegentheile nur auf sie weist, wie anderweit, auf das bestimmteste eine Aeusserung in einem Artikel des Rechtsbuches in seinem Abschnitte über das Staatsrecht²⁾ uns hin. Wo es da auf die deutschen Stamm- und Hauptländer — Sachsen, Baiern, Schwaben, Franken — zu sprechen kommt, was besagt hier sein Art. 120? In Umänderung des aus dem Ssp. herübergenommenen Wörtchens „ditz“ des Deutschensp. heisst es: disiu vier herzogentûm u. s. w. Mit solch klarer Bestimmtheit, wie es hier geschieht, ohne weiteres von den vier „Herzogthümern“ sprechen, konnte der Verfasser nur, wenn er eben die vier deutschen Hauptländer als Herzogthümer gekannt hat, insbesondere also auch Schwaben. War während der Kaiser- und Königszeit der Staufer ihre Stellung als Herzoge daselbst und hiemit der Name des Herzogthums Schwaben mehr und mehr zurückgetreten, fiel er hinter dem Kaiserthum und Königthum nicht schärfer ins Auge, so machte er sich nach dem Hingange des Königs Konrad IV, als nun sein Sohn Konradin in Deutschland zunächst lediglich Herzog von Schwaben war, wieder bestimmter als bisher geltend. Sein Oheim und Pflegvater Ludwig der Strenge liess sich noch vor der Wahl des Königs Richard am 26. No-

1) Hergott, *Genealogia diplomatica augustae gentis habsburgicae*. tom. II p. 2 S. 427/428: cum olim avunculus noster clarae memoriae Hartmannus comes senior de Kiburg omnia feoda sua, quae a diversis tam ecclesiasticis quam saecularibus personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset, retinuit sibi expresse feoda illa omnia quae tenebat a monasterio s. Galli, de quibus nihil in nos transferre voluit etc.

2) In Wiedergabe des Ssp. III Art. 53 § 1 sagt der Art. 288 des Landrechts des Deutschensp. von den deutschen Hauptländern Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben: ditz warn alles chunichreich. sider wandelt man die namen, und Julius hiez si hertzogen, sider si die Romær betwungen.

Im Art. 120 des Landrechts des sogen. Schwsp. vernehmen wir mit der Umstellung von Schwaben vor Franken: Disiu vier herzogentûm waren hie vor kuncriche. daz geschach dô der keiser Julius ze Rôme kunc wart unde er teuschiu lant betwanc. dô wolt er niht, daz uber elliu rômischen rîche mêr kunges wære wan sin.

vember 1256 die Zusicherung für die Wahrung aller seiner Rechte und Ansprüche, darunter auch der des Herzogthums Schwaben ertheilen,¹⁾ und nach der Wahl weiter am 25. Jänner 1257 durch die Botschafter des Königs in dessen Seele in feierlicher Weise eidlich wiederholen, dass er alsbald nach der Krönung ihn mit dem Herzogthum Schwaben belehnen werde.²⁾ Ob das wirklich geschah oder nicht, ist nicht bekannt, auch nicht einmal wahrscheinlich. Gleichviel. Konradin hielt als Herzog von Schwaben am 28. Mai 1262 in Ulm seinen ersten Hoftag, darauf am 1. August einen zweiten bei Rottweil. Sprach dann der König in einer Urkunde vom 20. November dieses Jahres³⁾ von Konradin als „olim Conradi regis filius, qui se ducem Sueviae nominat“ unter dem sonderbaren Bemerken, dass das Herzogthum Schwaben längst dem Reiche heimgefallen sei, so war das bei den bekannten Verhältnissen eben im Reiche ohne Bedeutung, ja es mochte im Gegentheile für Konradins weitere Aussichten nicht anders als günstig wirken. Was Schwaben betrifft, wissen wir⁴⁾ von einem Hoftage, den er im Oktober 1266 wahrscheinlich zu Augsburg hielt, welchen auch Graf Rudolf von Habsburg besuchte. Aber doch waren die Tage des Herzogthums gezählt. Mit der Hinrichtung des noch nicht 17jährigen letzten Staufers am 29. Oktober 1268 zu Neapel hat es sein Ende erreicht. Fortan wusste man in Deutsch-

1) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII. Num. 739 S. 583/584.

2) Monum. boica XXX p. 1 S. 328/329: tactis sacrosanctis ewangeliiis juravimus in animam praedicti domini R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod — quam cito idem dominus electus in regem Romanorum coronatus fuerit — domino Chunrado puero, inclito Jerusalem et Siciliae regi ac duci Sueviae, ipsum ducatum Sueviae, cessante omni protractione ac contradictione, cum omnibus honoribus juribus et pertinentiis suis titulo conferat feodali: includentes nihilominus jramento nostro, praestito etiam in animam supradicti R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod ipse electus memoratum Chunradum puerum in omnibus aliis bonis suis tam patrimonialibus quam feodalibus sive per successionem hereditariam sive per emptionem aut alio quocumque modo habitis, quae ab avo suo domino Friderico Romanorum quondam imperatore et a patre suo domino Chunrado quondam Romanorum in regem electo ac etiam ab aliis progenitoribus suis ad ipsum devoluta sunt, sive consistant in hominibus nobilibus fasallis et servis aut etiam in dominiis terrarum civitatum castrorum oppidorum villarum et aliorum quorumcumque bonorum, ubicumque sint sita, gravet nullatenus ac perturbet.

Immo supradicta omnia bona, jure mediante vel amicabili compositione interveniente, saepe dictus R[itshardus] Romanorum in regem electus nominatim a bonis imperii distinguere tenetur, et saepe fatum Chunradum puerum eorundem facere quietum et legitimum possessorem.

3) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 4387^a und 5415.

4) Vgl. Böhmer-Ficker a. a. O. Num. 4808a.

land von keinem Herzogthum Schwaben mehr. Und sollte man da oder dort hievon keine Kunde gehabt haben, gewiss in Bamberg, wo ein so reges Interesse für das politische Leben herrschte, wie S. 321—329 angedeutet worden ist, war das nicht der Fall. Hier kommt ja auch noch ein besonderer Umstand in Betracht. Wer war mit dem Truchsessenamte des Hochstiftes belehnt? Die Staufer. Schon S. 331 ist erwähnt worden, dass am 7. August 1264 die Entscheidung über die bamberghischen Lehen für den Herzog Konradin vom Bischofe Berchtold und dem Herzoge Ludwig dem Strengen dem Schiedspruche des Burggrafen von Nürnberg anheim gegeben worden war. Nach dem Hingange dieses letzten ehelichen Staufers sodann belehnte der Bischof im Jahre 1269 eben Ludwig den Strengen mit dem berührten Truchsessenamte. Hat man nun, von diesen besonderen Beziehungen auf Bamberg ganz abgesehen, überall in Deutschland, wo man die staatsrechtlichen Vorgänge beachtete, von der Auflösung des Herzogthums Schwaben Kenntniss nehmen müssen, so konnte überhaupt ein deutscher Rechtslehrer, welcher auch gerade dem Staatsrechte seine Aufmerksamkeit zugewendet hat wie der Verfasser des sogen. Schwabenspiegels, noch dazu wenn er in Bamberg schrieb, von da an es nicht mehr neben Baiern, Sachsen und Franken als solches ¹⁾ aufführen. Und nicht etwa an ein ehemaliges Herzogthum Schwaben, von welchem natürlich auch fernerhin ²⁾ fort und fort die Rede sein

1) Das gieng jetzt nur mehr bei diesen dreien, wovon das letzte der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in der geschichtlichen Einleitung zu demselben bei dem bekannten Ausgleich zwischen den Hochstiften Bamberg und Wirzburg bei der Gründung des ersteren als an das letztere von Reichswegen verliehen betrachtet: Die vürsten schieden daz mit ir beider willen. Si seiten dem bâbeste, wie si ez scheiden wolten; daz geviel dem bâbeste wol. Sie seiten ez ouch dem keisere; der sprach: daz muoz mit der vürsten willen geschehen: ich mac von dem rîche niemen niht geben âne ir willen. Der keiser bat den bâbest, daz er ime die vürsten hulfe biten umbe das herzogentuom ze Vranken, daz si ime daz gestateten daz er daz gæbe an daz bistuom ze Wirceburc: so wære der strît bescheiden. Der bâbest unde der keiser baten die vürsten, daz si ime daz gunden daz si daz herzogentuom an daz bistuom ze Wirceburc gæben; under dem rîche waren zwei vürstenambet êrbærre dan einez. Die vürsten taten daz durch ir beider bete. Der bâbest besante den bischof; er bat in daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshûses schaden. Des bat ouch der keiser. Der bischof gewerte si. Alsô kom diu herschaft in daz bistuom.

2) So beispielsweise, wenn im Jahre 1274 hinter den Pyrenäen König Alfons X. von Castilien Ansprüche darauf erhob, und auf sein desfallsiges Ersuchen hinter den Alpen Pabst Gregor X. diese Angelegenheit dem Könige Rudolf — vgl. in Herrgott's *genealogiae diplomaticae augustae gentis Habsburgicae* vol. III nr. 545 pag. 450 — unterbreitete: *Ne tibi vel eidem regi ex eo detururbationis occasio, quod — sicut regis ejusdem tenet assertio — ducatus Sueviae ad ipsum per-*

kann, hat er hier gedacht, sondern nur das in seinen Tagen wirklich vorhandene Herzogthum Schwaben hat er vor Augen. Erhalten mochte sich die Fassung „disiu vier herzogentüm“ auch noch in späteren Abschriften, aber sie hat da meist der fortan besser passenden „disiu vier lant“ den Platz räumen¹⁾ müssen: entstehen konnte sie nur vor dem Zerfalle des Herzogthums Schwaben.

Haben wir nun gerade mit ihr zu rechnen, hat nach ihr der Verfasser unseres Werkes noch den Bestand des Herzogthums Schwaben vor Augen gehabt, so liegt der Fall vor, in welchem auch Ficker nicht bestreitet, dass das Erforderniss, dass der Wahlkandidat nur der Pfaffenfürsten Mann sein dürfe, für den Grafen Rudolf von Habsburg nicht zutrifft.

Zugleich aber folgt hieraus auch, dass er nun unter die Mittelfreien²⁾ zu rechnen ist, welche unser Rechtsbuch als nicht wählbar bezeichnet.

Hienach ist entfernt keine Rede davon, dass die Angaben desselben „mit nächster Rücksicht auf König Rudolf geschrieben“ seien, dass sie gerade auf ihn „aufs genaueste“ passen. Bleibt ja doch, selbst wenn

tinens ex successione materna per te cum injuria detinetur: serenitatem regiam rogamus in Domino et hortamur, quatenus in hoc ad satisfaciendum justis desideriis ejusdem regis animum tuum sic habiles, sic coaptas, quod omnibus patenter appareat, te toto corde omni promptitudine ac intentione paratum ab injuriis principum abstinere, nec tibi possit aliquid imputari quominus inter te et regem eundem pax servetur perpetua et teneatur concordia illibata.

Und was diessseits der Alpen? Es wird nicht befremden, dass König Rudolf, der die betreffenden Verhältnisse so gut, ja zum Theil besser als jedermann in Deutschland kannte, es nicht der Mühe werth gefunden hat, sich auf eine Erörterung hierüber einzulassen, sondern — mit der gewiss bezeichnenden Bemerkung hinsichtlich des Königs Alfons: qui forte quorundam, prout verisimiliter credimus, qui sua non quae veritatis sunt quaerentium persuasionibus acquiescens, contra nos occasionem discordiarum videtur exquirere — den artigen Hofbescheid ertheilte: Nec ducatus Sueviae, quem rex idem ad se ex successione materna spectare asserit, ipsi justae commotionis contra nos materiam poterit ministrare. Cum enim ex commissi nobis regiminis debito aliorum teneamur injurias propellere, quomodo non essemus parati, a tanti principis injuriis abstinere? Siquidem idem ducatus ad nos et imperium non spectaret, et si nos rei alienae conscientiam haberemus, revera ipsi regi etiam non instanti eundem liberaliter offerremus. Si tamen rex saepedictus in eodem ducatu jus aliquod sibi competere verisimiliter putaverit, quod non credimus, parati erimus sine difficultate qualibet exhibere sibi quod ordo postulat rationis.

Quapropter, pater reverendissime, causas rationabiles et legitimas supradicto abbati expositas per ipsum et venerabile virum fratrem H[enricum de Isny], cordis nostri secretarium, sufficienter de conditionibus et juribus nobis in ipso ducatu Sueviae competentibus informatos, mox ad beatitudinis vestrae pedes dirigimus, paternitati vestrae plenius exprimendas. A. a. O. Num. 546 pag. 451.

1) An beide erinnert der Text der alten Pergamenthandschrift der Universitätsbibliothek von Basel O II 18: lant herzogentuom.

2) Vgl. oben S. 580 mit Note 2.

man ohne Beachtung des Art. 120, wonach die Zeit des Königs Rudolf überhaupt ausgeschlossen ist, nur an die Zeit nach dem Jahre 1268 denken wollte, angesichts der S. 583/584 berührten Nachricht über die Lehen „von verschiedenen weltlichen wie geistlichen Herren“ immer noch wenigstens die Möglichkeit, dass Graf Rudolf von Habsburg Lehen auch von anderen weltlichen Herren als den Herzogen von Schwaben hatte, herrscht also keine volle Gewähr dafür, dass er der Forderung entsprochen habe, dass der Thronfolger nur Vasall geistlicher Fürsten sein dürfe. Zugleich würde er dann als Mann weltlicher Herren auch in dieser Zeit nicht semperfrei, sondern nur mittelfrei, demnach nicht wählbar gewesen sein. Es lässt sich daher so wie so keinerlei Grund dafür geltend machen, dass die fraglichen Sätze nach seiner Wahl gefasst sein können. Eine lediglich allgemeine Betrachtung führt zunächst dahin, dass bei der Wichtigkeit, welche für das Staatsrecht die Königswahlen hatten, doch wohl in der Regel an die jüngste angeknüpft wurde. Wenn nun unser Rechtsbuch überall nur von denen des Jahres 1257 handelt, ist es kaum nach einer anderen als nur nach diesen geschrieben, ist sein Verfasser gewiss nicht, wenn er eine spätere gekannt hätte, über diese hinweg zu jener früheren zurückgesprungen. Liegt also schon überhaupt nichts für die Annahme vor, dass er, wenn er erst nach der Wahl des Königs Rudolf geschrieben hat, nicht sie berücksichtigt, sondern sich auf die unter ganz anderen Verhältnissen erfolgte Doppelwahl des Jahres 1257 zurückversetzt haben soll, so verbieten gerade die näher berührten Umstände den Gedanken an die Abfassung nach derjenigen, welche mehr als andert-halb Jahrzehnte später unter Umständen stattgefunden hat, welche ihm — und wohl bei seiner Anschauungsweise von der Würde des Reiches gewiss nicht zu seinem Leidwesen — Gelegenheit zu einer anderen Darstellung geboten hätten. Hat Graf Rudolf von Habsburg mit dem Grafen Wilhelm von Holland gemein, dass er zu den Mittelfreien zählte, welche unser Rechtsbuch von der Wahl ausschliesst, haben aber die Wahlfürsten sich daran nicht gestossen, so würde sein Verfasser nach Wiederholung solchen Falles gewiss nicht bei einer im Hinblick auf die Zustände nach dem ersten Vorkommen desselben gerechtfertigten und noch nach der Doppelwahl des Jahres 1257 ganz wohl passenden Fassung auch jetzt wieder stehen geblieben sein.

f) g) Zu Ficker's Abschnitten I und II S. 816—828—845.

Hält mein Gegner selbst die bisher oder wenigstens die von a bis d einschliesslich besprochenen Fragen nicht für ausreichend, um daraus eine Sicherheit für die Abfassung des sogen. Schwsp. nach der Wahl des Königs Rudolf zu gewinnen, so ist das bei zwei weiteren anders. Sie scheinen ihm „die Annahme früherer Entstehungszeit unbedingt auszu-schliessen“. Und — fügt er bei — nicht allein das: sie scheinen zugleich mit Bestimmtheit geradezu das Entstehungsjahr zu ergeben. Als „aus-schlaggebend“ betrachtet er vor allem die Angabe über die königlichen Hoftage in Bischofsstädten im Art. 137a des Landrechts. Hiezu kommt sodann Kurstimme und Schenkenamt des Herzogs von Baiern.

f)

Geizt das kaiserliche Land- und Lehenrecht in ausserordentlichem Grade mit geschichtlichen Beziehungen, welche unmittelbar einen Schluss auf seine Zeit gestatteten, so wird man mit um so grösserer Begierde nach dem greifen, was allenfalls hiezu geeignet sein mag. Da kann keinem Forscher, der sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, die Stelle des Art. 137a des Landrechts entgehen, in welcher durch ein „nû“ ge-radenwegs auf etwas hingedeutet ist, was der Zeit der Abfassung sehr nahe liegen, was sie wohl ohne weiteres bestimmen muss.

Eine andere Stelle, bei welcher das auch der Fall ist, hat Ficker nicht berührt, und ich brauche daher auf sie hier nicht einzugehen, werde aber nachher in IV unter Ziff. 20 auf sie zu sprechen kommen.

Was die vorhin berührte betrifft, heisst es dort: Der kunc giht, er sul in allen steten dâ bistûm inne sint hof gebieten. dâ kriegent etewenne die phaffenfursten wider. die hânt ir krieg nû gelazzen.

Zunächst mag es sich fragen, ob hier blos von den grösseren feier-lichen Hoftagen die Rede ist. Glaube ich berücksichtigen zu sollen, dass nach dem deutschen Reichsstaatsrechte da Hof¹⁾ war, wo Kaiser oder König und Reichsfürsten sich jeweilig aufhielten, so steht kaum etwas im Wege, Fickers Meinung zu theilen, dass es sich bei der in Rede

1) Vgl. die unter dem Beirathe der anwesenden Fürsten im Juni 1226 apud Burgum s. Do-mini gefällte Entscheidung des Kaisers Friedrich II: cum ibi sit Alemanniae curia, ubi persona

stehenden Befugniss des Königthums gegenüber den Reichskirchen „nicht bloß um die Abhaltung der feierlichen Hoftage, sondern um den Aufenthalt des Königs in den Bischofsstädten überhaupt handelt. Dieser veranlasste schon an und für sich eine Reihe von Leistungen des Bischofs und seiner Untergebenen, zu denen sie ausdrücklich verpflichtet waren oder denen sie sich nicht füglich entziehen konnten. Die Lasten steigerten sich dann bei einem eigentlichen Hoftage; nicht bloß wegen der zahlreicheren Umgebung des Königs, sondern insbesondere auch dadurch, dass während des Hoftages und acht Tage vorher und nachher die Einkünfte aus Gerichtsbarkeit Zoll und Münze, also aus den ergiebigsten Einnahmequellen der Bischöfe, dem Könige zukamen. Das hatte Kaiser Friedrich im Gunstbriefe von 1220 ausdrücklich vorbehalten, es wird 1238 als geltendes Recht erwähnt. Und diese Befugnisse wurden vom Königthume, so lange dieses sich noch nicht zu scheuen hatte, von dem was sein Recht war auch wirklichen Gebrauch zu machen, in weitgreifendster Weise ausgebeutet. Die Aufenthalte der Könige wechseln zwischen den Städten und Burgen des Reichs und den Städten der Bischöfe. Aber während wir sie dort, auf die eigenen Hilfsquellen angewiesen, durchweg mit wenig zahlreicher Umgebung finden, nur selten grosse Tage dort gehalten werden, fallen diese ganz überwiegend in die Bischofsstädte. Es mag genügen, an den letzten Aufenthalt Kaiser Friedrichs in Deutschland zu erinnern. Die Tage, welche als Hoftage ausdrücklich bezeugt sind oder bei welchen die besonders zahlreiche und angesehene Umgebung auf solche schliessen lässt, treffen ausschliesslich Bischofsstädte; nämlich 1235 Worms, Mainz, Augsburg, 1236 Speier, das trierische Koblenz, Würzburg, Augsburg, 1237 Regensburg, Speier und Augsburg. Man sieht leicht, wie es sich da um ein Recht von ganz ausschlaggebender Bedeutung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Königthums handelte. Entfiel die Möglichkeit, in solcher Weise die Kosten der königlichen

nostra et principes imperii nostri consistunt. Huillard-Bréholles, historia diplomatica Frederici II, vol. II pag. 629.

Der Art. 145 des Lehenrechts vom Gerichte über Fürstenlehen bestimmt, dass ein Fürst hiezu über sechs Wochen mit versiegelten Schreiben der königlichen Kanzlei auf einen bestimmten Tag vorzuladen ist, und knüpft hieran bezüglich des Ortes: Der kunc sol im dehein stat benennen noch hof noch gespreche dâ er hin komen sol: wan swâ der kunc ist, dâ teidinget man wol umb lêhenreht.

Hofhaltung zum grösseren Theile auf das Reichskirchengut abzuwälzen, fielen dieselben ganz dem ohnehin geschmälernten unmittelbaren Reichsgute zur Last, so war nicht wohl abzusehen, wie das Königthum seiner Aufgabe noch gewachsen sein sollte.“

Was ist nun Fickers Ansicht? Scheint es ihm „nahezu undenkbar, dass zur Zeit Richards eine solche Stelle zumal zu Augsburg geschrieben sein sollte, so stösst die Annahme, sie gehöre den ersten Zeiten König Rudolfs an, nicht allein auf keinerlei Schwierigkeiten, sondern das Zusammenreffen der Umstände weist aufs bestimmteste gerade auf diese Zeit hin“.

Dass Augsburg als Ort der Entstehung unseres Rechtsbuches nicht mehr gelten kann, ist S. 309—378 berührt worden. Hiemit fallen aber höchst gewichtige Folgerungen, welche Ficker gerade hieraus gegen die Abfassung in der Zeit Richards und für selbe nach der Wahl Rudolfs gezogen hat, wie beispielsweise, dass man Richards Königthum, das vorzugsweise um den Rhein bemerkbar gewesen, in Augsburg schwerlich berücksichtigt haben werde, während andernteils der Verfasser selbst in nächster Nähe von den Vorgängen auf dem dortigen Hoftage im Mai 1275 habe erfahren können.

Was die ersten Zeiten Rudolfs betrifft, zog er nach dem Krönungsaufenthalte in Aachen nach Köln, und hielt sich vom 1. November 1273 bis zum 21. Jänner 1274 fast ausschliesslich in Bischofsstädten auf, zu Köln, Worms, Speier, Strassburg, Basel. Es fällt in diese Zeit lediglich ein etwas längerer Aufenthalt zu Hagenau, ein anscheinend kurzer zu Colmar. Wie dann vom 21. Jänner 1274 bis zum 23. Jänner 1275? Trotzdem dass er sich das ganze Jahr in Franken, Schwaben, im Elsass aufhielt, also in Gegenden, wo die sonst am häufigsten besuchten Bischofsstädte lagen, können wir ihn nur dreimal und nur an einzelnen Tagen in solchen nachweisen, am 4. Februar zu Basel, am 30. März zu Wirzburg, am 12. Juni zu Strassburg, und zwar unter Verhältnissen, welche die Annahme irgend längern Aufenthaltes ausschliessen oder doch unwahrscheinlich machen. Er hält sich ausschliesslich in Reichsorten auf, ist insbesondere wiederholt monatelang unbeweglich zu Hagenau. Dann folgt wieder noch im Jänner 1275 der Hoftag zu Wirzburg; den März scheint er fast ganz zu Speier und Mainz zugebracht zu haben; den Mai und Juni füllen die Aufenthalte zu Basel, Augsburg, Constanz.

In dem Umstande nun, dass König Rudolf sich während eines Jahres mit nur wenigen Ausnahmen sozusagen mehr nur im Vorübergehen in Bischofsstädten aufhielt, dass der Hoftag im November 1274 in der Reichsstadt Nürnberg gehalten wurde, dass ein Streben nicht etwa bloß einzelner Bischöfe sondern ihrer Gesamtheit, sich der Last der königlichen Besuche in ihren Sitzen endgiltig zu entziehen, hier in Mitte liegen dürfte, das eben auf dem Hoftage zu Nürnberg zum Schweigen gebracht worden sein soll, worauf dann wieder die Regel des Wechsels eingetreten, sucht Ficker die Erklärung für die Stelle unseres Rechtsbuches. Und er hegt solche Zuversicht in sie, dass er S. 817 unumwunden äussert, dass er selbst nicht den geringsten Zweifel mehr habe, es sei ihm die sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise massgebenden Angabe gelungen. Es lässt sich auch nicht in Abrede stellen, dass seine Darlegung der Sache im ganzen vielfach anziehend wirkt. Ob sie aber allenthalben Stich hält?

Gewiss wird an und für sich ohne besondere Gründe kein König längere Zeit hindurch auf den Aufenthalt in Bischofsstädten verzichtet haben. Doch ist das hie und da noch länger als im gegenwärtigen Falle vorgekommen. So ist beispielsweise Konrad IV. vom Oktober 1243 bis Dezember 1244, vom Dezember 1246 bis März 1248, vom Oktober 1248 bis Dezember 1249 in keiner nachzuweisen. Gerade bei ihm aber fehlt es, worauf es wesentlich ankommt, auch für thatsächliche Zerwürfnisse mit den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, und zwar Zerwürfnisse sehr ernsthafter Art, an Beispielen nicht, ohne dass übrigens hieraus eine unmittelbare Folgerung auf den „nû“ geschehenen Ausgleich unserer Stelle sich ergibt. Und wollen wir noch einen Augenblick bei Rudolf selbst verweilen, er besuchte, soweit die bis jetzt zugänglichen Regesten ersehen lassen, vom Oktober 1276 bis gegen Mitte Juni 1281, also über fünfthalb Jahre, keine Bischofsstadt.

Sehen wir übrigens davon ab, und bleiben wir nur beim Jahre 1274 stehen, welches hier in Frage kommt, so ist einmal von einem förmlichen Meiden der Bischofsstädte im Laufe desselben keine Rede, denn der König war, wie erwähnt worden ist, nach dem Aufenthalte zu Basel in der zweiten Hälfte des Jänner nach den bis jetzt bekannten Nachrichten am 4. Februar wieder in Basel, am 30. März in Wirzburg, am 12. Juni in Strassburg.

Liesse sich trotzdem allenfalls an „ein Widerstreben nur einzelner Bischöfe“ denken, so betont dem gegenüber Ficker S. 825, es lasse „das mit den grössten finanziellen Opfern verbundene Meiden der Bischofsstädte durch ein ganzes Jahr auf einen Widerstand des gesammten Bisthums schliessen, welches sich wohl endgültig der drückenden Last der Aufnahme des Königs entziehen wollte.“ Auch das ist nicht der Fall. Wir finden im Gegentheile im August Rudolf in den engsten Beziehungen zum Erzbischofe Friedrich von Salzburg wie den Bischöfen Peter von Passau und Leo von Regensburg. Am 4. dieses Monats nahm er sie nach der Belehnung mit den Regalien in des Reiches und seinen Schutz, und bestätigte ihnen alle ihre Rechte in Baiern, Oesterreich, der Steiermark, Kärnthen.¹⁾ Sodann beauftragte er sie sogar in einer weiteren Urkunde von demselben Tage²⁾ zur Besorgung der Reichsangelegenheiten in ihren Gebieten während der Zeit seiner Abwesenheit daselbst. Hat das gewiss seine guten Gründe gehabt, von einem Streite mit den Reichsbischöfen in ihrer Gesammtheit kann hienach keine Rede sein. Ja wenn so etwas beabsichtigt gewesen wäre, hätten wohl die eben genannten ein doppeltes Interesse gehabt, mit den übrigen gemeinsame Sache zu machen, sich gerade in dem Augenblicke nicht von ihnen zu sondern, denn bei

1) Monum. boica XXIX p. 2 S. 510—512: *Universa et singula jura, quocumque vocabulo censeantur, quae praelatis praedictis et eorum ecclesiis in terris Austriae Stiriae Karinthiae et Bawariae competunt in hominibus possessionibus jurisdictionibus castris bonis et feudis seu rebus aliis quibuscumque, ipsis et eorum ecclesiis recognoscimus integre et in totum etc.*

2) Ebendort S. 509/510: *deliberate concepimus, ut in vobis nostra consilia fiducialiter requiescant, nostraque negotia, maxime quae a nobis personaliter geri nequeunt, vestrae indubitatae fidei committantur.*

Sane cum pro reformatione romani imperii tractatus varii et diversi cum diversae conditionis hominibus necessario sind habendi, quibus omnibus propter locorum distantias et plures importunitates alias quas portamus personaliter non possumus interesse, vobis et cuilibet vestrum in solidum committimus, et committendo praecipimus per praesentes, quatenus cum baronibus comitibus liberis ministerialibus militibus civibus et communitatibus civitatum vestrae provinciae super his quae ad utilitatem et reformationem imperii necnon ad commodum et honorem eorum qui vobiscum de hujusmodi colloquantur poterunt pertinere, quociens utile vobis visum fuerit, nostro et romani imperii nomine conferatis tractetis statuatis et ordinetis prout vobis suggererit fides vestra.

Nos etiam sub praesentis scripti testimonio et regiae majestatis honore promittimus, nos ratum gratum et firmum perpetuo habituros quicquid per vos vel unum ex vobis nostro nomine dictum actum promissumve fuerit praevia ratione cuicunque personae vel loco in vestra provincia constituto.

dem naheliegenden unausbleiblichen Vorgehen gegen den widerspenstigen König von Böhmen mussten sie sich je nach Gestalt der Sache mehr als die anderen auf etwaige und vielleicht lang dauernde Aufenthalte des Königs gefasst machen, hätten daher wohl Ursache gehabt, sich an dem vermeintlichen Streben derselben mit aller Kraft zu betheiligen.

Gesetzt aber, es hätte in Wirklichkeit ein Zerwürfniß wegen der Abhaltung der Hoftage in Bischofsstädten zwischen dem Könige und den Bischöfen, und zwar nicht nur einzelnen sondern ihrer Gesammtheit, im Jahre 1274 bestanden, müsste es da nicht im höchsten Grade auffallen, dass unsere Quellen hierüber nicht das mindeste melden? Ficker selbst bemerkt ausdrücklich S. 817: aus der ganzen Zeit, welche für uns überhaupt in Frage kommen kann, hat sich, soweit ich sehe, keinerlei unmittelbare Nachricht über einen solchen Streit des Königs mit den Pfaffenfürsten erhalten. Auch insbesondere zum Jahre 1274 vermag er nicht die leiseste Mittheilung hierüber geltend zu machen. Nur diese und jene Muthmassungen finden Platz.

Aber bedarf es denn solcher, um aus ihnen beim Mangel geschichtlicher Nachrichten einem Umstande, dem viel grösseres Gewicht beigelegt wird als er in der That hat, Bedeutung zu verschaffen, wenn derselbe sich bei einfacher Betrachtung der wirklichen Sachlage mehr als genügend erklärt? Auch Ficker verkennt nicht, dass das Concil von Lyon, welches Pabst Gregor X. auf den Anfang des Mai einberufen hatte, hier einen Einfluss geäußert haben wird. Nur ist er nicht geneigt, diesen als ausreichend anzuerkennen. Zwar nimmt er an, man wisse, dass König Rudolf einen Hoftag auf Ostern des Jahres 1274 beabsichtigte, dann aber denselben verschob. Hieran knüpft er S. 822 die Bemerkung: angeblich weil so viele geistliche Fürsten damals auf dem Concile waren; das ist richtig, schliesst aber nicht aus, dass auch andere Gründe einwirkten. Auch dieses mag sein. Aber bedarf es denn ausser dem Concile selbst, das doch gewiss schwer genug in das Jahr 1274 traf, noch anderer Gründe? Auf den 1. April fiel Ostern, auf den 1. Mai war das Concil anberaumt. In den Zeitraum eines Monats wäre demnach der königliche Hoftag, wären ausserdem die Vorbereitungen der geistlichen Reichsfürsten auf die Kirchenversammlung gefallen. Konnte da der König sich für den Hoftag, noch dazu den ersten welchen er zu halten hatte, einen

entsprechenden Erfolg erwarten? Konnte er billigerweise eben den geistlichen Fürsten, welche für das gerade jetzt folgende Concil ganz ausserordentliche Kosten in Anschlag zu bringen hatten, wie sich einmal von selbst versteht,¹⁾ wie wir das aber auch besonderer urkundlicher Aeusserung²⁾ entnehmen können, auch noch sozusagen im selben Augenblicke die gleichfalls nicht geringen Auslagen für den Hoftag zumuthen? Konnte er da endlich ohne alle und jede weitere Rücksicht den Hoftag in einer Bischofsstadt halten wollen? Ist allerdings nicht bekannt, dass der Graf Rudolf von Habsburg ein Freund von Rücksichten gewesen, so durfte der König Rudolf sich wenigstens jetzt noch nicht über Rücksichten gegen die deutschen Reichsfürsten mir nichts dir nichts hinwegsetzen, durfte es insbesondere mit den geistlichen nicht verderben, solange die päbstliche Anerkennung, die er ja, wie eben einmal leider die Sachen sich in Deutschland gestaltet hatten, nicht als einen ganz und gar gleichgiltigen Umstand betrachten konnte, die aber erst am 26. September erfolgte, noch nicht vorhanden war. So liegt nicht nur nichts auffallendes vor, wenn anstatt Ostern der Hoftag im November abgehalten wurde, und es ist nichts als eine nur billige Rücksichtnahme auf die geistlichen Reichsfürsten, wenn er nicht in eine Bischofsstadt, sondern nach Nürnberg ausgeschieden wurde. Was übrigens die bisherige Annahme von Ostern betrifft, steht sie denn auch so sicher? Für den Fall, dass sie sich nur auf das von Ficker S. 822 angezogene nicht datirte Schreiben aus Gerbert's Codex diplomaticus Rudolphi regis S. 29 im Legum tom. II S. 399 Num. 1 der Monum. Germ. histor. stützt, möchte ich ihr meiner-

1) Aus früherer Zeit könnte daran erinnert sein, wie der Erwählte Simon von Paderborn dem Kloster Herisvart die bischöflichen Tischgefälle zu Dasberg verkaufte, um die Kosten des Hoftages bestreiten zu können, zu dem er pro necessitate universalis ecclesiae! von dem Erzbischofe von Mainz und einem Kardinaldiakon auf päbstlichen Befehl nach Köln berufen worden war. Vgl. in Böhmer's Regesten des Kaiserreichs von 1246—1313 unter den Reichssachen S. 348 die Urkunde vom 25. September 1247.

2) Des Bischofs Leo von Regensburg vom 9. März 1275. Er musste zwei Höfe verkaufen: propter graves et diversas expensas, quas fecimus Lugduni in concilio generali, et etiam in provinciali concilio in Salzburga, ac eundo ad illustrem dominum O[tocarum] regem Bohemiae pro liberandis nostrae ecclesiae possessionibus in Austria, quas idem dominus rex nostris culpis nullatenus exigentibus fecerat occupari, demum et propter expensas non modicas quas fecimus in curia serenissimi domini R[udolfi] Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit solempniter interesse. Ried codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis I S. 532.

seits nicht allzu gläubiges Vertrauen schenken. Allerdings heisst es da: in instanti proximo festo paschae. Weil indessen — wird aber dann geäussert — die jüngst vom Concil heimgekehrten geistlichen Fürsten erklärt hätten, dass andere noch dortselbst befindliche nicht rechtzeitig würden erscheinen können, habe der König den Hoftag ad proximum subsequens festum paschae verschoben, da er in tot et tam magnorum principum absentia die wichtigsten Reichsangelegenheiten nicht berathen könne oder wolle. Hienach kann das Schreiben nicht vor Ende Mai oder Anfang Juni fallen, so dass der Zeitpunkt in instanti proximo festo paschae, wenn man nicht ganz gewaltigen Zwang ausüben will, in keiner Weise passt. Welches andere instans proximum festum etwa im Juni oder Juli gemeint sein mag, hierüber liessen sich höchstens Vermuthungen aufstellen, die wohl besser unterbleiben. Wenn dann der Termin ohne weiteres gleich ad proximum subsequens festum paschae hinausgeschoben worden sein soll, dürfte auch das so wenig Glauben zu beanspruchen haben als das instans proximum festum paschae möglich erscheint. Beide Zeitbestimmungen werden vielmehr, wenn nicht in dem zweimaligen festum paschae irgend ein Versehen steckt, formelhaft zu nehmen sein, ohne dass sich verlässige Folgerungen daran knüpfen lassen. Ebenso ist Ficker's Satz S. 824, dass für jenen anfänglich auf Ostern angesetzten Hoftag Wirzburg ausersehen gewesen sein möge, kaum mehr als Muthmassung, denn er spricht das selbst nur als „wahrscheinlich“ aus. Mag nun dem sein wie ihm wolle, mag König Rudolfs erster Hoftag ursprünglich auf Ostern oder auch in den Juni beziehungsweise Juli angesetzt gewesen sein, immerhin noch in nicht sehr bedeutende Entfernung von der Kirchenversammlung, halten wir uns an die Thatsachen die nicht zu bestreiten sind, so steht fest, dass das Concil zu Lyon im Mai und Juni bis in den Juli stattfand, dass nach einer allgemeinen Bekanntmachung vom 1. Juni der König die Boten, welche die Bürger von Lübeck zu seinem in Nürnberg abzuhaltenden Hoftage abordnen möchten, im Kommen Weilen und Heimreisen in sein und des Reiches sicheres Geleit genommen habe, dass dieser Hoftag dann im November dortselbst gehalten wurde. Das sind die Verhältnisse, mit welchen wir zu rechnen haben. Was berührt worden, ergibt sich auf dem natürlichsten Wege. Es bedarf daher auch keiner weiteren Gründe, insbesondere nicht der Muthmassung, dass etwa Zer-

würfnisse wegen der Abhaltung der königlichen Hoftage in Bischofsstädten, wovon keine Quelle etwas meldet, auf der Zusammenkunft eben in Nürnberg zu einem Ausgleiche gelangt sein mögen. Schon das — äussert hier allerdings Ficker S. 826 — ist schwerlich Zufall, dass zu Nürnberg nur ein Laienfürst, aber zwölf Pfaffenfürsten anwesend waren; es wird danach doch von vornherein festgestanden haben, dass es sich vorzugsweise um Angelegenheiten dieser handeln werde. Ob das so unbedingt zuzugeben sein wird? Der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbaiern Ludwig der Strenge war da. Für das Fehlen dieser und jener Laienfürsten mangelt es nicht an gewichtigen Gründen. Den König Ottokar von Böhmen wird wohl bei seiner Stellung gegen den König Rudolf Niemand dort erwartet haben. Herzog Heinrich von Niederbaiern stand bereits auf Seite eben Ottokars gegen König Rudolf. Einen Herzog von Schwaben gab es bereits seit sechs Jahren nicht mehr. Welche Ursachen andere abgehalten haben mögen, wissen wir eben so wenig als dem entgegen bestimmte Nachricht¹⁾ von „*honorabili caterva comitum et baronum maximaque multitudine nobilium*“ u. s. w. vorhanden ist. Andernthels dürfte es sich sehr fragen, ob es denn von vornherein so festgestanden hat, dass es sich vorzugsweise um Angelegenheiten der geistlichen Fürsten handeln werde. Der Beginn des lange geplanten und sorgsam erwogenen Vorgehens gegen den König von Böhmen war doch wohl nicht eine minder wichtige und nothwendige Aufgabe des Hoftages, nicht allein im persönlichen Interesse des Königs Rudolf, sondern auch hauptsächlich wegen der Sicherung der Lebenskraft des insbesondere von Osten her tief erschütterten Reiches selbst. Dieser Zweck wurde denn auch erreicht. Wie lauten gleich die ersten hier so wesentlich einschlagenden Bestimmungen des Reichsabschiedes vom 19. November? *Primo petiit rex sententialiter diffiniri, quis deberet esse iudex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis injuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis. Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus quas imperator vel rex movere vult principi imperii obtinuit et*

1) Aus einem um das Jahr 1300 gefertigten Speierer Copialbuche, dem sogen. Codex minor, in den Monum. Germ. histor. Legum Tom. II S. 399—401.

obtinet ex antiquo. Sedente itaque pro tribunali dicto Palatino comite, rex petiit primo sententialiter diffiniri, quid ipse rex de jure possit et debeat facere de bonis quae Fridericus quondam imperator antequam lata esset in ipsum depositionis sententia possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, quae bona alii per violentiam detinent occupata. Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem: et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere praesumeret, injuriosam violentiam regali potentia debeat repellere et jura imperii conservare. Secundo petiit rex sententiari, quid juris sit de rege Bohemiae, qui per annum et diem et amplius a coronatione regis Romanorum celebrata Aquisgranis contumaciter supersedit quod feoda sua a rege Romanorum nec petiit nec recepit. Et sententiatum fuit ab omnibus principibus et baronibus, quod quicumque sine causa legitima per negligentiam vel contumaciam per annum et diem steterit quod de feodis suis se non petierit infeodari, ipso lapsu temporis cecidit a jure omnium feodorum suorum. Tertio petiit rex sententiari, qualiter contra regem Bohemiae deberet procedere ad ipsius contumaciam reprimendam. Et sententia fuit lata, quod Palatinus comes Reni per virum ingenuum ad certum locum et diem, videlicet infra sex septimanas et tres dies a die judicii numerandos, deberet dictum regem citare, coram ipso Palatino questionibus regis super contumacia peremptorie responsurum: et si ingenuus electus ad citationem faciendam assereret et confirmaret proprio juramento quod ob metum qui cadere potest in constantem virum non auderet se ipsius regis Bohemiae conspectibus praesentare vel terram regis ingredi, sufficeret edictum publicum proponi in ipsa sollemni curia et citationem fieri publice in civitate vel oppido saepedicti comitis Palatini regno Bohemiae plus vicino. Ut autem omnia procederent ordinate, ad faciendam praesentationem citationis sex septimanis et tribus diebus — superadditis decem et octo diebus — in summa datae sunt induciae praefato regi Bohemiae novem ebdomadae, a duodecimo kal. decembr. computandae, ita quod decimo kal. febr. ipse rex Bohemiae coram praefato comite Palatino Reni in herbipolensi civitate debeat comparere: alioquin contra ipsum prout jus permiserit procedetur. Waren hiemit wie noch durch andere Bestimmungen die Reichsinteressen gewahrt, so sind daneben aller-

dings die geistlichen Fürsten nicht leer ausgegangen. Sie erhielten am 21. November eine Gesamtbestätigung der Rechte und Freiheiten, die ihnen bis zur Absetzung des Kaisers Friedrich II. verliehen worden waren. Aber von irgend einem Zugeständnisse im Betreffe der Befugnisse der Reichsgewalt zur Abhaltung der Hoftage in den Bischofsstädten ist keine Rede. Wird bei solcher Sachlage, sogar angenommen dass ein Versuch gemacht worden sein soll, die in Frage stehende Bestimmung des Privilegiums des Kaisers Friedrich vom 26. April 1220 wie seiner Bestätigung vom November 1234 zum Falle zu bringen, wovon keinerlei Nachricht auf uns gekommen ist, der Verfasser unseres Rechtsbuches, zweifelsohne geistlichen und wohl höheren geistlichen Kreisen angehörig, eine Veranlassung gefunden haben, darauf anspielen zu wollen? Und soll er hiezu gar noch nach dem 13. März 1275 einen Grund gehabt haben, nachdem der König zu Speier gerade die erwähnten Urkunden Friedrichs II. mit Ausnahme eines hier nicht einschlagenden Punktes bestätigt hatte, und hiebei gerade jene in Rede stehende Bestimmung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten worden war? Wenn fortan die nächsten Hoftage zu Würzburg, angeblich zu Speier, und zu Augsburg gehalten wurden, ist wieder eine Vermittlung durch jenen vermeintlichen Ausgleich nicht nöthig, sondern es war eben jetzt jener Ausnahmefall des Concils und die dadurch bedingte Rücksichtnahme des Jahres 1274 nicht mehr vorhanden.

Keine Frage bleibt es allerdings, dass die deutschen Bischöfe seit länger schon mehr und mehr bestrebt gewesen, die lästige Verpflichtung, um die es sich handelt, von sich abzuschütteln, und dadurch das Königthum in noch lahmere Lage zu versetzen als in der es sich ohnehin schon befand. Wie viele ihrer Befugnisse hatten nach und nach die Kaiser und Könige aus der Hand gelassen! Was hierunter die Hoftage betrifft, waren auch sie von dem Drange der Zeitläufte nicht unberührt geblieben. Von der Verpflichtung zu ihrem Besuche waren schon früher bei weltlichen Fürsten theilweise Befreiungen eingetreten. So hatte Kaiser Friedrich I. die Herzoge von Oesterreich nicht weiter als zum Erscheinen auf den in Baiern ausgeschriebenen ¹⁾ angehalten, Friedrich II. forderte

1) Im sogenannten Minus vom 17. September 1156: ad curias quas imperator praefixerit in Bavaria.

von den Königen von Böhmen nur den Besuch jener in Bamberg und Nürnberg wie in Merseburg.¹⁾ Insbesondere von dem Rechte des Hofhaltens in den Bischofsstädten waren auch wenigstens nach einer Seite hin Ausnahmen erfolgt. Konnte wohl schamloser ein König als Preis für ein Atom von Anerkennung einen Verzicht hierauf leisten, wie das Wilhelm zu Gunsten von Köln am 9. Oktober 1247 gethan? Geradenwegs machte er sich da urkundlich²⁾ zu nichts weniger anheischig als keinen Hoftag dahin anzuberaumen. Am 24. Februar 1255 sodann hat er seinen getreuen Bürgern von Köln „omnes libertates eorum, jura et privilegia“ bestätigt. Dass sich weiter die mächtige Stadt die betreffende Verbriefung auch vom Könige Richard am 27. Mai 1257 ausstellen liess, kann nicht wunder nehmen. Warum sollte solches nicht auch anderen Bischofsstädten werden? Aber wenigstens aus dem Jahre 1274 ist kein irgendwie verlässiger Anhaltspunkt bezüglich einer Geltendmachung des in Rede stehenden Strebens bekannt.

Für dieses an und für sich, nur abgesehen von irgendwelcher Folgerung für einen bestimmten Vorgang, mag allerdings die Stelle unseres Rechtsbuches einen ganz ausgezeichneten Beleg bieten. Hält man sich an die Fassung, wie sie in zahlreichen Handschriften begegnet, wonach „kriegten“ steht, so haben wir es bei der ganzen Stelle mehr mit dem Gedanken an diese und jene besonderen Vorkommnisse zu thun, deren jüngstes ohne Erfolg geblieben. Ganz ausgezeichnete Handschriften aber, und darunter gerade solche, welche die älteste Fassung enthalten, lesen „kriegent“ und haben hienach nicht lediglich diese und jene Einzelfälle im Auge, sondern der Verfasser kennzeichnet hier so deutlich als es nur geschehen kann das berührte Streben in der That als etwas zeitweilig je nach Gelegenheit immer wiederkehrendes, sozusagen als eine ständige Forderung, die nur freilich auch „nû“ wieder ohne Erfolg geblieben.

1) Nach der Goldbulle vom 26. September 1212 in Boczek's Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60—62: Statuimus, quod rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur nisi quam nos apud Babenberc vel Nurenberc celebrandam indixerimus. Vel si apud Merseburc curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur.

2) Quod si contingat nos exercitum ducere prope Coloniam, non ducemus nisi eos quos personam nostram est necessarium custodire cum moderamine tantum et decenti numero armatorum. In ipsam etiam non ducemus exercitum, nec convocabimus curiam apud ipsam.

Fassen wir das Ergebniss zusammen, so hat König Rudolf im Jahre 1274 nach dem längeren Aufenthalte zu Basel im Jänner nur je kürzere Zeit, vielleicht nur je einen Tag, anfangs Februar wieder Basel, gegen Ende des März Wirzburg, gegen Mitte Juni Strassburg besucht. Mit dem Erzbischofe von Salzburg wie den Bischöfen von Passau und Regensburg ist er im August in regem und zwar dem freundschaftlichsten Verkehre gestanden. Kann demnach von einer Spannung zwischen der Gesamtheit der Bischöfe und ihm keine Rede sein, legte das eben in dieses Jahr fallende Concil von Lyon den geistlichen Fürsten¹⁾ besondere Lasten auf, zu welchen sich nun sozusagen unmittelbar noch die des königlichen Hoftages gesellt haben würden, so war es doch nur eine billige Rücksichtnahme auf die Bischofsstädte, wenn für den Hoftag eine Reichsstadt gewählt wurde, Nürnberg: und es bedarf da um so weniger der Muthmassung eines Zerwürfnisses mit den Bischöfen, als von einem solchen keine einzige Nachricht meldet, was doch gewiss bei der einen oder anderen Quelle der Fall sein müsste, wenn ein solches und namentlich in dem vermeintlichen Umfange in Wirklichkeit vorhanden gewesen wäre.

Hienach ist für die Wahrscheinlichkeit einer Beziehung unserer Stelle auf irgend welchen Streit des Königs Rudolf mit der Gesamtheit der geistlichen Reichsfürsten im Jahre 1274 nichts zu finden, und ist daher zur Zeit noch nicht zuzugeben, dass hiedurch „die sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise massgebenden Stelle gelungen“ sei.

g)

Von ganz besonderer Bedeutung eben für diese Zeitfrage ist endlich die Erwähnung der Kurstimme und des Reichsschenkenamtes

1) Sicher ist nach den Urkunden vom 6. Juni 1274 im Legum tom. II. der Monum. Germ. histor. S. 395—398 die Anwesenheit der folgenden daselbst: der Erzbischöfe Werner von Mainz, Ergelbert von Köln, Heinrich von Trier, Konrad von Magdeburg, Giselbert von Bremen; der Bischöfe Bruno von Brixen, Johann von Chiemsee, Hildebrand von Eichstätt, Witego von Meissen, Friedrich von Merseburg, Otto von Minden, Leo von Regensburg, Konrad von Strassburg.

Nach weiteren Urkunden führt Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I S. 81 in der Note 1 noch den Erzbischof Friedrich von Salzburg auf, dann den Bischof Konrad von Freising, Volrad von Halberstadt, Otto von Hildesheim, den von Naumburg, Bruno von Olmütz, Peter von Passau, Johann von Prag, Wernhard von Seckau.

Berchtold von Wirzburg aus dem Geschlechte von Sternberg erhielt nach der endlichen Absetzung des Berchtold aus dem gräflichen Hause von Hennenberg die päbstliche Bestätigung zu Lyon. Ob er persönlich dort gewesen, ist nicht beurkundet.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XVIII. Bd. III. Abth.

des Herzogs von Baiern. Und zwar fällt das um so mehr ins Gewicht, als uns hier die merkwürdige Erscheinung entgegentritt, dass die ursprüngliche Fassung des Art. 130a des Landrechts und des Art. 8b des Lehenrechts die Kur und hiemit die Schenkenwürde dem Könige von Böhmen beilegt, während weiter der Art. 41b des Lehenrechts von diesem nichts mehr weiss, sondern den Herzog von Baiern, welcher bald auch in den erstgenannten Artikeln an die Stelle des Königs von Böhmen gesetzt ist, als Reichsschenken und demgemäss Kurfürsten kennt.

Was gerade die wichtige Frage dieser ursprünglichen Fassung betrifft, hat Ficker sie ausführlich S. 829—838 erörtert. Die beiden ersten Stellen fassen noch mehr oder weniger auf dem Deutschenspiegel, die dritte ist selbständige Arbeit des Verfassers unseres Rechtsbuches. Unterliegt es bei jenen keinem Zweifel, dass sie anfänglich den König von Böhmen nannten, so könnte es sich bei dem betreffenden Theile des Art. 41b des Lehenrechts fragen, ob nicht auch er zunächst eine auf den König von Böhmen berechnete Fassung gehabt haben könne. Darauf deutet aber nichts. Immerhin wäre daneben etwa denkbar, dass er ursprünglich überhaupt gefehlt habe, erst nachträglich beigelegt worden sei. Auch dafür bieten die Handschriften, die doch jetzt genugsam bekannt sind, keinen Anhaltspunkt. Allerdings fehlt er beispielsweise in der grossen Zahl derjenigen, welchen die durch den Druck ¹⁾ zugängliche Asbacher angehört, ebenso in der der Hofbibliothek von Aschaffenburg ²⁾ und in anderen. Aber all das sind nur gekürzte Gestalten der volleren Fassung und kommen hiefür nicht in Betracht. Als Hauptergebniss ist mit Ficker anzunehmen: dass wirklich der zuerst in Umlauf gekommene Text an einzelnen Stellen noch den König von Böhmen nannte, an einer andern bereits den Herzog von Baiern im Auge hatte. Gerade das aber ist für die Festsetzung der Entstehungszeit überaus wichtig. Das was den Verfasser bestimmte, Kurstimme und Schenkenamt schliesslich nicht mehr dem Könige von Böhmen zuzusprechen, muss in die Zeit fallen da er

1) In des Freiherrn v. Freyberg Sammlung historischer Urkunden und Schriften IV. S. 505—718.

Vgl. hiezu den Vortrag in der Sitzung unserer Classe vom 4. Mai 1867 S. 519—562.

2) Rockinger über eine Rheingauer Handschrift des sogen. Schwsp. in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV. S. 224—249.

mit seiner Arbeit beschäftigt war. Bei der Fassung des Art. 130 a des Landrechts und des Art. 8 b des Lehenrechts folgte er noch dem Deutschen-spiegel, liess sich zunächst durch diesen leiten. Bei der Niederschrift des Art. 41 b des Lehenrechts war ihm anderes bekannt geworden. Und, wie es scheint, ist die jetzt nothwendig gewordene Aenderung der früheren Stellen zunächst übersehen worden.

Welches mag nun die Thatsache sein, welche hier in Mitte liegt? In dieser Beziehung ist auf die Wahl des Jahres 1257, sodann auf die Rudolfs, endlich auf den bekannten Augsburger Hoftag vom Mai 1275 hingewiesen. Die erste soll nach Ficker S. 838/839 gar nicht in Frage kommen können. Auch nicht schon die Wahl Rudolfs, sondern erst der auf dieselbe bezügliche Vorgang auf dem erwähnten Tage soll nach S. 839—842 Veranlassung für den Spiegler geworden sein, auf jene geänderte Ansicht einzugehen. Glaube ich nun im Gegentheile, dass gerade die Wahl des Jahres 1257 in Betracht kommt, kann ich das aber hier vorerst bei Seite lassen und in anderem Zusammenhange in IV unter Ziff. 11 diese Frage behandeln, so will ich mich hier auf die Erörterung beschränken, dass weder an die Wahl Rudolfs, noch viel weniger aber dann erst an den Vorgang auf dem Augsburger Tage vom Mai 1275 zu denken ist.

Sicher nicht in minderem Grade als die Doppelwahl des Jahres 1257 nahm die Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg das allgemeine Interesse in Anspruch. Es fanden nach dem Tode des Königs Richard, wie man genugsam weiss, lange Zeit hindurch Verhandlungen über die Besetzung des Thrones statt. Soll es da einem Zweifel unterliegen, dass man von dem, was sich alles hier ereignete, an den verschiedensten Orten im deutschen Reiche sich Kunde verschafft und solche doch auch wohl ohne besondere Schwierigkeit erhalten hat? Abgesehen von anderen zuverlässigen Nachrichten spricht da insbesondere eine Urkunde des Königs Rudolf selbst¹⁾ bezüglich der Vorgänge bei dieser seiner Wahl²⁾ mit

1) Nämlich die oft genug besprochene vom 15. Mai 1275, als da auf dem Hoftage zu Augsburg zwischen den Vertretern des Königs Ottokar von Böhmen und des Herzogs Heinrich von Niederbaiern sich ein Streit »super quasipossessione juris eligendi Romanorum regem« erhoben hatte, in den Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte V. S. 278—280.

2) Electionis tempore apud Franchenfurte de nobis ab omnibus principibus jus in electione habentibus concorditer celebratae per nuntios et procuratores ejusdem ducis H[einrici], videlicet

einer Deutlichkeit, die gewiss nichts zu wünschen übrig lässt, sich dahin aus, dass der Anspruch des durch einen Bevollmächtigten auf dem Wahltage vertretenen Königs Ottokar auf ein Wahlrecht Böhmens von sämtlichen Kurfürsten, den weltlichen wie den geistlichen, nicht anerkannt, in Folge dessen auch keine Stimme von ihm beziehungsweise von Böhmen abgegeben wurde, sondern dass die herzoglichen Brüder Ludwig und Heinrich von Baiern, wie sie seinerzeit¹⁾ bei der Wahl am 13. Jänner 1257 gethan, auch diessmal wieder gemeinschaftlich die baierische Stimme geführt haben. Welches waren demnach bei der Wahl Rudolfs die Kurfürsten? Ausser den drei geistlichen die Herrscher von Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Baiern. Steht nun mit diesem thatsächlichen Verhältnisse der Inhalt unseres Rechtsbuches im Einklange? In keiner Weise. Wenn sein Verfasser nach der Wahl des Königs Rudolf und insbesondere erst nach dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275 geschrieben hat, konnte er nicht mehr den König von Böhmen als Kurfürsten aufführen, wie im Art. 130 a des Landrechts und im Art. 8 b des Lehenrechts geschieht.

Heinricum praepositum oetingensem et Fridericum rectorem ecclesiae de Lantshüt, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, praesente venerabili Berhtoldo babenbergense episcopo, procuratore praedicti regis Bohemiae, et contradicente quidem ipsis procuratoribus, sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus — tam ecclesiasticis quam saecularibus — non admissa, in dictum L[odwicum] comitem palatinum, nostrum filium, una cum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum.

Qui, commissum hujusmodi in se recipiens, suo et dicti H[einrici] ducis, fratris sui, ac omnium aliorum principum jus in electione habentium auctoritate et nomine in Romanorum regem solempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum, ducum Bavariae comitum palatinorum Rheni, ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis, prout etiam in praedicta curia augustensi vivae nostrae vocis eloquio utrique ipsorum in praesentia nuntiorum praefati regis Bohemiae, videlicet venerabili Wernhardo sekoviensi episcopo, magistro Heinricho praeposito werdensi commendatore domus Theutonicae per Austriam, et Wulfrigo magistro hospitalis sancti Johannis de Meurperge, ac omnium ibidem praesentium principum praelatorum ac baronum recognovimus, et recognoscimus manifeste.

1) Ebendort: Per procuratores dicti H[einrici] ducis et illustrem Lodwicum comitem palatinum Rheni, filium nostrum carissimum, fuit propositum, ratione ducatus Bawariae hoc — nämlich das jus eligendi Romanorum regem — eis competere ex antiquo.

Idemque noster filius L[odwicus] coram nobis cunctisque principibus praelatis baronibus militibus et universo populo qui eidem curiae assidebant extitit publice protestatus, quod praedictus H[einricus], frater ipsius, olim electioni incliti Richardi Romanorum regis, nostri praedecessoris, unacum ipso praesentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit, et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis comprincipibus jus in hoc habentibus eligendo.

Aber vielleicht war er nicht genugsam unterrichtet? Gerade ein solcher Gedanke ist hier ganz und gar ausgeschlossen. Ist das kaiserliche Land- und Lehenrecht in Franken entstanden, gleichviel ob in Bamberg oder in Wirzburg, hier kannte man die betreffenden Vorgänge sicher sehr genau, denn wer war der Bevollmächtigte des abgewiesenen Böhmenkönigs auf dem Wahltag? Kein anderer als Bischof Berchtold von Bamberg. Da konnte der Rechtslehrer, welcher mit so sichtlicher Vorliebe auch das Staatsrecht in den Kreis seiner Darstellung zieht, in der betreffenden Zeit den König von Böhmen nicht mehr — wie allerdings nach den Wahlen im Jahre 1257 möglich war — unter die Kurfürsten zählen, konnte ihn insbesondere nicht im Art. 8b des Lehenrechts, abgesehen von dem was S. 575 mit Note 2 berührt worden ist, als solchen zur Begleitung des Königs für die Kaiserkrönung nach Rom verpflichtet hinstellen. Wie ist es denkbar, dass er angesichts dessen was sei es bei der Wahl des Jahres 1273 sei es auf dem Hoftage zu Augsburg im Jahre 1275 vorfiel, was hier den Ausschlag geben soll, nichts besseres zu thun gewusst habe, als einmal das für seine Darstellung zu benutzen und dann aber doch nicht die Wahl des Königs Rudolf derselben zu Grunde zu legen, sondern hiefür auf die Doppelwahl des Jahres 1257 zurückzuspringen?

Und nun das Erzschenkenamt? Von ihm ist bei dieser keine Rede. Aber eben so wenig bei der Wahl Rudolfs, eben so wenig bei den Vorgängen auf dem vielerwähnten Hoftage von Augsburg. Hat man indessen längst schon die Kur und die Erzämter in nächste Verbindung gebracht, ist das auch im Ssp. wie im Dsp. der Fall, so ist eben derjenige weltliche Fürst, welcher ausser Pfalz Sachsen und Brandenburg ein Wahlrecht ausübt, der König von Böhmen oder der Herzog von Baiern, der Schenk. Naturgemäss also im Art. 130a des Landrechts und im Art. 8b des Lehenrechts der König von Böhmen. Da begegnet uns aber nun plötzlich im Art. 41b des Lehenrechts der Herzog von Baiern als Schenk. An sich verbietet nichts, hier an die Zeit nach der Wahl des Königs Rudolf zu denken. Aber warum das, wenn der Art. 130a des Landrechts und der Art. 8b des Lehenrechts nicht nach ihr abgefasst sein können, wenn auch sonst alles andere auf eine vorher weist, nichts auf sie? Da wird man auch hier von ihr abzusehen haben, umsomehr als es auch

an einer Erklärung der Sache bei Betrachtung der Verhältnisse nicht sehr lange nach den Wahlen des Jahres 1257 keineswegs gebricht, und hienach alles in vollstem Zusammenhange steht, insbesondere auch das gerade zu dem bisherigen Ergebnisse stimmt, dass im sogen. Schwsp. sich nirgends eine Spur zeigt, welche darauf deuten könnte, dass er von der Wahl Rudolfs oder auch erst von dem Vorgange zu Augsburg im Mai 1275 diese oder jene Kenntniss gehabt. Schon früher ist S. 580—588 bei den Erfordernissen für die Wählbarkeit zum Könige nachgewiesen worden, dass die Auffassung, wie sie uns im Art. 123 a des Landrechts entgegentritt, nur vor der Wahl Rudolfs möglich gewesen, aber nacher nicht Platz greifen konnte. Es zeigt dieser Artikel lediglich Kenntniss von den Ereignissen bei der Doppelwahl von 1257. Wie soll es nun wahrscheinlich werden, dass sein Verfasser nach der Wahl Rudolfs nicht diese jüngste wichtige und nach allen Seiten hin erfreulichere Wahl ins Auge gefasst habe, dass er auf die um anderthalb Jahrzehnte frühere zurückgesprungen sei? Nur von dieser wusste er, die Rudolfs und der spätere Vorgang auf dem Hoftage zu Augsburg sind ihm nicht bekannt. Hätte er hievon Kenntniss gehabt, Art. 123 a und 130 a des Landrechts wie Art. 8 b des Lehenrechts müssten uns in ganz anderer Fassung begegnen.

Also auch weder Kurstimme noch Reichsschenkenamt von Baiern, wie sie uns im kaiserlichen Land- und Lehenrechte entgegentreten, geben eine Veranlassung zu der Annahme seiner Entstehung in der vermeintlichen Zeit.

IV. Die Zeit der Abfassung:

nicht lange nach der Wahl des Königs Richard.

Deuten hienach die Gründe, welche von meinem Gegner für die Entstehungszeit des kaiserlichen Land- und Lehenrechts nach der Wahl des Königs Rudolf oder genauer „im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später“ geltend gemacht worden sind, einmal nicht nothwendig darauf, widersprechen sie aber auf der anderen Seite, was wichtiger ist, dem geradenwegs, und gibt uns der Art. 120 des Landrechts den unmittelbaren Fingerzeig für die Abfassung jedenfalls vor dem Jahre 1268 als dem des Zerfalles des Herzogthums Schwaben, das sein Verfasser als bestehend kennt, so erübrigt nichts als an solche nach

der Doppelwahl des Jahres 1257 und vor der Erledigung des Herzogthums Schwaben, wie dann natürlich auch vor der Wahl Rudolfs zu denken, da die erste mehrfach kenntlich genug entgegentritt, dagegen gar nichts erscheint, was auf eine Kunde von der Wahl Rudolfs oder überhaupt von der Zeit dieses Königs schliessen lässt.

Wende ich mich also jetzt zur Darlegung meiner eigenen Anschauung, so tritt im grossen Ganzen als Ausgangspunkt die hoffnungsreiche Zeit der Bestrebungen des rheinischen Landfriedensbundes entgegen, bildet den Mittelpunkt die verhängnissvolle Doppelwahl des Jahres 1257 und der Anfang der Regierung des Königs Richard, ergibt sich als Endpunkt die folgenwichtige Zeit des ersten Abganges dieses Königs aus Deutschland.

1)

Gleich der Eingang der grossen geschichtlichen Einleitung wie namentlich das herrliche Vorwort des Rechtsbuches mit ihrer starken Betonung des Glückes des vom Himmelreiche selbst auf unser Erdenrund verpflanzten Friedens, in welche Zeit führen sie uns? So ganz und gar in die, da das Wirken des rheinischen Landfriedensbundes, am 13. Juli 1254 in Mainz geschlossen, zu den schönsten Hoffnungen auf eine gedeihliche Zukunft des deutschen Lebens berechtigte. Die Geschichtsbücher wie die Urkunden dieser Zeit sind der Freude hierüber voll. Ja selbst in gleichzeitigen Stilübungen aus Bamberg, deren S. 346 gedacht worden ist, stossen wir darauf.¹⁾ Unser Werk verläugnet sie am wenigsten. Vor allem entwickelten da die Städte eine höchst bedeutsame Thätigkeit. Zu der namhaften Zahl der rheinischen, die von Anfang an zu seinen Mitgliedern zählten, gesellten sich im Frühjahr 1255 solche in Westfalen und am Niederrhein. Von hervorragenden anderen gehörte Wirzburg am 12. März 1256, Nürnberg vor dem 2. Oktober dieses Jahres, Regensburg seit diesem Tage dem Bunde an. An der Spitze seiner weltlichen Herren ist des Rheinpfalzgrafen und Baiernherzogs Ludwigs des Strengen zu gedenken. Und ins-

1) Scheffer-Boichorst a. a. O. VI S. 572 Note 5: Ex coeli minatione [tranquillitas] pacis per totum mundum et maxime per fines Alamaniae viguit, quia regem orbi contulit justum judicem, bonorum omnium sectatorem.

besondere war König Wilhelm einsichtig genug gewesen, die günstige Gelegenheit nicht vorüberauschen zu lassen, in diesem Bunde, beziehungsweise in dessen Hauptfaktor, den deutschen Städten, eine festere Stütze für das Königthum zu suchen, als die schwankende der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, deren Unzulänglichkeit für einflussreiches Walten eines Reichsoberhauptes, dem keine nennenswerthe Hausmacht zur Seite stand, er bisher hinreichend kennen gelernt hatte. Trat er nun im Laufe des Jahres 1255 entschieden an die Spitze des Bundes, so liess sich erwarten, dass fortan auch die Reichsgewalt selbst ernstlich für die Förderung des allgemeinen Friedens einzustehen gesonnen sei, dass für die Zukunft aus dem Bunde eine Reichseinrichtung werde erwachsen können. Wie wonnig gehoben sprach der König in der Bestätigungsurkunde¹⁾ vom 10. November 1255 Gott den Dank für die so ersehnte Wiederkehr des lange gebannt gewesenen Friedens aus! *Gratias agimus domino Deo nostro, gratiarum omnium largitori, pro eo quod — clamoribus pauperum bellorum et gwerrarum temporibus ex afflictione continua per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum auditis paterne et misericorditer exauditis — tranquillitatem et pacem, quae iam dudum exilium passa est, largiflua suae pietatis gratia per ministerium et labores humilium maxime his diebus quibus romani regni gubernacula feliciter obtinemus miraculose et potenter induxit et contulit toti mundo ad laudem et gloriam sui nominis ac salutem et commodum totius populi christiani. Nos igitur, in nomine domini nostri Jesu Christi pacem instauratam salubriter et consulte juratam totis affectibus et puro corde celantes, auctoritate maiestatis regiae confirmamus, volentes etc.* Musste zwar König Wilhelm bald darnach im zu wenig dichten Eise der friesischen Moore versinken, die Bestrebungen des Bundes blieben zunächst unverrückt auf sein edles Ziel gerichtet, die kräftige Bekämpfung des Raubritterthums oben und unten, des weltlichen wie des geistlichen; und in kürzester Frist sehen wir ihn sogar in den Reichsangelegenheiten thätig. Ohne weiteres nahm er sich während der Zeit der Erledigung des Thrones um den Schutz des Reichsgutes an.²⁾ An den Vorbesprech-

1) Im Legum tom. II der Monum. Germ. histor. S. 375.

2) Im Abschiede des Tages vom 12. März 1256, ebendort S. 377/378:

§ 2. *Et quoniam nunc vacat imperium, et domino et rege caremus, omnia bona imperii. donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri.*

ungen zur Königswahl war er betheiligt. Kurzweg erklärten die Bundesglieder, dass sie — denn schon waren, wie es den Anschein hat, begründete Zweifel an der Einigkeit der Wahlfürsten aufgetaucht — nur einen einmüthig erkorenen König anerkennen wollten.¹⁾ An die Städte der gewaltig dastehenden Genossenschaft wendete sich das muthmassliche künftige Reichsoberhaupt, Markgraf Otto von Brandenburg, mit dem Ersuchen, sie möchten bei der Wahl mit ihrem ganzen Gewichte für den so wünschenwerthen Erfolg eintreten! Und wie leitete er sein desfallsiges Schreiben ein? Mit stärkster Betonung des vom Heilande der Welt gebrachten Friedens. *Cum auctor pacis dominus noster Jesus Christus pro pace venerit in hunc mundum, ac per aspersionem sanguinis sui quae in coelo et quae in terra sunt pacificaverit, digne in pacis amorem omnis se accingeret creatura. Hinc est, carissimi, quod — studiis vestris bonis et sanctis quae ad reformanda et conservanda pacis vincula tam unanimiter quam viriliter convertistis in Domino congaudentes — universitati vestrae gratiarum referimus actiones etc.*

Das ist der frische Zug, welcher damals überall wehte, das sind die Töne, welche allenthalben die Luft in den deutschen Landen durchschwirrten. Und in unserem Werke? Kann er irgendwo schöner, als hier im Beginne der erwähnten geschichtlichen Einleitung wie im Eingange des Rechtsbuches selbst geschieht, hervortreten? Wande — lesen wir in der ersteren — des buoches erdaht ist durch den rehten vride und durch den reinen vride und durch den seldenhaften vride und durch guot gerihte und durch reht, sô suln wir ouch die hêrren bî dem êrsten

1) Ebendort § 3: *Misimus etiam solempnes nuntios nostros ad principes ad quos spectat regis electio, rogantes eos sollicitè ut pro salute totius patriae in unam dignentur concordare personam, ne ex eorum discordia sanctae pacis negotium valeat perturbari.*

§ 4. *Statuimus etiam sub debito juramenti, quod — si in discordia plures electi fuerint — nulli eorum in aliquam civitatem vel oppidum pateat [intro]itus, fidelitatem vel servitium eis nullo modo praestabimus, victualia eis non ministrabimus, mutuum eis non dabimus, nec clam vel palam aliquod ipsis auxilium faciemus.*

§ 5. *Si autem aliqua civitas vel oppidum vel etiam singulares personae contra hoc statutum et ordinationem nostram, quod absit, aliquid praesumpserint attemptare, praesumptores hujusmodi perjuri et infames ac violatores fidei censebuntur, et contra ipsos totis viribus procedemus tamquam contra violatores pacis et nostros publicos inimicos.*

Et haec omnia unanimiter et firmiter tandiu servabimus, donec nobis unus praesentetur in regem qui de jure regnum romanum debet obtinere, cui de concordii consensu et unanimi consilio tamquam nostro regi et domino fidelitatem et servitia debita libentissime faciemus.

nennen den der almechtige got gerihte und gewalt bevalch ûf ertriche u. s. w. Und was hören wir im Eingange des Rechtsbuches? Wir suln mit vride und mit sîne under ein ander leben. Daz hât unser hêrregot gar unnmæzlichen lieb. Wan er kom selbe von himelrîch ûf ertriche durch anders niht wan durch den rechten vride, daz er uns einen vride schûffe vor des tiuvels gewalte und vor der êwigen marter, ob wir selbe wellen. Und dâ von sunen die engel ob der crippe: gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis: dîn êre, hêrre, in dem himel, vrid ûf der erde allen den die gûtes willen sint. Und unser hêrre sprach alle zît ze sînen jungern dô er mit in ûf ertriche gie sô was daz sîn êllich grûz und sîn wort: pax vobis. Daz sprichet ze tûte: vride sî mit iu. Und alsô sprach er alle zît ze sînen jungern und ze andern lûten. Und dâ bî sule wir merken wie rehte lieb der almæhtigot vride hât. Unde dô er aber von ertriche wider ze himel fûr, dô sprach er aber ze sînen jungern: vride sî mit iu. Und enphalh dem gûten sand Peter, daz er phleger wære uber den rechten vride. Und gab im den gewalt, daz er den himel ûf sluzze allen den die den vrid behielten: und swer den vride zebraeche, daz er dem den himel vor besluzze. Daz ist alsô gesprochen: et alle die die diu gebot zebrechent diu der almæhtigot geboten hât, die habent ouch den rechten vride zebrochen. Daz ist ouch von gote billich und reht, swer diu gebot unsers hêrren zebrichet, daz man dem den himel vor beslieze, sît uns nû got des geholfen hât daz wir mit rechtem lebenne und mit vridelîchem lebenne zem himelrîche kômen mugen.

Da spiegeln sich wie in nichts anderem treu die ernstesten Bestrebungen der Besseren jener Zeit ab, nach welcher sie freilich bald wieder zu erlahmen begannen, und sozusagen ihr Ende erreichten als am 16. Jänner 1258 Speier und Worms im geraden Gegensatze zu den Beschlüssen des rheinischen Landfriedensbundes, einem nicht einmüthig gewählten Könige die Anerkennung zu verweigern, ein Bündniss gegen Richard für Alfons eingiengen.

2)

Erinnert ein Theil des erhebenden Einganges des sogen. Schwsp. unwillkürlich an die Predigten des Minoritenbruders Berthold von Regensburg, gerade beispielsweise das was vorhin berührt worden

ist an die über den Frieden, stossen wir auf kleinere Anklänge an seine weitverbreiteten Kanzelreden auch sonst an verschiedenen Orten in unserem Rechtsbuche, hat in dessen umfangreichem Landrechtsartikel 377 II die Predigt von den sieben Sakramenten und namentlich zum grössten Theile ohne weiteres die von der Ehe mit ihrer besonderen Rücksichtnahme auf die Ehehindernisse und die Ehescheidungsursachen Aufnahme gefunden, so mag wenigstens im Vorübergehen folgender Gedanke laut werden.

Wer weiss nicht, welche Thätigkeit sonder Gleichen dieser berühmte Mann von der Mitte des 13. Jahrhunderts an im Süden unserer Heimat wie in Mitteldeutschland entfaltete? Die geschichtlichen Aufzeichnungen aus den Gegenden, in welchen sich Tausende und aber Tausende von Zuhörern um ihn versammelten, nach einigen Nachrichten bis zu sechzig und hundert Tausenden, erzählen wie von sonstigen Ereignissen, welche der Erwähnung würdig erachtet wurden, so von seinem Erscheinen.¹⁾ Hermann von Niederaltach bemerkt zum Jahre 1250, dass er *tantam gratiam habuit praedicandi, ut saepe ad eum audiendum plus quam sexaginta milia hominum convenirent*. Und weiter bei dem plötzlichen Tode des Herzogs Otto des Erlauchten am 29. November 1253: *Eodem tempore, mense scilicet novembri, famosus ille praedicator frater Berhtoldus in Lantshut praedicationis officium exercebat, et morabatur in castro cum duce praedicto, cupiens eum inducere ad obedientiam ecclesiae, et suum erga ecclesias et clerum animum mitigare. Tunc supervenit quidam pauper rusticellus, asserens se in nocte praeterita festi sancti Michaelis raptum et ductum ad tribunal judicii cujusdam, ubi audivisset et vidisset quod ad querimoniam sanctorum sententia mortis data esset in Ottonem ducem et ceteros principes pacis turbatores et ecclesiarum ac pauperum vastatores. Asserebat etiam, quod sub poena mortis a sanctis ex parte Dei sibi esset injunctum, ut haec duci et aliis principibus nuntiare deberet: quodsi non admitteretur, deberet aliis propalare. Is igitur homullus, cum non fuisset admissus ad praesentiam ducis, praedicto fratri Berhtoldo et aliis quibusdam talia propalavit. Sed et sexto die ante*

1) Vgl. überhaupt Pfeiffer und Strobl, Berthold von Regensburg, I in der Einleitung S. 20—32, II in der Einleitung S. 17/18.

obitum ducis idem homo venit ad monasterium Althahense, et dixit Hermannno abbati et Alberto abbati de Metem ex parte illius iudicii, quod quia non admitteretur talia manifestare, dicti abbates cum Heinricho abbate de Ebersperch deberent intimare duci praenotato, quod nisi citius monetam novam destrueret et resipisceret a vexatione pauperum et ecclesiarum mortis esset in brevi sententiam subiturus. Cujus visionis efficaciam saepedictus dux, Innocentius papa, Chunradus rex, et alii principes per mortem insperatam tunc pro dolor sunt experti. Nach den Annalen von Speier predigte unser Bruder „Spirae extra civitatem apud s. Germanum infra octavam assumptionis beatae Virginis“ des Jahres 1254, und ist zum Anfange des folgenden vermerkt: reversus est frater Bertoldus Spirae, et praedicavit in civitate circa ephiphaniam Domini. Zu diesem Jahre verzeichnen auch die Annalen von Colmar: frater Bertholdus de ordine minorum solemniter praedicat. Weiter finden wir ihn in diesem Jahre zu Constanx, wohl auf der Wanderung in die Schweiz, woselbst er nach der Chronik des Johann von Winterthur sich in Weil, Klingenau, Zürich wiederholt aufhielt, während er auf einen Besuch von Winterthur trotz aller dringenden Bitten der Bewohner „propter quoddam theloneum pessimum immo exactionem nefandissimam“ nicht eingieng: quia burgenses illius oppidi illud theloneum noluerunt intuitu divinae pietatis et ob precum suarum instantiam deserere. Aus dem Jahre 1259 haben wir eine Nachricht von ihm, Deo et hominibus dilecto, praedicationis officium exercente in Pforzheim. In den Jahren 1261—1263 erstreckte er seine Wanderungen durch Oesterreich und Mähren. Lässt man den Blick über die deutschen Gränzen hinaus schweifen, hat ihm Jemand ein schöneres Denkmal errichten können, als das ein Geist wie Roger Bacon, und dazu Dominikaner, in England ¹⁾ gethan? Solus plus facit de utilitate magnifica in praedicatione quam fere omnes alii fratres ordinis utriusque! Und haben wir irgendwo einen ausführlicheren Bericht über den Bruder Berthold als den seines italienischen Zeit- und Ordensgenossen Salimbene de Adam ²⁾ von Parma in seiner Chronica ordinis Minorum?

1) Vgl. Konrad Hofmann, Zeugnisse über Berthold von Regensburg, in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen Classe 1867 II S. 374/375.

2) Ebendort S. 375—381 mit dem Nachtrage in 1868 II S. 102/103.

Dass die Geisteserzeugnisse dieses Mannes, der wie kein anderer auf das innigste mit dem deutschen Volke verwachsen gewesen, überall freundlichste Aufnahme gefunden haben, kann nicht wunder nehmen. Und warum sollen sie nicht frühzeitig da und dort auch benützt worden sein. Wissen wir ja¹⁾ aus einem gleichzeitigen Eintrage in einen Codex des Hochstiftes Passau, dass Bischof Otto von Lonsdorf aus seiner Kammer um das Jahr 1256 einem Dominus Reinold die *Sermones per se loquentes* geliehen, wogegen dieser *pro memoriali dedit sermones fratris Bertholdi*.

Wie wenig ich nun, was das kaiserliche Land- und Lehenrecht betrifft, geneigt bin, einen möglicherweise leicht zu weit gehenden Einfluss der in Rede stehenden Predigten auf dasselbe in sachlichen Dingen, mögen sie Fragen der Politik betreffen, mögen sie Gegenstände des Rechts behandeln, ohne weiteres anzuerkennen, ist aus der Untersuchung hierüber in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 167—251 ersichtlich.²⁾ Dass aber, wo es sich um anderes dreht, seine Worte da und dort auf die Ausdrucksweise wie sonst eingewirkt haben, dass sich vielfach, wenn auch nicht jede Aehnlichkeit gleiches Gewicht beanspruchen kann, Anklänge daran finden, zeigen Beispiele wie sie dort S. 172—179 zusammengestellt sind.

Wenn nun der berühmte Mönch gerade in den Fünfzigerjahren die deutsche Welt unwiderstehlich angezogen hat, dürfte es nicht ebenso oder wohl noch eher möglich sein, dass man seine Predigten, noch frisch im Gedächtnisse von Hunderten seiner Verehrer, vom lebendigen Worte weg und gleich aus den ersten Niederschriften desselben verwerthet hat, als dass erst nach seinem am 13. Dezember 1272 erfolgten Tode eine Aehrenlese daraus veranstaltet worden ist?

Wie sich von selbst versteht, lege ich dem kein besonderes Gewicht bei. Dürfte ja auch, soweit es sich namentlich um den rechtlichen Inhalt im sogen. Schwsp. handelt, bald überhaupt die wichtigere Frage nicht mehr die sein, ob in ihm eine grössere oder geringere Benützung der Predigten des Bruders Berthold stattgehabt hat, den wir allerdings zum Theile mit einer gewissen Vorliebe bei diesen und jenen Gegen-

1) Vgl. Fol. 10 des sogen. [Otto von] Lonsdorf'schen Codex des Hochstiftes Passau.

2) Vgl. hiezu jetzt auch Strobl, Berthold von Regensburg und der Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie XCI S. 205—222.

ständen des Rechts wie des Prozesses¹⁾ verweilen sehen, als vielmehr umgekehrt die, ob nicht, während für das Rechtsbuch keinerlei Veranlassung vorlag, für seinen rechtlichen Theil aus Predigten einer auch noch so hervorragenden Persönlichkeit zu schöpfen, wir auch seine desfallsigen Quellen — wie für das deutsche Recht zunächst den Deutschenspiegel, die alten alamanischen und baierischen Volksrechte, die fränkischen Kapitularien wohl aus der Sammlung des Ansegis, für die fremden Rechte die Epitome Aegidiana aus der Lex romana Visigothorum, den sogen. Brachylogus juris romani, die Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort — genugsam kennen, der Franziskaner für die juristischen Einflechtungen in seine Kanzelreden, wie früher den Deutschenspiegel, was nicht bestritten ist, so später den sogen. Schwsp. zu Rath gezogen haben mag. Doch das nur nebenbei.

3)

Wie uns in der Ziff. 1 die Strömung der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre des 13. Jahrhunderts so ungetrübt entgegentritt, so auch bei einem anderen Punkte, bei dem Blicke auf das Städtewesen und die Rücksichtnahme auf das Recht und die erprobten Gewohnheiten der Städte. Welch ein gewaltiger Umschwung war da erfolgt? Die freiheitsmörderischen Verfügungen des Königs Heinrich und seines kaiserlichen Vaters Friedrich II, namentlich die des ersteren gegen die Communionen u. s. w. der Städte²⁾ vom 23. Jänner 1231 und ihre Bestätigung in dem kaiserlichen Edikte gegen die Communia u. s. w. derselben³⁾ vom Jänner 1232, wie die dahin abzielenden Bestrebungen der Fürsten, insbesondere der geistlichen, hatten jetzt im Grossen keinen Platz mehr. Wenn auch König Rudolf wieder sich verleiten liess, gerade des Kaisers Friedrich II. Erlass vom Jänner 1232 nach mehr als vierzig Jahren⁴⁾ zu bestätigen, konnte das wohl nicht gar zu ernstlich gemeint

1) Vgl. beispielsweise neben den vorhin erwähnten Anführungen von S. 172—179 auch die Note 4 a. a. O. S. 169—171.

2) Monum. Germ. histor. Legum tom. II. S. 279. Monum. boica XXX p. 1 S. 167.

3) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 286/287.

4) Vgl. Böhmer's Regesten unter König Rudolf zum 12. März 1275 Num. 159.

Pertz hat es nicht der Mühe werth gefunden, diese Urkunde in den Legum tom. II der Monum. Germ. histor. aufzunehmen, sondern hat sich nur daselbst S. 401 auf „Dürrius in dissertatione inaugurali de comitiis a Rudolfo I habzburgico celebratis“ bezogen.

sein, war es mehr lächerlich als dass es eine eigentliche Folge hätte haben können. Im Ganzen hatten sich jene Verfügungen nur fruchtlos erwiesen, sie hatten das kräftige Aufblühen eines ungemein wichtigen Gliedes im deutschen Staatsleben zeitweilig zu hemmen vermocht, sie hatten ihm aber nicht den da und dort heiss ersehnten Untergang bereiten können. Zeuge dessen, dass die Städte, wie wir gesehen haben, sich bald nach dem Beginne der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu als Hauptstützen sogar des Reiches betrachten konnten, dass sie beim Tode des Königs Wilhelm gegenüber den Landeshoheitsbestrebungen der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, ohne weiteres den Schutz des Reichsgutes unter ihre Obliegenheiten zählten, dass sie rundweg nur einem einmüthig erwählten Könige Anerkennung zusicherten. Und umgekehrt wusste auch Wilhelm wie nicht minder Richard ihren Einfluss zu schätzen, sich ihnen geneigt zu erweisen. Welche Menge von Verleihungen besonderer Rechte, welche Menge von Bestätigungen ihrer alten Rechte und guten Gewohnheiten fällt eben in den Schluss der Herrschaft Wilhelms und in den Anfang der Regierung Richards! So am 9./10. August 1254 für Frankfurt, am 10./11. desselben Monats für Gelnhausen, am 10. Oktober für Speier, am 13. für Worms, am 13./14. für Oppenheim, am 2. November für Bern. Am 31. Jänner 1255 wieder für Worms, am 13. Februar wieder für Speier, am 24. desselben Monats für Köln, am 1. März für Hagenau, am 10. für Colmar, am 3. November für Murten, am folgenden Tage für Constanz, am 10. dieses Monats wieder für Oppenheim. Unter Richard begannen sie gleich nach der Krönung. So am 22. Mai für Aachen, am 27. für Köln, am 15. Juli für Oberwesel, am 8. September für Frankfurt, für Friedberg, für Wetzlar, für Gelnhausen, für Nürnberg, am 16. September für Oppenheim, vier Tage danach für Hagenau; insbesondere dann am 24. Juli 1258 für Worms, am 6. Oktober für Speier. Namentlich der Schutz der guten Gewohnheiten wird hier sozusagen regelmässig hervorgehoben. So hören wir beispielsweise in der Verbriefung für Bern vom 2. November 1254: *singula et universa jura vestra libertates seu consuetudines bonas vobis illaesas conservabimus, prout indultae vobis sunt ab imperatoria maiestate*. Die weiter erwähnte Urkunde für Köln vom 24. Februar 1255 führt neben allen Freiheiten Rechten und Privilegien ausdrücklich „*necnon et bonas*

et approbatas consuetudines et honestas“ auf. Dasselbe geschieht in der Bestätigung des Königs Richard vom 27. Mai 1257, in welcher einzelne „Articuli“ daraus besonders namhaft gemacht sind, wie gleich die altergebrachten Zollfreiheiten bei Neuss, Boppard, Kaiserswerth, Duisburg. Als derselbe König am 5. November 1262 anerkannte, dass Breisach und Münster im s. Georgenthale Eigenthum des Hochstiftes Basel seien und allen Ansprüchen darauf entsagte, ist noch besonders beigefügt: *omnia jura et consuetudines honestas civitatis basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas, et contra eas nullatenus veniemus.*

Und nicht allein das. Gerade damals brachten nicht nur mehrfach die Städte diese ihre Rechte und Gewohnheiten zu schriftlicher Aufzeichnung, sondern erlangte auch das deutsche Recht Verbreitung über den deutschen Boden hinaus, wie ostwärts und nordostwärts nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen. Nur wieder etliche Belege aus den hier überreichen Fünfzigerjahren und der allerersten Zeit des folgenden Jahrzehents. Eine Urkunde vom 14. Mai 1250 enthält die Bewilligung des Königs Wilhelm für die Bürger von Aachen: *quatenus statuta inter vos de novo rationabiliter et de communi vestro consensu ordinata a vobis universis et singulis usque ad tempus debitum inviolabiliter observentur.* In demselben Jahre bewidmete Herzog Heinrich III. von Schlesien die Stadt Brieg mit dem Rechte von Neumarkt: *civitatem nostram in Alta Ripa Heinrico de Richenbach sculteto, Gerkino de Auro, et Orthlifo jure theutonico locandam contulimus, terrae nostrae accedente consilio et providentia sapientum, eo videlicet jure quo civitas noviforensis fundata est pariter et locata.* Die Stadtordnung oder „der stete reht“ von Oehringen, in deutscher Sprache, auf eidliche „vergiht und bekentnisse“ der Chorherren des dortigen Collegiatstiftes und eilf besonders hiez zu erwählter Ritter urkundlich abgefasst, ist in den Vergleich zwischen Gottfried von Hohenlohe und den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg über das Verhältniss ihrer gemeinschaftlichen Hoheitsrechte auf Oehringen vom März 1253 aufgenommen. In demselben Jahre verlieh der schon erwähnte Herzog Heinrich III. von Schlesien der neuen Stadt Trachenberg das deutsche und besonders das sogen. Meilenrecht gleich Goldberg und Löwenberg. In der Urkunde über die Gründung von Frankfurt an der Oder durch den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vom 21. Juli

wieder des Jahres 1253 ist bestimmt: *ipsam civitatem eodem jure quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam*. Eine Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln aus dem folgenden Jahre erwähnt „*civitatem suam Bytom — Beuthen am Beuthener Wasser — jure teutonicali locandam*“. Vom 20. September dieses Jahres ist der Stadtrechtsbrief des Erzbischofs Konrad von Köln für Helmarshausen in Kurhessen. Am 23. Mai 1255 verlieh Herzog Wartislaw III. von Demmin unter Mitwirkung des Bischofs Hermann von Kamin der ausserhalb der Burg Colberg entstandenen nun zur Stadt zu erhebenden deutschen Ansiedlung das lübische Recht, und wies die Bürger in zweifelhaften Fragen „*civilis consuetudinis sive juris dictae villae*“ behufs der Einholung aufklärender Bescheide an den Rath von Greifswalde. Aus demselben Jahre ist auch die Urkunde des Herzogs Heinrich III. von Schlesien über die Bewidmung der Stadt Öls mit deutschem Rechte, *eo videlicet jure quemadmodum civitas noviforensis locata est*. Am 28. Jänner 1256 verlieh König Ottokar den bei der allgemeinen Verwüstung von Mähren schwer bedrängten Bürgern in Přerow die Vergünstigung, *quod in eodem jure ac libertate sedeant et morentur quo civitatenses in Olomucz hactenus sunt gavis*. Am 23. Juli bewilligten die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg der Stadt Pritzwalk die Rechte *qualia cives de Sehusen noscuntur antiquitus habuisse*. Im selben Jahre gewährte Graf Günther von Arnstein der Stadt Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg *quaedam specialia jura quae civitas Stendal habere dignoscitur*. Gleich dem Eingange des Rechtsbriefes des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen und im Osterlande für die Stadt Altenburg vom 3. Dezember noch des Jahres 1256 entnehmen wir folgendes: *Supplicationes vestras pluries accepimus, quibus a nobis devote et humiliter postulastis, ut jure consuetudinibus ac libertatibus quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis deinceps vos uti ex dono quoque nostrae gratiae sineremus: nos itaque, cum gratiam vobis potius augere velimus quam minuere, taxata petitionis vestrae ratione, immo et devotione qua serviles nobis vos exhibetis et fideles, petitionem vestram dignanter admittimus, et jura simul et libertates quibus ex antiquis usi estis temporibus et deinceps ex nostra uti debetis gratia subscribimus etc.* In das Jahr 1257 fällt die Einführung des deutschen Rechtes in Krakau. Am Donnerstage in

der Dreifaltigkeitsoktave 1258 verfügte König Ottokar, dass die im Oktober des vorigen Jahres gegen die ungarische Gränze angelegte Stadt Hradiště „eo fundaretur jure et gauderet perpetuo quo civitas brunnensis fundata videtur vel gaudere. Am 7. August verlieh er der Stadt Gewičko das Magdeburger Recht wie es Neustadt besass, nämlich mit omnibus juribus censualibus et aliis juribus quibus Novacivitas — Uniczow alio nomine nuncupata — et judicium ejusdem civitatis gaudet et fruitur temporibus ex antiquo. Im selben Jahre gründete Fürst Jaromar II. von Rügen die Stadt Damgard und verlieh ihr in communi jus tale quale hii de Lubeke et hii de Stralessund nunc habent et hactenus habuerunt. Am 27. Juli 1259 verfügte wieder Ottokar, dass Leutomischl „jure fori, jure civili, jure judicii, ceterisque juribus ac libertatibus gaudeat“ wie Graz und wie andere königliche Städte in Böhmen, und dass die Angehörigen jener Stadt „nullius castri nullorumque judicum vel officialium seu beneficiariorum astent judicio, sed Pragae coram nobis vel nostro vicario judicentur. Auch mag aus demselben Jahre der Bestätigung des Rechtes von Stade am 29. September durch den Erzbischof Hildebold von Bremen gedacht sein. Ueber Dirschau besagt die Gründungsurkunde des Pommernherzogs Sambor II. vom Jahre 1260 im Eingange: de consensu et bona voluntate uxoris nostrae necnon puerorum nostrorum baronumque consilio civitatem in Dersowe locavimus, eidem jus lubicense per omnia concedentes, in ea nobis et nostris successoribus justis heredibus retinendo dominium quemadmodum nostri consimiles suis in civitatibus dominantur, und fügt später bezüglich des Rechtszuges noch bei, dass die Bürger pro ignorata vel obscura sententia quaerant consilium elbingense. Wenden wir uns von da wieder dem Süden zu, so bestätigte in demselben Jahre der ältere Graf Hartmann von Kiburg der Stadt Diessenhofen die alten von ihrem Gründer, seinem Grossvater gleichen Namens, verliehenen Rechte, und weiter in den beiden Schlussabschnitten der betreffenden Handfeste verschiedene Satzungen „a civibus nominatae villae statutas“. Wem ist endlich, um hier zu schliessen, wenn wir nochmal nordwärts gehen wollen, die Ertheilung des Rechtes von Magdeburg mit gewissen Sonderbestimmungen zunächst an die Altstadt von Breslau durch die Herzoge Heinrich III. und Wladislaus von Schlesien am 16. Dezember 1261, womit ja die so viel besprochene Tabula wratislaviensis oder erste

Rechtsmittheilung der Schöffen und Rathmannen zu Magdeburg an den vorgenannten Herzog Heinrich III. und die Bürger von Breslau so innig zusammenhängt, und an die Neustadt durch diesen Herzog vom 9. April 1263 nicht in Erinnerung?

Soll es da bloß Zufall sein, wenn gerade auf die Stadtrechte und die guten Gewohnheiten der Städte unser Rechtsbuch da und dort so sichtlich Rücksicht nimmt? Gleich in seinem Art. 1b weist es bei der Gliederung des weltlichen Rechts dem Stadtrechte neben dem gemeinen Rechte¹⁾ seine eigene Stelle²⁾ an, und gedenkt am Schlusse kurz des Gewohnheitsrechts.³⁾ Ueber dieses handelt es dann in einem besonderen Artikel, im Art. 44, und erklärt es da als dem geschriebenen Rechte gleichwerthig. Gerade hier wird nun auch in Anknüpfung an eine Stelle aus dem sogenannten Brachylogus juris romani „Jus civile est quod unaquaque civitas sibi ipsi constituit“ namentlich vom Stadtrechte⁴⁾ gesprochen. Daz heizet burger reht, swaz ein iglich stat ir selber ze rehte sezzet mit ir kunges oder mit ir fursten willen unde mit wiser lûte râte unde als reht si unde als hie vor gesprochen ist. Mac man die gewonheit mit den lûten behaben, so ist sie als gût mit schrift als âne schrift. Swaz die keiser unde die fursten den steten rehte hânt gegeben, unde si selbe gemachet habent mit ir gunst, daz ist reht, ob ez ioch niht geschriben ist. Unde wærn diu reht elliû geschriben, daz wære dar umb gût daz man ir dester minner vergæzze. Swer diu reht in den steten machen wil, der lege si wisen lûten vor. Gevellet si den, sô si stete. Wieder am Schlusse des Art. 56 hören wir: Idoch

1) Elliu reht diu an disem bûche stênt diu habent die keiser unde die kunge alsô gesezzet, daz si uber elliû lant reht unde gewær suln sîn. wan swer et rômisch keiser und kunc ist, dem sint ouch von rehte elliû lant undertân diu cristenlichen gelouben hânt.

Unde swaz ouch die rômischen keiser und kunge lantreht unde lêhenreht gesezzet unde geboten habent, diu suln ouch von rehte gemeine unde gewonlich sîn in allen den landen diu under in sint.

2) Idoch habent etliche hêrren unde etliche stete lihte einerhande reht oder zwei oder driu an den kungen erworben nâch gûter gewonheit. dar umme sol man elliû diu reht niht verwerfen diu an disem bûche stênt.

3) Gûte gewonheit die widerspricht dize bûch niht. daz welle wir aber her nâch baz bescheiden.

4) Vgl. im Vortrage „über die Benützung des sogenannten Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenspiegels? und des sogen. Schwabenspiegels“ im Berichte über die Sitzung unserer Classe vom 2. Juni 1888 S. 150—153 und 156/157.

habent die keiser den steten sunderlichiu reht verlihen, und gût gewonheit, der ein teil an disem bûch stât. Die widerspricht diz bûch niht, wanne gût gewonheit ist gût rehte.

Das ist doch gewiss nichts als der reinste Wiederhall des Geistes, welcher in der berührten Zeit so lebhaft die deutschen Gemeinwesen be-seelte, des Strebens nach Sicherung ihrer althergebrachten Gewohnheiten wie nach dem Besitze schriftlicher Aufzeichnungen ihres Rechtes.

4)

Bewegen wir uns nach den Andeutungen der Ziff. 1 und 3, wohl auch der Ziff. 2, in keiner anderen Zeit als am Schlusse der Regierung des Königs Wilhelm und im Beginne der des Königs Richard, so ist bekannt, dass seine Wahl oder überhaupt die Doppelwahl des Jahres 1257 von hervorragender Bedeutung ist. Und gerade sie tritt, wie in der geschichtlichen Einleitung unseres Rechtsbuches, so in diesem selbst überall auf das entschiedenste entgegen. Diese verhängnissvolle Wahl und der Anfang der Herrschaft des Königs Richard bildet, wie S. 607 bemerkt worden ist, so recht eigentlich den Mittelpunkt des Werkes.

Wer je einmal sich in diese Zeiten vertieft hat, kann ihre hohe Wichtigkeit für die Entwicklung des deutschen Staatsrechts nicht ver-kennen. Betrachten wir einzelne Erscheinungen, die hier zunächst bei der in Rede stehenden Doppelwahl entgentreten.

5)

Was zunächst den Erlass der Wahlausschreiben betrifft, steht er nach dem Art. 130a des Landrechts dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalzgrafen am Rhein zu. Hat das beim Reichserzkanzler nichts auffallendes, deutet schon Otto von Freising hierauf hin, ist es bei der Wahl Otto's IV. der Fall gewesen, so fehlt für den Rheinpfalzgrafen eine derartige Nachricht aus früherer Zeit. Auch bei den Wahlen, welche später folgten, ist solches im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bei der des gegen Konrad IV. aufgeworfenen Pfaffenkönigs Heinrich waren nur geistliche Fürsten betheiligt. Auch bei der Wilhelms war es nicht viel anders, und Pfalzgraf Otto der Erlauchte hatte wohl am wenigsten Ver-anlassung hier aufzutreten, wie er ja im Jahre 1249 sich zu der aus-drücklichen Erklärung bemüssigt gefunden hat, dass er bei dessen Wahl

nicht thätig gewesen, und auch noch später in keinerlei Berührung zu diesem Könige getreten ist. Anders waren die Verhältnisse nach dessen Tode gelagert. Der Erzbischof von Mainz war Gefangener des Herzogs von Braunschweig, konnte also die Wahlausschreiben nicht erlassen. Wer sollte das thun? Man könnte etwa an den Erzbischof von Köln denken, welchem es wahrlich sonst an Rührigkeit nicht gebrach und welcher in dieser Zeit gerade auch in Vollmacht seines Collegen handelte. Aber keine Spur deutet auf etwas dergleichen.¹⁾ Wer sollte nun hier eintreten? Wohl doch der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, welche sich unterdessen bestimmt als ausschliesslich berechnete abgegränzt hatten. Ist es wahrscheinlich das erste Mal dass der Pfalzgraf, jetzt Ludwig der Strenge, hier eintrat, ist es keine länger hergebrachte Befugnis, sondern lag die nächste Veranlassung am Ende in dem rein zufälligen Umstande der thatsächlichen Verhinderung des Erzkanzlers, so konnte sich nunmehr einfach die Anschauung bilden, welche in unserem Rechtsbuche begegnet und auf welche wir auch bald in einer besonderen Ausführung wohl aus der Rechtsdarlegung der Bevollmächtigten des Königs Richard an den Pabst Urban IV. in einem Schriftstücke des päpstlichen Notars Magister Berard von Neapel vom 27. August 1263, dem gleichen Tage wie die Ladung des Königs, stossen: *Ad archiepiscopum maguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare.*

Kann dieser Satz einen Werth beanspruchen? Man legte dem Schriftstücke, welches ihn enthält,²⁾ einen solchen und zwar einen höchst be-

1) Bezüglich der mehrfach wichtigen Wahl von 1198 vgl. Ficker über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabensp. aus dem Deutschensp. S. 102—104, 107—109. Am Schlusse ist da bemerkt: Das besondere Gewicht, welches 1198 auf die abwesenden Fürsten von Mainz und Pfalz gelegt wurde, mag sich daraus erklären, dass sie gerade die unbestritten ersten Wähler waren, und dass sie bei Abwesenheit ausser dem Reiche natürlich zum Besuche der ausgeschriebenen Tage nicht verpflichtet sein konnten, deren Ausschreibung bei Erledigung des Reichs zudem ihnen zuerst zugekommen wäre.

2) Vgl. beispielsweise Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257, Beil. C S. 125—130; Harnack, das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Anhang III Ziff. 2 S. 259—261; besonders Rodenberg, der Brief Urbans IV vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257, im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 172—179.

deutenden bei, indem man es für nichts weniger als ein Schreiben des erwähnten Pabstes in der Angelegenheit der Entscheidung über die Doppelwahl von 1257 betrachtete, und hieran weit gehende Folgerungen bis zu einer Anerkennung der darin vorgetragenen Anschauungen von Seite des päpstlichen Stuhles knüpfte. Das ist nun allerdings nicht der Fall, denn in den Regesten Urbans IV im vatikanischen Archive findet sich im Liber II Num. 212 nur die kürzere Ladung des Königs, keineswegs aber unser Schriftstück, welches ausser in der Sammlung von Dictamina eben des Berard von Neapel auch im Mscr. C. 49 der Vallicelliana S. 9 steht, aus welchem es Raynald seiner Kirchengeschichte zum Jahre 1263 § 53—60 einverleibt hat. Trotzdem schwindet hiedurch seine Bedeutung nicht ganz und gar. Wir wissen aus dem ächten Schreiben des Pabstes, dass die Gesandten Richards die Ansprüche desselben auf seine Anerkennung aus „variis tam facti quam juris allegationibus“ begründet haben. Dass von diesen der päpstliche Notar Kenntniss hatte, wird nicht zu bezweifeln sein. Insbesondere der rechtlichen Begründung sind daher wohl die Sätze entnommen, welche der schon berührte § 53 damit einleitet, dass die Bevollmächtigten „proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari. Sie reichen bis § 56 einschliesslich. Haben wir es nun sicher für die rein thatsächlichen Vorgänge auf den Tagen des 13. Jänner und des 1. April mit einer unverdächtigen Hauptquelle zu thun, so ist das was sich als Recht für die Königswahl aufgestellt findet als auf den Ausführungen der Gesandten des König Richard beruhend, uns, da die Ausführungen der Bevollmächtigten des Königs Alfons in den § 57—60 auf dasselbe nicht in gleicher Weise Rücksicht nehmen, mehr einseitig überliefert. Nicht blos möglich, sondern wohl wahrscheinlich bleibt es, dass da manches so hingestellt erscheint, wie es für die Beurtheilung der Vorgänge bei den Wahlen von 1257 im Interesse eben des Königs Richard gelegen war. Immerhin aber wird man bei Rücksichtnahme hierauf das Schriftstück „unbedingt für die Wahlvorgänge selbst als wichtigste Quelle einer kritischen Darstellung zu Grunde legen“ dürfen.

Wenn nun, um auf den Erlass der Wahlausschreiben zurückzukommen, unser Rechtsbuch kurzweg dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalz-

grafen am Rhein die Ausfertigung der Wahlausschreiben zutheilt, der päbstliche Notar sodann berichtet, dass es genüge, wenn auch nur der eine von beiden sie vornehme, so hat zunächst der Vorgang für die Wahl von 1257 die Veranlassung geboten, wofür das „altero nequeunte“ vollständig passt, während möglicherweise für die weiteren Worte „vel forsitan non volente“ ein besonderes Ereigniss aus nicht viel späterer Zeit in Betracht kommen mag. Bekanntlich handelte es sich im Jahre 1262 um die Gegenwahl Konradins. König Ottokar von Böhmen machte da dem Pabste die Mittheilung, dass der Erzbischof von Mainz ihn und die Mitkurfürsten zur Wahl entboten habe. Wissen wir nichts von einem derartigen Erlasse des Pfalzgrafen am Rhein, der doch gewiss dem Plane als solchem nicht ferne stand, so fehlt es nicht an Gründen, welche ihn veranlassen konnten, die amtlichen Schritte hiefür dem Erzbischofe von Mainz zu überlassen. Vielleicht handelte dieser übrigens hiebei auch auf eigene Faust.

Das eine wie andere aber ändert daran nichts, dass der Pfalzgraf am Rhein im Jahre 1257 zur Wahl geladen hat.¹⁾ So erklärt sich ohne allen Zwang, dass unser Rechtsbuch einmal das alte Recht von Mainz wahrt, das ja nur in Folge eines besonderen Umstandes im Augenblicke ruhen musste, und auf der anderen Seite, wenn bis dahin der Pfalzgraf ein solches selbständig auch noch nicht geübt hatte, nur dem thatsächlichen Verhältnisse, welches dann bald weiter massgebend geworden ist, Ausdruck gegeben hat.

6)

Fragen wir nun, an wen die Wahlausschreiben gerichtet wurden, mit anderen Worten, fragen wir nach der Befugniss zur Theilnahme an der Wahl, so ist bekannt, dass sie bei den Wandlungen, welche da im Laufe der Jahrhunderte in Folge verschiedener Umstände eingetreten sind, in immer engere und engere Gränzen eingeschränkt wurde, bis schliesslich bei dem alleinigen Wahlrechte der besonderen Kurfürsten mehr und mehr auch das weitere Erscheinen anderer deutscher Grossen beziehungsweise deutscher Fürsten bei der Wahlversammlung sich als

1) Vgl. Scheffer-Boichorst, zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur, in den Sitzungsberichten unserer Classe 1884 S. 487—490.

nicht mehr nothwendig oder geradezu als überflüssig erweisen musste. Bei den Wahlen des Jahres 1257 noch nicht ganz und gar, vollkommen entschieden schon bei der folgenden.¹⁾ Finden wir allerdings auch bei denen des Jahres 1257 als Wähler nur mehr die inzwischen auf die Zahl von sieben abgegränzten Wahlfürsten bereits als solche in Thätigkeit, so waren doch wie früher jedenfalls an die deutschen Fürsten noch die Einladungen zum Besuche der Wahlversammlung ergangen. Es ist S. 346 in der Note 4 aus einem wirzburgischen Formelbuche dieser Zeit ein Stück über ein Ansinnen des dortigen Bischofs um Beihilfe behufs angemessenen Erscheinens auf dem nach Frankfurt angesetzten Wahltag²⁾ berührt worden. Besonderen Grund hatte es, wenn das vermeintliche Reichsoberhaupt, wie schon S. 609 bemerkt wurde, Einladungsschreiben auch an die Glieder des rheinischen Landfriedensbundes richtete. Von der Anwesenheit der Bischöfe von Speier und Worms wissen wir aus diesen und jenen Quellen.

Und wie äussert sich unser Rechtsbuch im Art. 130a des Landrechts? Swenne si — die sieben Kurfürsten — wellent kiesen, sô suln si ein sprâche gebieten hinz Frankenfurt. Dâr sol gebieten der bischof von Meinze bi dem banne; sô sol si der phalnzgrâve von Rîne gebieten bi der æhte. Si suln dâr gebieten ze dem gesprâche iren gesellen die mit in dâ weln suln. Unde dar nâch den andern fursten, als vil si ir mûgen haben.

7)

Was den Ort der Wahl betrifft, ist im Art. 129 des Landrechts, während der Ssp. und der Dsp. einen besonderen nicht erwähnen, Frankfurt am Main als solcher auf das bestimmteste hervorgehoben. Da war keine Königswahl mehr seit der Friedrichs II. am 2. Dezember 1212 und seines Sohnes Heinrich am 23. April 1220 vorgenommen worden. Konrad IV. war im Jahre 1237 zu Wien und Speier, Heinrich Raspe am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim mainabwärts von Wirzburg, Wilhelm bei Köln zu Neuss und Woringen am 3. Oktober 1247 gewählt worden.

2) Quidde, die Entstehung des Kurfürstencollegiums, S. 112: Wenn 1257 doch noch von dem Consensus der übrigen Fürsten die Rede gewesen war, so fiel das schon bei der Wahl Rudolfs im Jahre 1273 ganz fort.

3) Edictam apud Vrankenwrt curiam super eligendo viro regio decentius accessurus.

Ob in der Versprosa des Auszuges aus den *Gesta episcoporum leodiensium* des Aegid von Orval „Rex apud Vadum-Franconis debet eligi. Electores: treverensis, maguntinus, coloniensis archiepiscopi; marchio brandenburgensis, dux Saxoniae, comes palatinus Rheni, dux Boëmia. Inungi debet in Aquisgrano“ u. s. w. eine Erinnerung an Frankfurt als den früheren berühmten Wahlort — Friedrichs I. am 8. März 1152, Friedrichs II., Heinrichs VII. — liegen mag, oder man daran denken darf, dass die Bedeutung der im März 1252 erfolgten Anerkennung des Königs Wilhelm durch die Laienfürsten von Sachsen Brandenburg und Böhmen, in den Annalen von Erfurt ohne weiteres als Wahl¹⁾ bezeichnet, auf dem Hoftage gerade bei Frankfurt, den er jetzt als um ein gutes Stück mehr rechtmässiger deutscher König im Juli gehalten hat, äusserlich sichtbar an den Tag getreten, und da dieser Anerkennung gewissermassen der Ausdruck als Wahl an jenem früheren Wahlorte gegeben werden sollte, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls die Wahlen des Jahres 1257 fanden wieder in und vor Frankfurt statt. War Wilhelm gezwungen gewesen, den berührten Hoftag daselbst auf dem Felde vor der Stadt abzuhalten, weil die staufisch gesinnte Bürgerschaft ihm die Thore verschloss, so erfolgte auch jetzt, freilich aus einem anderen Grunde, die Königswahl theilweise wieder ausserhalb der Stadt. Die in ihr befindlichen Wähler nämlich, der Erzbischof von Trier und die Bevollmächtigten des Königs Ottokar von Böhmen, liessen aus Besorgniss vor dem grossen Zuzuge der übrigen den Erzbischof von Köln und den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Oberbaiern Ludwig den Strengen mit seinem Bruder Heinrich von Niederbaiern nicht in die Stadt. Diese wählten also auf dem Felde vor Frankfurt, auf fränkischer Erde, am 13. Jänner 1257, die anderen sodann in der Stadt am 18. April dieses Jahres.

Und was meldet der Art. 129 des Landrechts? Als man einen kunc kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurht. Unde lât man die fursten niht in die stat, sô mac man in mit rehte kiesen vor der stat. Unde

1) Monum. Germ. hist. Scriptor. tom. XVI S. 38: Rex Wilhelmus a marchione brandenburgense ac duce Saxoniae ceterisque hujus terrae magnatibus in romanum solempniter electus est principem. Eodemque tempore cives goslarienses fecerunt similiter. Und bald darnach S. 38/39: Rex etiam Boëmia pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.

als si den kunc erwelnt, sô sol er die stat unde die lûte die dâ inne sint u. s. w.

8)

Schon aus dem, was bisher berührt worden ist, stellt sich als einflussreichste Erscheinung die Begrenzung der Fürsten bei dem Geschäfte der Wahl des deutschen Königs auf nur mehr eine geringe Zahl mit ausschliesslicher Berechtigung hiezu dar, wie sie bei den Wahlen von 1257 zum ersten Male wirklich im Leben an den Tag getreten ist. Sie allein schon war ein Ereigniss von solcher Tragweite, dass es, so wenig bemerkbar die allmälige Umgestaltung der Wahlberechtigung vor sich gegangen war, auch schon von den Zeitgenossen nicht unbeachtet gelassen werden konnte.

Und wie stellt uns der Verfasser unseres Werkes das Erscheinen dieser ausschliesslich mit jenem so wichtigen Reichsrechte ausgestatteten Fürstenoligarchie vor? Entsprechend seiner ganzen Auffassung wird die Einsetzung des Kurfürstencollegiums dem gewaltigen Kaiser zugeschrieben, dessen Staats- und Rechtsordnung so viele Jahrhunderte fort als die beherrschende betrachtet wurde, Karl dem Grossen. Er tet — heisst es bei der Schilderung seines Reichstages zu Mainz im Buche der Könige neuer Ehe Sp. 179 — den hêrren kunt, wie ime der bâbest unde Rômære die kür über daz rîche heten gegeben. Er tet in kunt, wie manic lant er betwungen hete, und wie vil der kristen wæren. Er teilte den hêrren dâ vor diu lant: er gap an daz rômische rîche vil lande diu er betwungen hete, er gap an Vrancrîche vil lande diu er betwungen hete. Der den teil unde diu lant wizzen welle, der lese Gesta Karuli: dâ vindet er inne alliu siniu urluige, unde waz er alle tage begangen hât. Er satzte nâch der vürsten râte, wem er die kür bevalhe. Si satzten den rât an in, wande er was wîse. Der keiser sprâch alsô: Mir gevallet wol, wir geben die wal drîn erzebischoven unde vier leienvürsten. Ez geviel den hêrren wol. Welhiu ambet si suln haben, und wer si sîn, daz seit uns daz lantrechtbuoch bescheidenliche. Die vürsten nîgen dem keisere unz ûf den vuoç, si seiten im danc der grôzen êren die er dem rîche hete getan. Unmittelbar tritt denn auch die Thätigkeit der Kurfürsten bei allen irgendwie bedeutsamen Reichsangelegenheiten in den Vordergrund. Es braucht hierüber in Kürze nur auf die Darstellung in

dem Vortrage über das Buch der Könige insbesondere der neuen Ehe in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abth. 1 S. 31/32 und 56 verwiesen zu werden, woselbst näher hievon gehandelt ist. Sehen wir natürlich von dem Rückgreifen auf Karl den Grossen ab, worauf uns übrigens schon vorher eine Einschiebung in den Auszug der Gesta episcoporum leodiensium des Aegid von Orval¹⁾ führt, was finden wir, nachdem auf das Landrechtsbuch angespielt worden ist, da? Sein Art. 130 a führt die sieben Fürsten, von welchen die Frage ist, auf. Wird der Verfasser in der geschichtlichen Einleitung nicht satt, bei jeder Gelegenheit, die sich ergibt, gerade auf diese Siebenzahl zurückzukommen, auch im Rechtsbuche selbst wird sie auf das entschiedenste betont. In dem schon erwähnten Art. 130 a des Landrechts heisst es: Den kunc suln kiesen drî phaffenfursten unde viere leienfursten. Bei den letzteren wird ausdrücklich berührt: Die viere suln teusche man sin von vater unde von mûter, oder von eintweder. Und bald darnach ist noch bemerkt: Dar vmb ist der fursten ungerad gesezzet, ob viere an den einen teil gevallen, unde drî an den andern, daz drî den vieren volgen suln. Im Art. 8 b des Lehenrechts sodann hören wir bei dem Zuge zur Kaiserkrönung: Swen die Teuschen ze kunge kiesent, als der ze Rôme nâch der wihe varn sol, sô sint im die fursten schuldic mit im ze varnne die in erkorn hânt ze kunge. Nach ihrer Aufzählung²⁾ wird die besondere Anfügung nicht versäumt: Die siben fursten suln mit im varn.

Lässt sich dieser stäte so auffällige Hinweis auf das jetzt abgeschlossene Kurfürstencollegium wohl anders erklären als eben nur durch den noch ganz frischen Eindruck der Königswahlen des Jahres 1257, der auch nach ihren anderen theilweise berührten Seiten hin namentlich im staatsrechtlichen Abschnitte des kaiserlichen Landrechts so entschieden hervortritt?

9)

Die Vorgänge bei diesen Wahlen selbst spiegeln sich insbesondere im Art. 130 a bis c des Landrechts ab.

Der hässlichen Schattenseiten, welche namentlich beim Blicke auf den Schacher für die beiderseitigen Wahlstimmen hervortreten, ist auch

1) Monum. Germ. hist. XXV S. 130. Vgl. oben S. 625.

2) Vgl. oben S. 575 mit der Note 1.

anderwärts genugsam gedacht worden. Die Annalen von Hamburg beispielsweise zeihen einerseits die deutschen Fürsten beziehungsweise die Kurfürsten der Thorheit darüber, dass sie ihr hehres Vorrecht um so und so viele Pfunde Sterling verkaufen mochten, und finden andernteils unübertrefflich kaufmännisch: das Bischen Oel, welches auf des Königs Haupt gegossen wurde, hätte er in seiner Heimat um vieles billiger bekommen können.¹⁾ So bequem vermochte sich der Verfasser unseres Rechtsbuches über diesen Handel nicht abzufinden. Aber er hat hinreichend ausgiebig seinen tiefen Abscheu über solches Treiben, das ihm Simonie ist, im Art. 130 b Ausdruck gegeben. Ob freilich von dem was hier zur Abhilfe geltend gemacht wird, ein auch wirklich praktischer Erfolg vorauszusehen, oder nicht? Aber das thut der Anerkennung seines Rechtsgefühles keinen Eintrag, und nur mit Befriedigung können wir ansehen, dass er sich nicht schweigend der „Handsalbe“ gegenüber verhalten hat.

10)

Im Vergleiche mit ihren Vorläuferinnen scheidet sich die Wahl des Jahres 1257, und ist dadurch für die Folgezeit so wichtig geworden, hauptsächlich dadurch ab, dass nur mehr ausschliesslich berechnigte Fürsten das Wahlgeschäft in der Hand hatten. Schon in Ziff. 8 ist des Kurfürstencollegiums im allgemeinen Erwähnung geschehen.

Welches sind nun im einzelnen die Wahlfürsten? Wie dort berührt worden ist, führt der Art. 130 a des Landrechts sie auf. Zunächst die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier mit ihren Erzkanzlerwürden für Deutschland, Italien, Arle-Vienne; dann die vier weltlichen mit ihren Erzämtern, nämlich den Pfalzgrafen am Rhein als Truchsess, den Herzog von Sachsen als Marschall, den Markgrafen von Brandenburg als Kämmerer, den König von Böhmen beziehungsweise Herzog von Baiern als Schenken. Wieder begegnen sie uns im Art. 8 b des Lehenrechts.

1) Im Scriptor. tom. XVI der Monum. Germ. histor. S. 384: De pecunia ejus multa incredibilia sonuerunt. Certe tantum olei quantum infusum est ejus capiti potuisset in sua terra pretio emisse minori. Stulta Anglia, quae tot denariis sponte est privata! Stulti principes Alimanniae, qui nobile jus suum pro pecunia vendiderunt!

11)

Woher denn nun, während bezüglich der Personen der drei geistlichen und der ersten drei weltlichen Wähler nirgends ein Zweifel entgegentritt, bei dem letzten derselben die Abweichung zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge oder den Herzogen von Baiern? Und zwar gerade in der auffallenden Weise, dass der Art. 130 a des Landrechts ursprünglich den ersteren hatte, der Art. 8 b des Lehenrechts auch noch ihn aufführt, während im Art. 41 b des Lehenrechts ohne weiteres der Herzog von Baiern erscheint.

Der Sachsenspiegel, welcher in die Zeit vor dem Abschlusse der Zahl der Wahlfürsten auf sieben fällt, betrachtet den König von Böhmen in III Art. 52 § 1 des Landrechts überhaupt nicht als bevorzugt unter den Wählern beziehungsweise als Vorwähler. Er sagt einfach, er habe keine Kur, weil er kein Deutscher ist. Im Art. 4 des Lehenrechts führt er ihn bei den Fürsten welche den König auf der Romfahrt zu begleiten haben nicht an. Auf den weiteren Gang der Entwicklung des Wahlrechts lassen die nächsten Königswahlen selbst keinen Schluss zu. Die Konrads IV. erfolgte im Februar 1237 zu Wien „ad vocationem et preces“ des damals auf seinem Höhepunkte stehenden kaiserlichen Vaters Friedrich II. durch elf dort um ihn versammelte Fürsten, ihre Bestätigung im Juli zu Speier durch die dort anwesenden Fürsten. Schmachvoll im höchsten Grade war dann die Wahl des Landgrafen Heinrich von Thüringen zum Gegenkönige am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim bei Würzburg, zu welcher sich auf Befehl des Pabstes Innocenz IV! geistliche Fürsten herbeiliessen. Heisst er doch auch schon bei den Zeitgenossen — vgl. die Annalen von Stade — der Pfaffenkönig oder Rex clericorum! Nicht sonderlich viel anders war es bei der Wahl des Grafen Wilhelm von von Holland am 3. Oktober 1247 zu Worringen oder Neuss in der Nähe von Köln, den der erwähnte Pabst noch am 23. Juli 1254 ohne allen und jeden Rückhalt wie bezeichnete? *Plantulam nostram nostrisque manibus consitam!* Indess hatte sich doch schon in der Zwischenzeit die Sache etwas anders gestaltet. Insbesondere die schliessliche Abgränzung der Siebenzahl der Wähler hat wohl Friedrich Böhmer schon richtig in der Folge eines Vorganges in der Zeit des Königs Wilhelm erblickt, welcher seiner Lage neben dem Tode des Kaisers Friedrich II. und dem Abgange

des Königs Konrad IV. nach Sizilien ganz ausserordentlich zu statten kam, welcher aber auch für das deutsche Staatsrecht nicht ohne Einfluss geblieben ist, seine Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Braunschweig am 25. Jänner 1252. Kurz nachher, am 25. März, erkannten nämlich der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg den König an, beziehungsweise wählten ihn nun auch ihrerseits, während der König von Böhmen ihn durch Uebersendung von Geschenken „in signum electionis“ ehrte.¹⁾ Jetzt war er um ein gutes Stück mehr König als bei seiner ursprünglichen Wahl. Allerdings fehlte nun noch der Rheinpfalzgraf und Baiernherzog Otto der Erlauchte. Hat er aber hiebei auch kein Lebenszeichen gegeben, an der Frage der Siebenzahl ändert das nichts. Wenn er auch nie in Beziehungen zu Wilhelm getreten, nur bei der Befreiung der Gattin desselben und des Reichsgeneraljustitiars Grafen Adolf von Waldeck nach dem Ueberfalle durch den Raubritter Hermann von Rietberg thätig gewesen ist oder thätig gewesen sein soll, seine Stellung an der Spitze der weltlichen Wahlfürsten kommt nicht in Frage, und nur als eine unbegreifliche Lächerlichkeit wäre es anzusehen, wenn der König, wie die Erfurter Annalen wissen wollen, sich auf dem Hoftage vor Frankfurt im Juli²⁾ hätte in den Sinn kommen lassen, über ihn die Reichsacht verhängen zu wollen. Führt uns nun der gerade um die Zeit der Vorgänge zu Braunschweig gefertigte Auszug aus den *Gesta episcoporum leodiensium* des Aegid von Orval in Versprosa — vgl. S. 625 — die sieben Kurfürsten vor, so ist der König von Böhmen darunter. Zu den Wahlen des Jahres 1257 hat er seine Bevollmächtigten geschickt, ja die beiden Thronbewerber haben sich seine Stimme zugeschrieben, und noch mehr als eilf Jahre später³⁾ hat es Pabst Clemens IV. nicht unterlassen, ihm bei günstiger Gelegenheit unverblümt vorzuhalten, dass er beiden, zuerst dem einen und dann auch dem andern, die Stimme gegeben, ohne dass er ein Wort zur Abwehr dessen

1) Vgl. die Erfurter Annalen — oben S. 625 in der Note 1 — in den *Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVI. S. 38/69.*

2) A. a. O. S. 39: *Eidem curiae isti principes interfuisse referuntur: episcopi maguntinus, coloniensis, leodiensis, spirensis, argentinensis; dux brunswicensis nuper defuncti filius; praeter abbates plures et comites et barones. Ubi rex ducem Bavariae sententiae proscriptionis innodasset, si per quosdam interceptum non fuisset.*

3) Potthast, *regesta pontificum romanorum*, II S. 1647 Num. 20497 zum 7. November 1268.

oder etwa zur Beschönigung eines solch empörend zweideutigen Benehmens verlauten lassen konnte. Die unmittelbare Quelle des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, der Deutschenspiegel, bietet uns keinen festen Anhaltspunkt, so erwünscht gerade hier ein solcher sein müsste. Ist er in dem betreffenden Theile des Landrechts, im Art. 303, nichts als Uebersetzung des Sachsenspiegels, so bemerkt er nur, dass der König von Böhmen kein Wahlrecht habe dar umbe daz er niht taeutzhe ist, während im Art. 11 des Lehenrechts erscheint: ob er ist ein taeutzher man. Das eigenthümliche Verhältniss des sogen. Schwsp. ist schon S. 601—603 berührt worden.

Hatte ich seinerzeit die hier einschlagenden Verhältnisse ausführlicher behandelt, da ihnen vielfach nur eine einseitige Würdigung zu Theil geworden ist und es insbesondere den Darstellungen der baierischen Geschichte in diesem wichtigen Zeitraume an dem tieferen Verständnisse der wirklichen wie für Deutschland so ganz wesentlich auch für Baiern folgenreichen Sachlage gebricht, so freue ich mich, jetzt mich kürzer fassen zu können, nachdem sich Scheffer-Boichorst in den Sitzungsberichten unserer Classe 1884 S. 462—506 „zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur“ in einer Weise verbreitet hat, welche mit meinen Ergebnissen zusammenstimmt.

Dass die Herzoge von Baiern Ludwig der Strenge und Heinrich als solche an der Wahl vom 13. Jänner 1257 Theil genommen haben, steht nach den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Abtes Hermann von Niederaltach und des Salzburger Annalisten, nach der eingehenden Mittheilung Zorn's aus alten Wormser Annalen, und nach der bekannten Urkunde des Königs Rudolf vom 15. Mai 1275 fest. Wenn Ficker dieser auch nicht unbedingten Glauben entgegenzubringen geneigt ist, die darin berührten Thatsachen zwar nicht geradezu für entstellt erklären will, aber immerhin meint, sie könnten wenigstens in ein anderes Licht gestellt sein, so bestreitet er doch nicht, dass eben die Herzoge von Baiern als solche ihre Stimme abgegeben haben. Aber kommt hiedurch nicht etwa die Siebenzahl der Kurfürsten als solche in Frage? Er erklärt S. 838 ohne Rückhalt: es ist zweifellos zuzugeben, dass dieser Umstand die Annahme der Abfassung schon unter Richard in keiner Weise verbieten würde. Wenn nun das der Fall ist, so wird die Frage hiebei hauptsächlich sein, welche weltliche Fürsten darunter fallen, indem da keineswegs

überall in den Quellen Einklang herrscht. Es tritt hier eben vielfach die so oder so gestaltete Anschauung über das gegenseitige Verhältniss der wittelsbachischen Brüder nach der Theilung Baierns um Ostern des Jahres 1255 hindernd in den Weg. War bis zum Tode Otto's des Erlauchten Baiern und die Pfalz am Rhein in einer Hand, so änderte sich das auch äusserlich noch nicht in der ersten Zeit der gemeinschaftlichen Regierung seiner beiden Söhne. In Folge der erwähnten Theilung¹⁾ aber blieb Ludwig der Strenge alleiniger Herr der Pfalz, während ihm daneben von Baiern das hinfortige Oberbaiern zu Theil wurde, Heinrich den grösseren Theil des Landes als Niederbaiern erhielt. Diesem thatsächlichen Verhältnisse entspricht auch gleich äusserlich die Titulatur, welche beide Fürsten nunmehr zunächst führten. Noch in einer Urkunde für Bamberg vom März 1255 heissen sie Rheinpfalzgrafen und Herzoge von Baiern. Diese Titulatur behält Ludwig ununterbrochen fort bei. Dagegen nennt sich beispielsweise am 21. Juli und 23. August Heinrich nur mehr Herzog von Baiern, ebenso in der Bestätigung der Entscheidung seiner Streitigkeiten mit dem Bischofe Albert von Regensburg wegen der Münze vom 5. September, in welcher er seinen Vater als Rheinpfalzgrafen und Herzog von Baiern bezeichnet, wieder in einer Urkunde vom 29. Dezember. Nicht ganz ein Jahr darauf, am 10. und 11. Dezember 1256, begegnet er als Rheinpfalzgraf und Herzog von Baiern, und so fortan weiter. Blosser Zufall ist das gewiss nicht. Es wird kaum zu verkennen sein, dass es im Zusammenhang mit Gelüsten auf Antheil auch an der Rheinpfalz steht, nicht minder, dass es sicher nicht ohne Grund gerade bei dem nächstwichtigen Ereignisse seit der Landestheilung, bei der nach dem Tode des Königs Wilhelm nothwendig gewordenen Königswahl, so entschieden hervortritt. Wie gestaltete sich nun bei ihr das Verhältniss? Ludwig wählte als Pfalzgraf am Rhein für sich, und führte für Baiern mit seinem Bruder Heinrich gemeinsam die Stimme. Ausser

1) Hermann von Niederaltaich: Ludwicus et Heinricus duces Bavariae circa pascha — im Jahre 1255 am 28. März — suos inter se dividunt principatus. Et Heinrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawariae, videlicet Ratispona Chambia Chelheim Erding cum Lantshut Oeting Purchhufen et Halle et quicquid est inter loca praedicta et terras Austriae et Boëmia. Ludwico autem cessit superior pars Bavariae cum Palatio Rheni, et nomen purchgravii ratisponensis. Unde et castrum in Regenstau in Le[n]genvelde Chalmuntz et alia quae ad eundem pertinent comitatum sibi in sortem cesserunt.

Sachsen und Brandenburg wählte aber auch noch der König von Böhmen. Während demnach anscheinend nicht sieben sondern acht Wähler zu zählen wären, während doch gerade die Siebenzahl da einmal so entschieden Wurzel gefasst hat, ergibt doch eben sie sich wieder, wenn da und dort in Folge der Nichtbeachtung des Verhältnisses von Pfalz und Baiern nach der Theilung nach wie vor, da Ludwig der Strenge eben Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Oberbaiern war, die pfälzisch-baierischen Stimmen nur als eine Stimme betrachtet wurden. Allerdings lag es aber zu gleicher Zeit auch nahe genug, in der wirklichen Ausübung des Wahlrechts von Seite Baierns als solchen nicht mehr eine bloß pfälzisch-baierische Stimme zu erkennen, sondern neben der pfälzischen die baierische, besonders zu zählen, wodurch dann freilich, wenn die Siebenzahl festgehalten werden sollte, für die böhmische kein Platz mehr übrig blieb. In seiner vollen Tragweite wird das allerdings bei der Wahl selbst oder auch gleich nach ihr noch nicht zum allgemeinen Bewusstsein gekommen sein. Ist ja auch Ficker nicht geneigt, das was später bei der Wahl Rudolfs bezüglich Baierns und Böhmens — nur mit dem Unterschiede, dass da für Ottokar keine Stimme abgegeben wurde, während er jetzt beide Thronbewerber wählte — wiederkehrte, schon bei der Wahl selbst als zu klarer Anschauung gekommen betrachten zu wollen, sondern erst durch einen Vorgang auf einem anderthalb Jahre darnach fallenden Hoftage. Und doch war da das thatsächliche Verhältniss, da Ottokars Anspruch auf das Wahlrecht von Böhmen von Seite der Kurfürsten nicht anerkannt wurde, viel greifbarer. Indessen, kehren wir zu den Wahlen von 1257 zurück! Auch dem Verfasser unseres Rechtsbuches galt zunächst noch Ottokar als Kurfürst. Allerdings hat die im Dsp. berührte Nationalitätsfrage noch eingewirkt. Sie lässt er nicht ohne weiteres fallen, aber sie wird auf die vier weltlichen Kurfürsten ausgedehnt, und zwar — wie Ficker S. 829 bis 832 auseinandergesetzt hat — nicht etwa ungereimt. So erscheint denn der König von Böhmen auch noch im Art. 8b des Lehenrechts.

Nicht mehr aber im Art. 41b desselben. Bei seiner Aufzeichnung also hatte sich die Anschauung geändert. Dass er weder ursprünglich gefehlt hat, noch dass er nachträglich eingefügt worden ist, wurde schon S. 602 berührt. Was mag nun die Veranlassung zu dieser Aenderung

gegeben haben? Nach dem Uebertritte von Worms auf Seite Richards im Juli 1258 und dem hauptsächlich wichtigen Uebertritte von Speier und seinem Erwählten Heinrich im Oktober war im Süden des Reiches wie bis dorthin von dem Gegenkönige Alfons keine Rede mehr, konnte Richard da unbekümmert um ihn sich den Reichsangelegenheiten widmen. Aber bald trat hier etwas anderes dazwischen, sein Abgang nach England zu Ende dieses Jahres. Da sind ohne Zweifel die Vorkehrungen, welche für die Dauer seiner Abwesenheit zu treffen waren, von besonderer Bedeutung geworden. Mag ausser anderem¹⁾ dahin die Verfügung wegen des Judenschutzes in Deutschland durch den Reichserzkanzler im Art. 125 des Landrechts fallen, gewiss waren insbesondere Bestimmungen über die Verleihung des Königsbannes nothwendig. Sie finden wir nun eben im Art. 41 b des Lehenrechts²⁾ dahin, dass dem Herzoge von Sachsen im Norden über Franken soweit es ihm unterthan war bis Böhmen diese Befugniss zustehen sollte, dem Pfalzgrafen am Rhein jenseits dieses Stromes, und dem Herzoge von Baiern diessseits desselben bis über Trient. Das kann Niemand aus der Luft gegriffen haben. Gerade in der Zeit aber war das nähere Verhältniss zwischen dem Könige Richard und den Wit-

1) Vgl. Böhmer-Ficker Regesta imperii V Num. 5356a.

2) Sô der kunc von teuschem lande vert, sô mag er des riches marschalch wol den gewalt geben, daz er den ban an siner stat lihe. daz ist der herzoge von Sahsen. Daz sol er tûn in Sahsen, unde in Hessen, unde in Durngen unz an Beheim, unde uber al in Franken, swer der ist der sîn undertan ist.

Unde git im der kunc den gewalt, daz er den ban lihe, sô hât der schenk reht, daz er den ban lihe uber al Swaben unz an den Rîn unde durch daz gebirge unz fur Trinde ein mîle

Der phalnzgrâve von Rîne hât gewalt, den ban ze lîhen ienhalb Rîns unz fur Mæzze ein mîle, unde unz an die Use, unde in Vlandernlant. unde ob im der kunc den ban lihet oder niht, sô hât er den gewalt, daz ern doch lihet. daz ist von dem rehte: sô die furten den kunc wellent beclagen, ob er wider in iht tût, daz suln si tûn vor dem phalnzgrâven von Rîne. die ère hât er vor andern fursten.

Dizze reht habent die dri fursten, so daz rîche âne kung ist.

Ist hier wie in dem von Ficker a. a. O. S. 832/833 mitgetheilten Texte der Schnalser Handschrift auf der Universitätsbibliothek von Innsbruck einfach nur vom Schenken die Rede, also die genauere Bezeichnung desselben als des Herzogs von Baiern entweder ausgefallen oder auch als selbstverständlich betrachtet, so findet er sich bestimmt genannt beispielsweise in dem Texte der gräfl. Ortenburg'schen Handschrift, welche ich in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften LXXX S. 379/380 zum Abdrucke gebracht habe. Desgleichen in der gräfl. Wilczek'schen Handschrift: sô hât der herzog von Payern, des riches schenke, den pan ze leihen uber al Payern und dieshalben Reynes ûncz dîrch die perge uncz ienhalb Triende ainer meyle.

telsbachern, so viel wir wissen, noch in keiner Weise gestört. Hatte der König auch seine oben S. 584/585 berührten vor der Wahl wie nach derselben an Ludwig den Strengen gemachten Zusagen wegen der Belehnung Konradins mit dem Herzogthum Schwaben und überhaupt des Schirmes seiner Rechte bis daher nicht erfüllt, zu Feindseligkeiten desshalb ist es noch nicht gekommen. Mochte nun später, gerade um dem Herzoge von Schwaben und den ihn unterstützenden herzoglichen Brüdern von Baiern entgegenzutreten, dem Könige Ottokar von Böhmen der Schutz des Reichsgutes bis zum Rhein und dem Erzbischofe von Mainz jenseits desselben übertragen werden¹⁾ sollen, so dürfte gerade hiebei an eine Art Widerruf dessen, was früher unter anderen Verhältnissen für gut befunden worden war, zu denken sein. Ist es doch fast selbstverständlich, dass eine Gewalt, die sich auf der einen Seite bis über Trient, auf der anderen bis an den Rhein erstreckt, nur von Baiern ausgeübt werden konnte, und sollte jetzt Böhmen die Vertretung des Königs in Schwaben und in Tirol zufallen, so mag es als eine kleinliche Rachehandlung erdacht worden sein, von einem Verständnisse für die wirkliche Sachlage zeugt es nicht. Doch kümmert uns das auch weniger. Die Hauptsache bleibt, dass sich sozusagen von selbst ergibt, dass die Massnahmen für die Reichsangelegenheiten bei König Richards Abgang nach England am Schlusse des Jahres 1258, und darunter ohne Zweifel die wichtige Regelung der Bannleihe, den Verfasser unseres Rechtsbuches dazu veranlasst haben, während er früher noch den König von Böhmen als Kurfürsten und Reichschenken erwähnte, hier einzig und allein den Herzog von Baiern zu nennen. Hat er zunächst nach den Wahlen des Jahres 1257 eine eigene Stimme von der Pfalz und eine eigene von Baiern nicht unterschieden, jetzt war, wie die Pfalz und Sachsen, auch Baiern als solches mit einem wichtigen Reichsrechte ausgestattet, während dem Könige von Böhmen eine dergleichen Befugniß nicht zustand. Wusste der Verfasser eben nach dem Art. 41b des Lehenrechts hievon, so kann es nicht mehr wunder nehmen, wenn er nun den Herzog von Baiern als solchen als Kurfürsten und bei der bekannten Berührung zwischen der Kur und den Erzämtern auch als Schenken betrachtete.

2) Böhmer-Ficker Regesta imperii V Num. 5453 zum Jahre 1266.

Allerdings hätten jetzt die betreffenden früheren Stellen des Art. 130 a des Landrechts und des Art. 8 b des Lehenrechts entsprechend geändert werden sollen. Aber man dürfte sich da wohl der Annahme Fickers S. 837 ganz gut anschliessen können, dass das bei den ersten in Umlauf gekommenen Texten wird übersehen worden sein.

12)

Wenden wir uns von den Personen der Wähler zu der Person dessen der zum Könige sollte gewählt werden können, so veranlasst das zu einem Blicke auf die Bestimmung des Art. 123 a des Landrechts über die Wahlfähigkeit zum Könige, worin ja — wie wir S. 579—588 gesehen haben — eine Bezugnahme auf die spätere Wahl des Königs Rudolf gesehen werden wollte.

Habe ich mich hiegegen dort ausgesprochen, so muss ich mich jetzt mit der Betrachtung dessen beschäftigen, worin Ficker „eine recht sonderbare Arbeit“ des Verfassers unseres Rechtsbuches findet.

Das erste was uns in der bereits S. 580 mitgetheilten Stelle entgegentritt ist die Forderung, dass der Bewerber um das Königthum *semperfrei* sein solle, dass der *blos Mittelfreie* nicht wählbar ist. Wen bezeichnet der *sogen. Schwsp.* als *semperfrei*? Im Absatze h des Vorwortes „die *vrien hêrren*, als *fursten*, und die *vrien ze man hânt*“. Wen als *mittelfrei*? Ebendort „die *vrien die dâ von den hôhen vrien lêhen hânt* und *ir man sint*“. Wie stimmt nun die Forderung, wovon die Rede ist, zu den thatsächlichen Verhältnissen? Man wird nicht bezweifeln können, dass man es früher als selbstverständlich betrachtete, dass der zu wählende entweder Fürst oder doch Genosse der Fürsten sein müsse. König Konrad IV. gehörte dem Fürstenstande an. Ebenso sein Gegner, der Landgraf Heinrich von Thüringen. Anders stand es nach dessen Tode im Jahre 1247. Es erübrigt uns eine Nachricht, dass Graf Otto von Geldern in Frage gekommen sei. Erfolg hatte das jedenfalls nicht. Von päbstlicher Seite war Graf Hermann von Hennenberg in Aussicht genommen, und Innocenz IV. befahl ohne weiteres der Wittwe Margarethe des unglücklichen Königs Heinrich VII, seit Jahren Dominikanernonne zu Trier und dann s. Marx in Wirzburg, die Ehe mit demselben.¹⁾ Aus

1) Vgl. oben S. 333 Note 3.

beiden Planen wurde nichts. Nun verfiel er auf den Grafen Wilhelm von Holland. Dieser erhielt denn wirklich auch eine Anzahl Stimmen. So recht als nichts anderes denn ein Stück Nothbehelf ist diese Wahl in dem Berichte Ellenhards von Strassburg in seinem *Chronicon* ¹⁾ gekennzeichnet, Herzog Heinrich von Brabant habe, da der Pabst keinen Fürsten für die Reichskrone zu finden vermocht, seinen Schwestersohn, eben den Grafen Wilhelm von Holland, als Opfer in Vorschlag gebracht! Jetzt handelte es sich nicht mehr blos um den Gedanken an die Möglichkeit eines Abgehens vom Fürstenstande. Jetzt war hiemit als mit einer Thatsache zu rechnen. Hätte der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts diesen König einfach ausser Acht lassen wollen oder können, der Art. 123a des Landrechts würde anders erscheinen. Aber wie nun? Graf Wilhelm von Holland zählte nicht nur nicht zu den Fürsten, sondern fiel auch aus dem Stande der freien Herren in die zweite Freiheitsstufe unseres Rechtsbuches, gehörte den Mittelfreien an, denn er war Lehensmann, abgesehen von den Königen von England und Schottland wie vom Herzoge von Brabant, insbesondere von der Grafschaft Flandern für Seeland. Zu welchen Unzuträglichkeiten für den König das führte, ist bekannt. Als solcher konnte er den Lehenseid nicht leisten, aber er wollte auch Seeland nicht fahren lassen. Uebte anfänglich die Gräfin Margarethe selbst Nachsicht genug, nicht ohne weiteres auf der Ablegung des Eides zu bestehen, so musste dann dem Könige ein päbstlicher Legat Aufschub desselben erwirken! Und war denn schon überhaupt nur die Möglichkeit eines Verhältnisses, wozu Seeland die Veranlassung gegeben hatte, etwas was eines deutschen Königs würdig war und dem Verfasser eines Rechtsbuches, das auf das Königthum noch einen Werth legte, für den Träger desselben besonders zusagen konnte? Geht er ja in dieser Hinsicht so weit, die Forderung laut werden zu lassen: *Hânt si wîp zer ê genomen sô man si kiuset, unde ist diu niht als vrî, sô sol man sîn niht kiesen ze kunge: wan daz wære niht reht, unde wider rômischer*

1) Im Scriptor. tom. XVII der Monum. Germ. hist. S. 121: *Mortuo Heinricho rege papa Innocentius pro alio rege laborabat, et inter principes non invenit aliquem qui se de regno vellet intromittere contra Fridericum et filium suum Conradum. Tandem dux Brabantiae filium sororis suae, Wilhelmum comitem Hollandiae, domno papae et episcopis Alemanniae praesentavit. Quem episcopi elegerunt in regem apud Coloniam.*

ère. Gehörte nun der Graf von Holland nur den Mittelfreien an, war er aber gewählt, und führte jetzt der berührte Lehenverband zu Verhältnissen, die sich mit der Stellung des Königs gerade nicht sonderlich gut vertrugen, die aber eben einmal vorhanden waren, was ist doch natürlicher als dass das Rechtsbuch, das diese geschichtlichen Vorgänge kannte, der Wiederkehr des nicht Ziemlichen bei ihnen, soweit an ihm lag, dadurch vorzubeugen suchte, dass zunächst über den Stand der Mittelfreien hinweggegangen wurde? So waren ein für allemal jene Unzuträglichkeiten beseitigt. Ohne weiteres ist hiemit noch nicht auf den Fürstenstand als solchen ausdrücklich zugegangen. Der Grund hiefür ist nahelegend genug. Immerhin aber deutet das, was nun noch in Rede kommt, entschieden darauf hin, dass man sich wenigstens nicht weiter als dringend nothwendig erscheinen mochte von ihm entfernen wollte. Daher Einschränkung auch bei den Semperfreien die nicht in ihn fallen. Vor allem die Forderung, dass derjenige, welcher wählbar sein sollte, nicht überhaupt von Fürsten Lehen haben solle, sondern nur von geistlichen Fürsten, und dann weiter noch, dass er selbst Mittelfreie zu Mannen haben solle. Das eine wie das andere bringt schnell genug auf den Gedanken grösstmöglicher Annäherung an den Fürstenstand, ganz vorzugsweise thunlichster Festhaltung an demselben. Das erste findet sich sonst nur als Erforderniss des Fürstenstandes selbst betont, und es dürfte überhaupt schwerlich Nichtfürsten gegeben haben, welche nur von Pfaffenfürsten belehnt gewesen, wenigstens in der Zeit vor der Erledigung des Herzogthums Schwaben im Jahre 1268. Der Spiegler, wenn er früher schrieb, hätte demnach — äussert Ficker S. 848/849 — mit der einen Hand genommen, was er mit der andern gegeben, hätte den freien Herren die Wählbarkeit zugesprochen, aber das an eine Bedingung geknüpft, welche durchweg nur bei Fürsten zutraf. Dass er in Wirklichkeit früher schrieb, unterliegt keinem Zweifel mehr, da er gemäss der Auseinandersetzung von S. 584—587 nicht die Erledigung, sondern gerade den Bestand des Herzogthums Schwaben kennt. Dass sein Streben in der That auf nichts anderes als auf die Wahrung des Fürstenstandes soweit nur immer möglich abzielte, darüber lässt er Niemanden im unklaren, und es geht ausser der berührten Forderung deutlich genug noch aus der anderen Bestimmung hervor, dass auch nur solche Semperfreie wählbar

sein sollten welche Mittelfreie zu Mannen hatten, dass demnach alle jene als ausgeschlossen betrachtet sind welche zwar selbst nur Lehen von Fürsten, aber keine anderen freien Herren zu Mannen hatten. Man ersieht, wie eigentlich das frühere Herkommen der Berücksichtigung des Fürstenstandes nach wie vor als Regel zu gelten haben soll. Nur konnte das gegenüber sozusagen der Ausnahme hievon bei der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland nicht mehr ohne weiteres als Erforderniss aufgestellt werden. Wenn also bei solcher Sachlage wie sie nun eben einmal nicht einfach unbeachtet gelassen werden durfte nicht geradenwegs mehr der Fürstenstand zur Wahl zu befähigen hat, aber aus guten Gründen nur soweit als unbedingt erforderlich von ihm abgegangen werden soll, so hat der Verfasser des sogen. Schwsp. doch wohl „keine recht sonderbare Arbeit“ geliefert, wie ihm zugemuthet werden möchte.

War Graf Wilhelm von Holland nur mittelfrei, und führte dieser Umstand insbesondere in Bezug auf das Verhältniss von Seeland zu Auftritten mit der Grafschaft Flandern die mit der Würde des Reiches oder des Königs nicht in Einklang zu bringen gewesen, waren dann dem entgegen die Wahlen des Jahres 1257 wieder wie die früheren vor Wilhelm auf Bewerber gefallen, welche dem Fürstenstande angehörten oder jedenfalls als Fürstengenossen zu gelten hatten, so spricht der Art. 123 a, der auf der einen Seite das bisherige Herkommen soweit immer thunlich aufrecht erhalten wissen will, und auf der anderen Seite die gegentheilige Wahl Wilhelms nicht ausser Augen lässt, nicht nur nichts auffallendes aus, indem gerade die Verhältnisse wie sie unter Wilhelm und nach seinem Untergange gestaltet gewesen die Fassung bestimmten, und zwar auf das genaueste bestimmten, sondern er kann, da er den Verhältnissen bei der nächsten Wahl eines Königs der wieder nicht dem Fürstenstande angehörte, sondern wieder nur mittelfrei war, nach der Auseinandersetzung von S. 579—588 in keiner Weise entspricht, entgegen der so bestimmten Aeusserung Fickers S. 851, dass „er auf keine frühere Wahl passt“ als eben die des Grafen Rudolf von Habsburg, nur nach der immer und immer auf das entschiedenste hervortretenden Doppelwahl von 1257 fallen, und zwar noch unter dem frischen Eindrücke der berührten gewiss nichts weniger als erfreulichen Ereignisse.

Unter den Rechten des Königs, welche an vielerlei Orten sowohl der geschichtlichen Einleitung als auch des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst behandelt sind, ist eines besonders zu betrachten, weil auch da ganz bestimmte Rücksichtnahme auf König Rudolf geltend gemacht werden wollte, nämlich die Befugniss, in den Bischofsstädten Hof zu halten. Habe ich mich dieser Anschauung S. 589—601 nicht anschliessen können, so erübrigt mir jetzt, meine Ansicht über den ersten Theil des Art. 123 des Landrechts kundzugeben.

In dem grossen Freiheitsbriefe des Kaisers Friedrich II für die geistlichen Reichsfürsten vom 26. April 1220¹⁾ findet sich die Bestimmung: *Inhibemus, ad imitationem avi nostri felicis memoriae imperatoris Frederici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum jurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque sibi vendicet: nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Quocienscunque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant: sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate.* Seinem vollen Wortlaute nach ist das auch in die vom Kaiser zu Foggia im November 1234 ertheilte Bestätigung dieses Privilegiums²⁾ aufgenommen. Sodann wissen wir³⁾ aus dem gleichfalls im November 1234 zu Foggia gefällten Reichsrechtspruche: *dictante sententia principum aliorumque nobilium imperii fidelium existentium in praesentia nostra exstitit approbatum, ut nullus episcopus Theutoniae de his quae spectant ad regalia et ab imperio tenet aliquem infeodare possit praeter assensum nostrum, et quod nulli advocato liceat in cives cathedralis civitatis exactionem aliquam facere.* Und endlich ist in der *Sententia contra infeodationem regalum* vom November 1238⁴⁾ ausdrücklich bemerkt, dass auf dem

1) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 236/237. Monum. boica XXX p. 1 S. 96—99.

2) Eingerückt in die weitere Bestätigung desselben von König Rudolf vom 13. März 1275: v. Falkenstein codex diplomaticus antiquitatum nordgaviensium Num. 61 S. 61—65.

3) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 304/305. Monum. boica a. a. O. S. 227—229.

4) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 329.

Hoftage von Cremona dictante sententia principum et de speciali petitione conquerentium sit obtentum, quod teloneum moneta officium sculteti et iudicium saeculare necnon et similia quae principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et praedecessorum sine consensu nostro in feodari non possint, und weiter sodann dass quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.

Hatte hienach der Kaiser sich nicht die ganze Hand ergreifen lassen, sondern sich noch ein höchst wichtiges Reichsrecht vorbehalten, so war doch forthin ein Rütteln an demselben nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern bei dem ganzen Gange der Dinge sogar überaus wahrscheinlich. Ungewiss war einzig und allein, wann auch dieses Recht zum Fall gebracht werden konnte.

An Gelegenheit für Versuche hiezu fehlte es nicht. Des Kaisers lange Entfernungen aus Deutschland, die gefährlichen Folgen des Kampfes zwischen Kaiserthum und Pabsthum, das gewaltige Ringen der Reichsfürsten um die Landeshoheit begünstigten die Sache. Als der erste „Pfaffenkönig“ Heinrich im Jahre 1246 zu Veitshöchheim gewählt worden war und gleich seinen ersten Reichstag nach Frankfurt ansetzte, mag es ihn wohl eigenthümlich berührt haben, dass er in seiner neuen Würde von jenem Oertchen aus die Privilegienbestätigungen für das Hochstift Würzburg und für Corvey ausfertigen musste, da er in das so nahe Würzburg nicht eingelassen wurde. Aehnlich erging es mehrmals seinem Nachfolger Wilhelm. Am 3. Oktober 1247 in der Nähe von Köln gewählt, machte er sechs Tage später dieser Stadt sehr demüthigende höchst wichtige Versprechungen, darunter beispielsweise ¹⁾ ausser seiner nur mässigen Schutzwache keine Bewaffneten in sie zu bringen, kein Heer gegen sie zu führen, keinen Reichstag in ihr zu halten. Jetzt erst konnte der Eintritt in sie erfolgen. Insbesondere die letzte Bestimmung gibt was gerade Friedrich II noch ausdrücklich aufrecht erhalten hatte nun Köln gegenüber preis. Mit dem Erzbischofe Arnold von Trier, früher seinem eifrigen Helfer, der ihn zu Ostern 1251 zur Zusammenkunft mit dem Pabste Innocenz IV in Lyon begleitet hatte, waren bald auch ge-

1) Vgl. oben S. 600 mit der Note 2.

spannte Verhältnisse eingetreten, so dass er bei einem Aufenthalte zu Köln mit einem päpstlichen Legaten im Oktober 1252 dessen Absetzung verlangte, sich aber schliesslich „de necessitate virtutem faciens“ allerdings mit ihm auszusöhnen für gut fand, aber der Erzbischof seitdem nicht mehr bei ihm nachzuweisen ist. In den März/April 1253 fällt ein Versuch des Königs, Worms für sich zu gewinnen, allein ohne Erfolg. Was wieder das Verhältniss zu Köln anlangt, blieb es nicht ungestört. Sein Erzbischof war im Mai 1254 gerade bei dem von Trier zu Coblenz, und liess sich am 6. Juli von den Grafen von Nürburg auch gegen König und Reich Hilfe versprechen. Nicht minder weist auf Zerwürfnisse mit dem Erzbischofe von Mainz ein päpstliches Schreiben vom 26. dieses Monats. Hatte inzwischen König Konrad IV den irdischen Schauplatz verlassen und zählte sein einziger Sohn gleichen Namens nur wenig über zwei Jahre, so erfolgte jetzt die Anerkennung Wilhelms von Seite der am 6. Oktober zu Worms vertretenen Städte des rheinischen Landfriedensbundes, darunter die von Speier und Worms. Die Bestätigung ihrer Freiheiten liess nicht auf sich warten. Die für Speier, dessen Erwählter Heinrich Kanzler des Königs war, ist vom 10. Oktober; die für Worms, dessen Bischof Richard sich persönlich desshalb am Hoflager verwendet hatte, vom 13. desselben. Von einer länger andauernden Ruhe war indessen keine Rede. Schon am Anfange des Jahres 1255 war es mit dem Erzbischofe von Köln so weit gekommen, dass er — wie im Jahre 1250 in sonderbarer Nachfeier von Weihnachten am 28./29. Dezember Bischof Albert von Regensburg den Mordanfall auf den König Konrad IV in s. Emmeram angezettelt hatte, vor dessen unheilvollem Ausgange ihn nur ein eigenthümlicher Zufall errettete — dem Könige und einem bei ihm befindlichen päpstlichen Legaten zu Neuss den Feuertod zudachte, dem sie mit genauer Noth entrannen. Nicht anders als nur nach wiederholten Privilegienerteilungen, für Worms vom 31. Jänner, für Speier vom 13. Februar, war ein Aufenthalt dortselbst möglich, und von Speier aus erfolgte am 24. Februar auch die Erneuerung der vorhin berührten Verleihungen an Köln. Und wie stand es unter Richard? Nach der Krönung zu Aachen am 17. Mai 1257 finden wir ihn im Mai und Juni in Köln. Am 27. dieses Monats bestätigte er den „nobiles cives“ desselben ihre Freiheiten, darunter wieder das Zugeständniss keinen Reichs-

tag dortselbst zu halten. Im August und September weilte er zu Mainz. Um so schmerzlicher musste es sein, dass ein Besuch von Worms und Speier nicht stattfinden konnte, denn diese Städte wie insbesondere der Erwählte Heinrich von Speier hielten zur Partei des Gegenkönigs Alfons, zu welchen sich Heinrich alsbald begab und dessen Kanzler für das Reich wurde. Ja gerade Worms und Speier schlossen nicht lange darnach am 16. Jänner 1258 ein förmliches Bündniss gegen Richard. Nachhaltig zäh war ihr Widerstand. Bei Worms richtete weder der auf Seite des Königs stehende Bischof Eberhard zu Pfingsten etwas aus, noch auch der Erzbischof von Mainz, welchen der König später dahin sendete. Bald sollte, wie es den Anschein hat, zur Anwendung von Waffengewalt gegriffen werden. Wenigstens hat sich eine Nachricht ¹⁾ erhalten, wonach der König am 16. Juni an Gerhard von Landskron den Befehl zum Zuzuge gegen Worms auf den 13. Juli erliess. Bezeichnend ist es, wie um diese Zeit ²⁾ Bischof Johann von Lübeck dorthin schrieb, dass er den König von allen Städten der Wetterau und des Elsasses, Hagenau und den anderen am Rhein, einigen in Schwaben und Burgund von Bern bis zum Meere, ausser in Worms und Speier, mit denen er im Augenblicke in Unterhandlungen stehe, anerkannt sehe. Endlich trat nun auch da eine Wandlung ein. Als der König am 24. Juli die Freiheiten von Worms bestätigte, zahlte er nach den dortigen Annalen ³⁾ der Stadt dafür dass sie ihn anerkannte 1000 Mark! Am 6. Oktober sodann folgte die Bestätigung der Freiheiten von Speier, und unter den Zeugen hiebei erscheint nunmehr auch der Erwählte Heinrich. Ob Unterhandlungen mit dem Erzbischofe von Trier, welche inzwischen im August der Bischof Johann von Lübeck geführt, ein Ergebniss hatten oder nicht, wissen wir nicht. Der Erzbischof starb am 5. November 1259.

Das sind bekannte Thatsachen, und ohne Zweifel die Thatsachen, welche der Stelle unseres Rechtsbuches bezüglich der Verweigerung des

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5347.

2) Ebendort Num. 5349.

3) Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVII S. 60: In die Jacobi intravit Richardus rex primo Wormaliam. Et confirmavit civibus christianis et judaeis omnia privilegia eorum. Et dedit eis rex mille marcas argenti; judaei vero episcopo et civibus ducentas marcas, ut eos in jure suo conservarent.

königlichen Rechtsanspruches auf den Aufenthalt in Bischofsstädten durch diese und die geistlichen Fürsten im Auge hat. Nicht zu unterschätzen ist hiebei das Aufgeben des Widerstandes durch Speier und dessen eifrigen Erwählten Heinrich, wovon zuletzt die Rede gewesen. Bei den engen Beziehungen gerade zwischen dem Speierer Fürsten und seinem Bruder, dem Erwählten Berchtold von Bamberg, der sich ja mit seinem Oheim am Schlusse des Jahres 1258 nach Speier begeben hatte, konnte er wie seine Umgebung so manches über diese Dinge leicht in Erfahrung bringen.

Kann nun das kaiserliche Land- und Lehenrecht nicht sehr lange nach der Doppelwahl von 1257 abgefasst sein, da die Siebenzahl der Wahlfürsten, welche hier zum ersten Male wirklich ins Leben getreten ist, immer und immer wieder als ein besonders bedeutsamer Vorgang ins Gedächtniss gerufen wird, was doch später keinen rechten Sinn mehr hatte; gliedert sich alles wovon sonst die Rede gewesen ohne jeden Zwang gerade in diese Zeit; weist auf sie auch eine Stelle am Schlusse des Art. 192 des Landrechts, wovon noch in Ziff. 20 die Rede sein wird, eine Stelle welche wieder durch ihr „nû“ die Gleichzeitigkeit zu erkennen gibt; hat insbesondere der Uebertritt von Speier und seinem Erwählten Heinrich auf die Seite des Königs Richard seine grosse Bedeutung; konnte man das wie manches andere in der Heimat unseres Rechtsbuches ohne Schwierigkeit wissen; hat sich seitdem ein solcher Vorgang nicht wiederholt: so wird man keinen Anstand zu nehmen haben, in dem Aufgeben des Widerstandes eben von Speier und seinem Erwählten Heinrich gegen den Rechtsanspruch des Königs die Veranlassung zu dem Satze zu erblicken: die hânt ir krieg nû gelazzen.

14)

Will man in Kürze noch einen Blick auf die Rechte auch der Wahlfürsten werfen, so ragen insbesondere die Befugnisse des Pfalzgrafen am Rhein hervor. Es ist ihrer schon S. 565—570 gedacht worden.

Zum Theile sind sie früheren Ursprungs und bereits dem Ssp. beziehungsweise Dsp. bekannt, zum Theile gehören sie erst dieser Zeit an.

Bezüglich der letzteren glaube ich nicht auf einem Irrwege zu gehen, wenn ich die Veranlassung dazu in einem Ereignisse suche, welches nicht

übermässig lange nach den Wahlen von 1257 eintrat. Bekanntlich begab sich König Richard gegen Ende des Jahres 1258 nach England. Natürlich waren da besondere Vorkehrungen für den ungehinderten Gang der Reichsgeschäfte während der Dauer seiner Abwesenheit nöthig. Wurde eine eigentliche Gesamtstellvertretung wie sie im Jahre 1251 beim Abzuge des Königs Konrad IV nach Sizilien seinem Schwiegervater Otto dem Erlauchten übertragen worden war, oder wie sie Wilhelm im Jahre 1255 durch die Ernennung des Grafen Adolf von Waldeck als Reichsgeneraljustitiar getroffen hatte, nicht beliebt, was war wohl mehr nahe liegend, als dass die Wahlfürsten, welche nun zum ersten Male als eigenes Collegium aufgetreten waren, jetzt auch abgesehen von anderem unmittelbar an bestimmten Richtungen der Reichsregierung Theil haben wollten?

Dass Ludwig der Strenge eine derartige Gelegenheit nicht unbenutzt hat vorübergehen lassen, wird nicht befremdend sein.

So haben die Pfalzgrafen am Rhein nach dem Art. 41b des Lehenrechts die Befugniss, bei Abwesenheit des Königs aus dem Reiche oder nach seinem Tode während der Dauer des Zwischenreiches den Bann „ienhalp Rîns unz fur Mæzze ein mîle, unde unz an die Use, unde in Vlandernlant“ zu leihen, und zwar ganz unabhängig von einer jeweiligen besonderen Bevollmächtigung¹⁾ als ein ständiges Vorrecht. Wenn ihnen dasselbe nicht schon früher zugestanden hat, können sie recht wohl jetzt mit demselben ausgestattet worden sein.

15)

Fällt ja daher ohne Zweifel auch was in dem angeführten Art. 41b des Lehenrechts ausser dem was oben berührt worden ist bezüglich der Bannleihe durch Baiern und wohl auch Sachsen erscheint.

Es kann in dieser Hinsicht auf das verwiesen werden was bereits S. 634/635 besprochen worden ist.

Was hiebei Sachsen betrifft, könnte die betreffende Bestimmung insoferne möglicherweise befremdend sein, als dasselbe bei den Wahlen des Jahres 1257 auf der Seite des Königs Alfons und nicht auf der Richards

1) Unde ob im der kunc den ban lihet oder niht, so hât er den gewalt, daz ern doch lihet. daz ist von dem rehte: sô die fursten den kunc wellent beclagen u. s. w.

gestanden. Auch wollte dieser von der von seinem Vorgänger als Preis für seine Anerkennung dem Herzoge Albert von Sachsen zugestandenen Investitur der wendischen Bisthümer Lübeck Schwerin und Ratzeburg, wogegen dieselben bei den auf dem Hoftage vor Frankfurt am Main im Juli 1252 versammelten Fürsten die Beschwerde erhoben, dass der König sie im Widerspruche mit ihrem besseren Herkommen vom Reiche veräussert und dem genannten Herzoge untergeben habe, nichts wissen. Wenigstens dem Bischofe von Ratzeburg hat er am 1. Juni 1258 die Regalien verliehen,¹⁾ und im Juni oder Juli hat der von Lübeck, welcher — wie schon S. 643 erwähnt ist — gerade in dieser Zeit die Unterhandlungen mit Worms und Speier führte, ihm die Huldigung geleistet.²⁾ Aber wer mag beim Mangel genauerer Nachrichten aus dieser Zeit wissen, ob nicht etwa nach der Wendung zu Gunsten eben Richards in der zweiten Hälfte des Jahres 1258 auch von Sachsen Schritte zur Annäherung an denselben erfolgten, oder wenigstens der König und die ihm anhängenden Wahlfürsten solche gewünscht und gehofft haben? Ganz abgesehen aber davon, wer sollte sonst eher als gerade Sachsen im Norden des Reichs und insbesondere in den Gebieten des sächsischen Rechts die fragliche Befugniss üben?

16)

Nicht minder wird es daher zu beziehen sein, wenn nach dem Art. 125 des Landrechts dem Erzkanzler für Deutschland der Schutz der Juden im Reiche³⁾ übertragen ist.

Dass gerade unser Rechtsbuch das erwähnt, während sonstige Nachrichten hierüber nicht zu Gebot stehen, wird um so weniger auffallen können, als es auch ausserdem den Verhältnissen der Juden besondere Rücksichtnahme zugewendet hat, nicht blos in einzelnen da und dort zerstreuten Artikeln, sondern ohne weiteres in einer zusammenhängenden Reihenfolge von solchen, nämlich L. 260—263, wozu in der ursprünglichen Fassung nach dem gewöhnlichen Judeneide noch ein zweiter solcher für die „erbern Juden“ aufgenommen gewesen.

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5346.

2) Ebendort Num. 5349.

3) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 46—48.

17)

Im übrigen ist auch der Erzbischof von Köln damals nicht leer ausgegangen.

Die Annalen von Hamburg haben uns folgende Nachricht¹⁾ aufbewahrt: Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit, et investituram episcoporum archiepiscopo coloniensi commisit.

Im Hinblick sodann auf eine Landfriedensurkunde aus dem Jahre 1259 und zwei andere Urkunden aus diesem und dem folgenden Jahre hält es Grauert²⁾ für kaum zweifelhaft, dass ihn der König für die Zeit seiner Abwesenheit von Deutschland zu seinem „Vicar in den nördlichen oder nordwestlichen Theilen des Reichs ernannt, und ihm besonders auch die Sorge für den Landfrieden in diesen Gebieten aufgetragen“ hatte.

18)

Von einem besonderen Rechte nicht der Kurfürsten als solcher, aber anderer Fürsten, nämlich von dem Rechte von Laienfürsten, andere Fürsten und Grosse zu ihrem Hofe zu entbieten, ist schon Seite 358—367 und 573—576 die Rede gewesen.

Was hiebei den Theil des Art. 139 des Landrechts angeht, welcher von der Befugniss etlicher Laienfürsten handelt, die geistlichen auf ihre Hoftage zu entbieten, hat sich am erstberührten Orte ergeben, dass ihm eine Abwehr landeshoheitsrechtlicher Ansprüche Baierns von Seite des Hochstiftes Bamberg zu Grunde liegt. Sehr bestimmten Ausdruck hat das in Urkunden aus dem Schlusse des Jahres 1254 gefunden. Die Theilung Baierns um Ostern des folgenden Jahres und namentlich die verhältnissmässig geringe Machtstellung des hinfertigen Niederbaiern trat günstig hinzu. Ob der Bamberger Kirchenfürst auf dem Hoftage zu Straubing dieses oder des folgenden Jahres, auf welchem ein umfassender baierischer Landfriede beschlossen wurde, zugegen gewesen, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, da wir wissen, dass Herzog Heinrich und die

1) Aus Versehen zum Jahre 1260 anstatt 1259. Vgl. hiezv Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen, S. 164 Note 3. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5356 a.

Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVI S. 384.

2) A. a. O. S. 162—164.

Bischöfe Konrad von Freising und Otto von Passau denselben beschworen, während es bezüglich des von Bamberg heisst: und mit des bischoffs Heinrichen brifen von Babenberch.

Bezüglich des Rechtes von Laienfürsten überhaupt, weltliche Grosse an ihren Hof zu laden, heisst es dann folgendermassen. Ein laienfurste mac dem andern niht hof gebieten, ob er daz selb reht hât, daz er ouch hof gebieten sol. Hât aber ein furste des rehtes niht, unde hât er gût unde burge in sinem lande oder stete, er sol mit rehte sinen hof sûchen. Dizze selb reht habent si umb grâven unde umb vrîen unde umb dinstman die sôgetân gût habent in ir lande daz burge unde stete sint. Unde habent si ander gût in ir lande, sô sint si ledic, daz si ir hof 'ze reht niht sûchen suln. Unde sint si in teuscher sprâche niht gesezzen, oder daz si in aht tagen niht dâr gelangen mugen, si sint des hoves mit rehte ledic. Si suln aber dâr senden iren geborn dinstman. Unde sô der hêrre u. s. w. Hier handelt es sich nicht, wie vorhin, um irgend eine Abwehr, namentlich nicht um eine schon gleich äusserlich bestimmt sichtbare Abwehr, sondern lediglich um die allgemeinen Verhältnisse und die Ausnahme der Verpflichtung solcher weltlicher Grossen welche nicht auf deutschem Boden sesshaft sind oder nicht innerhalb acht Tagen dahin gelangen können. An Beziehungen dahin oder dorthin, wenn es solcher bedarf, fehlt es hier nicht. Man kann ganz gut mit Ficker a. a. O. S. 857/858 an das Grafenhaus von Görz denken, aber ohne dass es nöthig ist auch seiner Folgerung für das Verhältniss zum Könige Ottokar von Böhmen und für die dortige Zeitbestimmung beizutreten. Wie oben die baierischen Hoftage in Rede gekommen sind, so wird es auch hier jedenfalls vorzugsweise der Fall sein. Graf Meinhard von Görz und Tirol nennt beispielsweise bei seiner Vermählung mit Elisabeth, der Wittwe des Königs Konrad IV und Schwester der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, diese am 9. Oktober 1259 ausdrücklich¹⁾ seine Herren, bezeichnet sich demnach mit anderen Worten als ihren Fidelis; aber in nichtdeutschem Lande zu Hause ist er von dem Besuche der baierischen Hoftage entschuldigt. Oder will man sich der Markgrafen von Hohenburg im Nordgaue²⁾ erinnern, so finden wir

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5568.

2) Ried, genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, I S. 47—60, II S. 3—15.

sie frühzeitig im 13. Jahrhunderte im Dienste der Staufer in hervorragender Stellung in Sizilien, und dort ansehnlich begütert, von wo sie natürlich nicht in der Lage waren, in acht Tagen in Baiern zu erscheinen. Markgraf Berchtold begegnet uns im Dezember 1250 zu Fiorentino im Testamente des Kaisers Friedrich II als dessen *dilēctus consanguineus et familiaris*, und unterzeichnete dasselbe mit anderen Zeugen eigenhändig. Nicht minder ernannte ihn dann ihm Jahre 1254 König Konrad IV auf dem Krankenlager vor seinem Tode bei Lavello mit dem Willen seines ausserehlichen Bruders Manfred zum Pfleger des Königreichs für seinen erst zweijährigen Sohn gleichen Namens. Trat er bald darauf zu Gunsten eben Manfreds von der Statthalterschaft zurück, so wurde er unter dem Verdachte verrätherischer Umtriebe, in welche er sich mit seinen Brüdern Otto, Ludwig, Diepold eingelassen haben soll, mit diesen in der zweiten Hälfte des Jahres 1255 in Haft genommen, wonach am 2. Februar 1256 auf einem grossen Hoftage zu Barletta ihre Verurtheilung zum Tode und dann ihre Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker erfolgte, woselbst diese letzten Glieder des Geschlechtes verschmachten mussten, wenn sie nicht gewaltsam aus der Welt geschafft wurden. Gerade sie aber hatten nicht unbedeutende Besitzungen in Baiern, darunter Lehen vom Hochstifte Freising, welche Bischof Konrad II im Jahre 1261 an den Herzog Ludwig den Strengen vergab, und weiter solche von der Bamberger Kirche, deren Bischof Berchtold Amberg und die übrigen heimgefallenen Lehen der Hohenburger im Jahre 1269 gleichfalls dem genannten Herzoge überwies.

19)

Will man noch an die Pfalzgrafen denken, von welchen der Art. 120 des Landrechts lehrt, dass jedes der deutschen Hauptvölker — die Sachsen, die Baiern, die Schwaben, die Franken — einen habe, so führt das beim Blicke auf Baiern wieder wohl nur in die zweite Hälfte der Fünfzigerjahre, schwerlich in eine spätere Zeit.

Zunächst gibt allerdings der berührte Artikel nur den Inhalt des Art. 68 des Dsp. wieder. Aber blos einfach abgeschrieben ist er doch nicht. Es wird zwar auf die Reihenfolge der vier Länder, woselbst gegenüber dem Dsp. Schwaben vor Franken gestellt ist, bei dem Wechsel in

den Handschriften kein besonderes Gewicht zu legen sein, wenn auch möglicherweise die drei ersten als weltliche Fürstenthümer im Zusammenhange dem vom Verfasser unseres Rechtsbuches als von Kaiser und Reich dem Krummstabe von Würzburg verliehen betrachteten Herzogthum Franken gegenübergestellt erscheinen mögen. Aber gleich der folgende Satz zeigt eine absichtliche Aenderung seiner Vorlage, indem da — wie schon S. 584—587 berührt worden ist — das auf diese Länder bezügliche Wörtchen „ditz“ in „disiu vier herzogentûm“ verwandelt erscheint, die hervorragende Stellung der betreffenden Länder vor anderen Fürstenthümern besonders betont ist. An rein gedankenlose Herübernahme von dort ist also nicht zu denken.

Wie verhält sich nun die Sache in Bezug auf Baiern? Den letzten Pfalzgrafen desselben aus dem gräflichen Hause von Ortenburg ¹⁾ nahm im Jahre 1248 die stille Gruft im Chorherrenstifte Baumburg auf, Rapoto III. Vom 16. April 1250 sodann hat sich eine Urkunde ²⁾ unter dem Siegel „Ludevici Palatini Bavariae et comitis in Oetingen junioris“ erhalten. Noch nach der Theilung Baierns in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 bediente sich Graf Hartmann von Werdenberg, der des erwähnten Rapoto III Tochter Elisabeth zur Gemahlin hatte, ohne Rücksichtnahme auf seinen eigentlichen Geschlechtnamen des pfalzgräflichen Titels, aber nicht von Baiern, sondern er nannte sich, wie auch bereits ³⁾ sein Schwiegervater, in einer Urkunde vom 11. Juli 1258 Pfalzgraf in Kraiburg wie seine Gemahlin Pfalzgräfin dasselbst, ⁴⁾ während er dann in einer vom 2. Mai 1259 nur mehr unter seinem Familiennamen als Graf von Werdenberg und seine Gemahlin als Gräfin von Kraiburg ⁵⁾ erscheint. Kaum ohne besonderen Grund ist

1) Vgl. Huschberg, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamt-Hauses Ortenburg, S. 106—108.

2) Vgl. Regesta boica II S. 428/430.

3) In einer Urkunde vom 8. Juli 1241 in den Monum. boica II S. 199/200: Rapoto dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Alhaide eadem gratia Comitissa Palatina ejusdem loci.

4) Ebendort S. 200/201: Hartmannus dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Elisabeth eadem gratia Comitissa Palatina ejusdem loci.

5) Ebendort III S. 157: Hartmannus dei gratia Comes de Werdenberch una de consensu et voluntate Elizabet uxoris nostrae Comitissae in Chreiburch.

auch weiterhin von einer pfalzgräflichen Titulatur keine Rede mehr, sondern tritt uns allein ihre gräfliche entgegen.

Es wäre nun keineswegs undenkbar, dass in weiteren Kreisen derartiges nicht immer sogleich beachtet wurde. Aber einmal werden wir das bei den stäten Wechselbeziehungen zwischen Baiern und Bamberg nicht mit einer gewissen Sicherheit annehmen dürfen, und andernteils ist es gewiss nicht wahrscheinlich, dass man noch längere Zeit darnach hievon keine Kenntniss gehabt und dann die früher wohl passende Fassung lediglich unverändert belassen haben soll.

20)

Habe ich bei der Betrachtung der wichtigen Stelle des Art. 137 a des Landrechts, welche durch ihr unzweideutiges „nû“ auf etwas weist das der Abfassung sehr nahe liegen muss, auf S. 589 im Vorübergehen auf einen anderen dergleichen Satz hingedeutet, so ist das der Schluss des Art. 192 des Landrechts von der Münze: Alle phenninge die man in teuschem lande sol slahen, die suln mit rehte alle phundic unde wis sin. Nû gestatent die kunge, daz man si anders sleht: unde tûnt dar an wider reht.

War dem Münzwesen unter Wilhelm im Jahre 1255 durch das Reichsgesetz vom 6. Februar¹⁾ Aufmerksamkeit zugewendet worden, so hatte das doch wieder, wie es scheint, für die Länge keine nachhaltige Wirkung. Wenn unser Rechtsbuch nun so bezeichnend geradenwegs sagt, dass „die Könige“ in dem betreffenden Augenblicke einen Münzunfug neuerdings ungestraft duldeten, wer sind hier diese Könige?

Ficker hat das nicht berücksichtigt, also wohl eine Verwerthung für die Zeit Rudolfs nicht für thunlich gehalten. Das ist denn auch der Fall. Neben ihm gab es in Deutschland keinen König mehr, denn noch an Alfons zu denken, darauf verfiel im ganzen Reiche Niemand. Wer hätte es denn thun sollen? Von seiner Wahl an hat ihn kein Auge in Deutsch-

1) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 371: ut omnis moneta adulterina et falsa penitus de cetero cesset, nec aliquis abutatur praedictis adulterinis et falsis monetis deinceps, sed utatur vera et legitima moneta in locis singulis per imperium statuta et concessa dumtaxat; et domini terrarum et locorum praedictos falsarios et abusores in suo districtu eorum quilibet studeat penitus amovere, praedictos falsarios et abusores poena qua convenit et severitate debita percellendo et etiam puniendo.

land erspäht. Allerdings war sogar von seinen Wählern Ottokar von Böhmen noch am Leben. Aber auch dieser hatte sich vom Könige Richard mit seinen Reichsländern belehnen lassen, und fand es nach dessen Hingang nicht mehr der Mühe werth, sich an den Collegen hinter den Pyrenäen zu erinnern. Und doch hätte das einen weit anständigeren Vorwand zu einer Beschwerde gegen die Wahl Rudolfs gegeben, wie er sie an den Pabst Gregor X erheben zu sollen glaubte, als der lächerliche Hinweis auf den Zufall der Geburt blos als Graf und nicht als Fürst. War also da Alfons verschollen, so konnte man an ihn, ja sogar musste man an ihn denken, solange der Thronstreit zwischen Richard und ihm noch nicht auf irgend eine Weise ausgetragen war, man auch ihn gleichfalls als Gewählten zu betrachten hatte. Das ist in der Zeit, welche wir für die Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts gefunden haben, der Fall. Erst nach der Mitte des Jahres 1258 und insbesondere nach dem Uebertritte von Worms wie Speier und seinem Electus Heinrich, dem Kanzler des Alfons, auf Seite Richards waren die Dinge so gelagert, dass im Ernste das Königthum des Alfons keine wirkliche Bedeutung mehr hatte. Bis dahin konnten mit vollem Fuge „die Könige“ genannt werden, später nimmer, weder anderswo noch in Ostfranken. Eben in der fraglichen Zeit aber spielen die Wirren zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe Konrad von Hochstaden, gegen welchen sie unter anderen Beschwerden auch die Verschlechterung des Münzwesens theils durch Ausprägung geringhaltiger Pfenninge theils durch Nichtbeseitigung umlaufender „adulterinae monetae“ geltend machte, jene Wirren, welche in „Köln's Magna Charta“ oder dem sogenannten Laudum Conradinum vom 28. Juni 1258 anscheinend ihren Abschluss erlangten, ohne dass das freilich wenigstens den Erzbischof beirrte, am 24. März des folgenden Jahres die sämmtlichen Kölner Hausgenossen sammt Münzmeistern und dem Münzprüfer, nachdem er sie zur Auslieferung ihrer Privilegien gezwungen hatte, in Folge eines mehr Gewalt- denn Rechtspruches ¹⁾

1) *Usi consilio illorum quos ad hoc duximus assumendos! omnes monetarios qui vulgariter hûsgenoze dicuntur propter eorum manifestos excessus a monetariorum officio quod hûsgenoizschaf dicitur et monetae custodia amovemus, necnon magistros monetae et eum qui dicitur prûvêre ab eorum officiis similiter amovemus, et feoda quae habebant ratione dictae monetae abjudicamus singulis et universis, nobis et successoribus nostris jus monetarios seu hûsgenozen instituendi necnon — cum excesserint — removendi in perpetuum reservantes.*

ohne ordnungsmässiges Verfahren wegen angeblicher Amtsübergriffe von ihren Stellen zu entsetzen und ihnen ihre hiemit verbundenen Lehen abzujagen.

21)

Nach allem was von S. 607 bis hieher auseinandergesetzt worden ist ergibt sich, dass die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts nicht sehr lange nach der Doppelwahl des Jahres 1257 fallen kann. Welch nähere Begränzung ist möglich?

Darf man in der so ausführlichen Beachtung von Aachen und dem dortigen Marienmünster in der geschichtlichen Einleitung nach S. 368/369 eine Rücksichtnahme auf den Bischof Heinrich von Bamberg als früheren Probst jenes Stiftes erkennen, so liegt der Schluss nahe, dass der Verfasser noch vor dem 18. September 1257, dem Todestage desselben, nach welchem eine dergleichen Rücksichtnahme kaum mehr Platz gefunden haben würde, mit diesem Theile seiner Arbeit beschäftigt gewesen.

Weiter ist nicht ausser Augen zu lassen, dass die wichtige Neuerung bei der Doppelwahl von 1257, ihre Vornahme durch sieben fortan von den übrigen Reichsfürsten bestimmt abgegränzte Wähler, nicht oft genug betont werden kann. Es ist hievon S. 626/627 die Rede gewesen.

Aus dem Rechtsbuche selbst werden vorerst jene beiden Stellen in Betracht kommen welche durch ihr unzweideutiges „nû“ auf ein bestimmtes unmöglich viel vorher fallendes Ereigniss selbst einen nicht zu unterschätzenden Anhaltspunkt an die Hand geben. Nicht auf ein mit dem Tage bestimmbares Datum deutet hievon jene, deren in Ziff. 20 S. 651—653 gedacht worden ist, dass nämlich „die Könige“ die Verschlechterung der Münze ungeahndet hingehen liessen. Insoferne nach der Doppelwahl des Jahres 1257 etwa bis in den Oktober 1258 von „Königen“ in Deutschland die Rede sein konnte, mag an diese Zeit gedacht sein. Genauer hat sich in Ziff. 13 S. 640—644 die Erwähnung eines Aufhörens der Bekämpfung der königlichen Befugniss zur Abhaltung von Hoftagen auch in den Bischofsstädten von Seite der geistlichen Fürsten auf den Uebertritt von Speier und seinem Erwählten Heinrich zur Partei des Königs Richard im Oktober 1258 bestimmen lassen. So mögen die Art. 137a und 192c kurz nach dieser Zeit geschrieben sein.

Nicht lange darnach führte der erste Abgang Richards nach England zu der Nothwendigkeit von Vorkehrungen für verschiedene Zweige der Reichsregierung. Dahin fallen ohne Zweifel — vgl. S. 644 bis 647 — beispielsweise die Bestimmungen über die Bannleihe, die Verfügung wegen des Schutzes der Reichsjuden in Deutschland, und anderes.

Hat nun ein besonderer Umstand darauf geführt, dass dem Verfasser des Rechtsbuches sich im Laufe der Darstellung des Lehenrechts ein Grund zu einer Aenderung gegen frühere Theile seiner Arbeit, nämlich Art. 130 a des Landrechts und Art. 8 b des Lehenrechts, aufgedrängt hat, und liegt die Veranlassung hiezu wohl in nichts anderem als eben in den Massnahmen zur Führung der Reichsregierung während der Abwesenheit des Königs Richard bei seiner ersten Abreise nach England, war er gerade bei ihrer Berücksichtigung mit Art. 41 b und c beschäftigt, so ist das Gesamtwerk jedenfalls nach dem Oktober 1258 zu setzen, wohl auch noch nach dem Ende dieses Jahres selbst, in das Jahr 1259. In spätere Zeit wird seine Vollendung kaum zu beraumen sein.

Ob das, soweit es sich um das Landrecht handelt, nur für dessen ersten und zweiten Theil, bis Art. 117 beziehungsweise 313 einschliesslich, zu gelten hat, oder auch für den dritten, könnte noch die Frage sein. Es unterliegt nämlich wohl keinem Zweifel, dass die ursprüngliche Ausgabe nur die beiden ersten Theile enthielt. Mehr als ein Duzend von Handschriften, zum Theil ganz vorzugsweise beachtenswerthen, schliesst eben mit dem Art. 313. Hier an eine blos zufällige Unvollständigkeit denken zu wollen, geht nicht an, denn sozusagen regelmässig reiht sich ohne weiteres das Lehenrecht an. Kann nun der Umstand, dass anfänglich nur sie in die Oeffentlichkeit gelangt sind, der Gränzbestimmung welche sich ergeben hat hindernd in den Weg treten oder nicht? Für die beiden ersten Theile von vornherein nicht: die ganze bisherige Darstellung ist lediglich ihnen entnommen. Gewiss aber auch nicht für den dritten. Liegt irgend ein verlässiger Grund dafür vor, dass er später fallen muss? Kann er nicht auch gleichzeitig sein? Der erste Theil ist im grossen Ganzen eigentlich schon im Dsp. vorhanden. Der zweite ist diesem gegenüber ganz ausserordentlich erweitert. Betrachtet man den dritten, so zeigt sich einmal die Benützung auch anderer Quellenkreise, wie der sogenannten Epitome Aegidiana aus der Lex romana

Visigothorum, insbesondere aber macht sich in ganz auffallender Weise geltend, dass von einer einigermaßen als Verarbeitung zu bezeichnenden Behandlung dessen was in ihm begegnet keine Rede ist. Er stellt sich eben, wie schon an anderem Orte ¹⁾ betont worden ist, im grossen Ganzen als nichts anderes denn eine vorläufige Stoffsammlung dar, welche erst dem etwaigen Bedürfnisse entsprechend zu sichten und in geeigneter Weise für die Schlussfassung des Gesamtwerkes zur Verwendung kommen sollte, eine Stoffsammlung worin Reihen von Artikeln aus dem alamanischen und baierischen Volksrechte wie aus der erwähnten Epitome Aegidiana gezogen sind. Warum sie nicht mehr über diesen Stand hinaus gelangt ist, mag wie so manches andere aus der Geschichte des kaiserlichen Land- und Lehenrechts ein Geheimniss bleiben. Aber nichts hindert die Möglichkeit, dass sein so beschaffener dritter Theil bei der Vollendung der vorhergehenden bereits vorgelegen. Bezieht sich ja in ihnen dieses und jenes geradenwegs auf Gegenstände, die wirklich im dritten Theile behandelt sind. So enthält gleich der volle später häufig weggelassene Eingang des Art. 41 eine dergleichen Anspielung, in der den ältesten Textesgestalten des Rechtsbuches angehörenden Handschrift der Stadtbibliothek von Leipzig Rep. II 19 folgendermassen: Der eins mannes ee weip huret, oder ein weip oder maget notzoget, nympt er sy darnach zu der ee, ekint gewynnen sye nymmer bey ein ander, als wir euch des basz hienach berichten und von der ee sagen werden. Wo findet sich die Erörterung hierüber? In dem umfangreichen Art. 377 II. Auch im Art. 47 heisst es bei Gelegenheit der Legitimation der Unehlichen: Gewinnet der man einen sun unêlichen, den mac der bâbst wol ze einem êkinde machen unde ouch der keiser nâch sînem rehte, als wir wol gesagen her nâch. Davon handelt einmal der Art. 377, sodann der seinerzeit regelmässig ausgefallene Artikel über die Legitimation der Pfaffen-söhne.²⁾ Auf solche Weise war es mit keiner Schwierigkeit verbunden, unseren dritten Theil gleich unmittelbar nach der Vollendung beziehungsweise Veröffentlichung der beiden ersten Theile ihnen selbständig anzufügen. So enthalten ihn denn auch die vollsten und nach dem jetzigen

1) Vgl. den Vortrag in unserer Classe vom 1. März 1884 S. 205/206, vom 2. Juni 1888 S. 124.

2) Vgl. oben S. 352 mit der Note 2.

Stande der Forschung ältesten Gestalten des sogen. Schwsp. sämmtlich, und unter den Gruppen seiner aus ihnen durch Kürzung hervorgegangenen Vulgata war er in derjenigen welche Rudeger der Manesse zu Zürich in den Jahren 1264—1268 dem Heinrich von Präckendorf zum Geschenke gemacht bereits verkürzt. Unterliegt es also bei seiner Beschaffenheit wie sie gekennzeichnet worden keinem Bedenken, dass er schon bei der Hinausgabe der beiden ersten Theile vorhanden gewesen, muss er wenn nicht unmittelbar so doch äusserst rasch darnach in ständige Verbindung mit ihnen gebracht worden sein, so wird die Gränzbestimmung, wovon die Rede gewesen, auch beim Hinblicke auf ihn in keiner Weise verrückt.

22)

Jetzt erscheint auch so manches im kaiserlichen Land- und Lehenrechte in einem anderen, und zwar in einem weit besseren Lichte, als wenn an die Beurtheilung von Zuständen einer Zeit, deren Entwicklung nach mancherlei Richtungen nicht stille gestanden ist, sondern einen sogar verhältnissmässig raschen Verlauf genommen hat, der Massstab einer um mehr als anderthalb Jahrzehnte späteren vielfach anders gestalteten angelegt werden will. Nur einiges hierüber.

Zunächst erklärt sich nun ohne jeden Zwang ganz naturgemäss, warum überall im Reichsstaatsrechte nur die Königswahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257 entgetreten, ohne dass man erst nach einer Antwort auf die gewiss berechtigte Frage zu sinnen hat, wesshalb nach der nächsten am 29. September 1273 erfolgten Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zu jener früheren zurückgesprungen worden sein soll.

Nicht minder bietet dann die Erwähnung von Schwaben noch als Herzogthum im Art. 120, wovon S. 584—587 die Rede gewesen, nichts auffallendes mehr, während ausserdem bei der Annahme der Entstehung des Rechtsbuches nach dem Zerfalle des Herzogthums im Jahre 1268 wohl nicht leicht ein Grund für diese noch dazu dem Dsp. gegenüber in sehr bestimmter Weise geänderte Fassung ausfindig zu machen ist.

Derselbe Fall tritt ein, wenn man eben in jenem Artikel da wo von den Pfalzgrafen der vier deutschen Hauptländer — Sachsen, Baiern, Schwaben, Franken — gesprochen wird, beim Blicke auf Baiern keine Rücksicht darauf genommen sieht, dass nicht übermässig lange nach der

Theilung in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 solche, wie in der Ziff. 19 berührt worden ist, nicht mehr vorkommen, also in einer wesentlich späteren Zeit für die Aufführung von Pfalzgrafen auch von Baiern kein Platz erübrigt.

Wenn gerade einer Landestheilung gedacht worden ist, wird man unwillkürlich an den Art. 121b erinnert. Er lehrt: Man mac mit rehte kein furstenampt zwein herren nimmer gelihen. ist aber daz ez geschieht, sô mac ir deweder niht ein furste geheizen noch gesin. Alsô mac man deweder margrâschaft noch phalnzgrâschaft noch lantgrâschaft noch grâschaft. swer die geteilt, sô habent si ir namen verlorn. Ist das wieder noch mit den Zuständen in der Mitte der Siebenzigerjahre in Einklang zu bringen? Die berührte Theilung von Baiern fällt in das Jahr 1255. Um jene Zeit mag auch in Anhalt eine solche vorgenommen worden sein, wenigstens begegnen seit dem Jahre 1256 nur Einzelurkunden der Grafen von Ascharien und Fürsten von Anhalt. Im Jahre 1258 wurde die Markgrafschaft Brandenburg getheilt. Im Hause Meissen fällt eine Theilung in das Jahr 1265. Zwei Jahre später stossen wir auf eine solche in Braunschweig. Um 1272 endlich auf eine in Sachsen. Entziehen sich dergleichen Vorgänge im ersten Augenblicke leicht der Beachtung derjenigen, die nicht zunächst davon berührt werden, so konnte doch wenigstens die Wiederkehr derselben, wovon wir gehört haben, für die Länge nicht ganz ohne Berücksichtigung bleiben, und es ist doch kaum daran zu denken, dass eine Fassung wie wir sie kennen gelernt haben erst in eine Zeit fallen könne in der eben die Landestheilungen gar nichts besonderes mehr waren, sondern etwas so gewöhnliches und bekanntes, dass Jedermann jene Fassung nur hätte belächeln müssen.

Wenden wir uns nochmal, wovon ausgegangen worden ist, den Königswahlen zu, so hatte die so sichtliche Betonung des Fürstenstandes als Erforderniss für die Wählbarkeit zum Könige in der Zeit nach der erstmaligen Ausnahme bei der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland gewiss ihren guten Sinn, wie sich von S. 580—588 ergeben hat: aber wie soll sie noch nach der zweimaligen bei der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg besonders stimmen?

Und wie soll, wenn der Art. 130a auch noch das Erscheinen anderer Fürsten als der auf die Zahl von sieben abgegränzten Kurfürsten

auf der Wahlversammlung für zulässig und gewissermassen natürlich hält, eine solche Anschauung, welche für die Doppelwahl von 1257 und noch etwas später vollkommen begründet ist, nach der Wahl des Königs Rudolf noch eine Berechtigung gehabt haben?

Wie hätte weiter der Verfasser unseres Rechtsbuches, wenn er nicht früher sondern erst nach dieser geschrieben hat, dazu kommen können, den König von Böhmen im Art. 130a des Landrechts und im Art. 8b des Lehenrechts als Kurfürsten und beziehungsweise Erzschenken aufzuführen, nachdem er gerade da von den sämtlichen Kurfürsten, den weltlichen wie den geistlichen, nicht zur Wahl zugelassen worden, und König Rudolf selbst dann auf dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275 feierlich darauf Bezug genommen hat?

Und wie soll in dieser Zeit der berührte Art. 8b des Lehenrechts den König von Böhmen, der da nicht unter die Kurfürsten gezählt werden konnte, der — soweit es sich um Ottokar handelt — gegen den rechtmässigen deutschen König offenen Widerstand zeigte, zur Begleitung desselben auf die Romfahrt zum Empfange der Kaiserkrone verpflichtet erklären?

Zu keinem anderen Ergebnisse endlich gelangt man, wenn man das bekannte Verhältniss von Acht und Bann ins Auge fasst, dass nämlich derjenige welcher sich nicht binnen sechs Wochen aus der Acht zieht dadurch von selbst in den Bann fällt, und umgekehrt. Das Privilegium des Kaisers Friedrich II für die geistlichen Reichsfürsten vom 26. April 1220, im November 1234 bestätigt, bestimmte: *Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem — si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit — nostra proscriptio subsequetur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur.* Ein Rechtspruch für Brixen vom Mai 1240 ging dahin, dass der Bischof beziehungsweise Herzog jeden Excommunizirten nach sechs Wochen ächten und jeden so lange in der Acht befindlichen in den Bann thun könne und solle. Die Art. 1, 97, 317b des Dsp. erwähnen dieses Verhältniss. Unser Rechtsbuch handelt davon im Absatze f des Vorwortes und in den Art. 106b, 138, 160b, 246. Man könnte zunächst geneigt sein, hier nur eine Herübernahme eben aus dem Dsp. zu erblicken. Aber jedenfalls zu Anfang

des Jahres 1275 müssen Bedenken in dieser Hinsicht laut geworden sein, und König Rudolf nahm Anstand, in die Bestätigung der Gnadenbriefe seines Vorgängers vom 26. April 1220 und November 1234 am 13. März 1275 den betreffenden Satz so ohne weiteres einzuschliessen. Er bemerkte im Gegentheile daselbst: *ad imitationem divorum imperatorum et regum romanorum, praedecessorum nostrorum illustrium, omnia et singula praenotata — excepto illo articulo de proscriptione contra excommunicatos, prout superius est expressum, quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum — de benignitate regia et ex certa scientia liberaliter innovamus etc.* Ist es nun wohl denkbar, dass ein Rechtslehrer der überall die Zustände eben seiner Tage berücksichtigt das bis dahin in Geltung gestandene Recht auch jetzt noch, beziehungsweise noch nach dem Hoftage von Augsburg im Mai 1275, nach welchem seine Arbeit fallen soll, einfach als solches hingestellt hätte? Dass etwa auf ihm die Frage zur Erörterung oder zur Entscheidung im früheren Sinne gelangt sei, ist nicht bekannt. Ebenso wenig weiss man etwas von einer Aufhebung des berührten Vorbehaltes des Königs oder einer Bestätigung der in Rede stehenden Gnadenbriefe in ihrem ursprünglichen vollen Umfange, die da wohl erforderlich gewesen wäre. Wir können es also auch hier nur mit einer Fassung nicht dieser sondern einer früheren Zeit zu thun haben.

Noch an manches andere liesse sich erinnern. Doch mag es hier bei den berührten Beispielen sein Bewenden haben.

23)

Richte ich nun zum Schlusse den Blick noch zurück auf die von S. 285—309 behandelte Einzeichnung in der Handschrift des Rudeger des Manessen von Zürich, welche den so eingehenden Angriff meines geehrten Collegen Ficker veranlasst hat, so hege ich nunmehr — wie oben S. 308 bemerkt ist — die Hoffnung, dass aus der besonderen Darlegung meiner Ansicht über die Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches von S. 606 an sich von selbst zugleich zum mindesten jedenfalls die Bestätigung des Satzes ergeben haben wird, welchen er auf S. 808 seiner vielberührten Untersuchung ausgesprochen hat: Würde sich ganz unabhängig von der bisher behandelten Nachricht erweisen

lassen, dass dasselbe 1268 bereits vorhanden war, so könnte uns das allerdings der Annahme geneigter machen, es habe ihr wenigstens eine glaubwürdige Ueberlieferung zur Grundlage gedient.

Hat sich unabhängig von jener Nachricht, dass Heinrich von Präckendorf zwischen den Jahren 1264 und 1268 als Geschenk des Rudeger des Manessen eine Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts erhielt und im letztgenannten Jahre in seine Heimat in der baierischen Oberpfalz brachte, nunmehr ergeben, dass die Vollendung dieses Rechtsbuches wohl nicht über das Jahr 1259 herab zu setzen ist, weisen sodann interessante Aktenstücke aus dem August 1263 und aus dem Februar wie Mai 1267, wovon bei anderer Gelegenheit die Rede sein wird, seine Benützung auf, so unterliegt es keinem Bedenken mehr, dass die fragliche Schenkung wirklich in den genannten Jahren erfolgt sein kann. Für die Zukunft wird die Nachricht selbst überhaupt nur noch untergeordnete Bedeutung zu beanspruchen haben.

Es wird endlich weiter auch für den Punkt, mit welchem ich schon bei der Entscheidung für den Vortrag vom 9. November 1867 zu rechnen hatte, und welchen ich gleichfalls oben S. 306—308 erwähnt habe, für die Frage nämlich, ob es angehen mag, die Gestalt des sogen. Schwsp. in der Handschrift des Manessen schon eben bis in das Jahr 1268 zu beraumen, jetzt keinerlei Unwahrscheinlichkeit mehr vorliegen.

V. Gesamtergebniss.

Die Untersuchung vorzugsweise über den Ort und die Zeit der Abfassung der zwei Hauptbestandtheile des sogen. Schwsp. ist nunmehr an ihrem vorläufigen Ziele angelangt. Soweit es sich um die geschichtliche Einleitung, das Buch der Könige der alten wie der neuen Ehe, in seiner endgiltigen Gestalt handelt, ist die Mittheilung darüber im Bande XVII Abth. 1 S. 3—102 erfolgt. Die Erörterung über die Abfassung des eigentlichen Rechtsbuches, des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, findet sich im gegenwärtigen Bande S. 277—378 und 563—659. Beide Untersuchungen sind, soweit thunlich, gesondert geführt worden, um je für sich möglich gesicherte Anhaltspunkte für die Forschung zu gewinnen.

Werden jetzt die Ergebnisse für das Gesamtwerk in Zusammenhang gebracht, was stellt sich in Kürze sowohl bezüglich des Ortes seiner Abfassung als auch bezüglich der Zeit derselben heraus?

Den Ort der Entstehung haben wir in Ostfranken zu suchen, in Bamberg beziehungsweise Wirzburg. Für das letztere spricht entschieden die Vulgata der geschichtlichen Einleitung. Nirgend anders als dort konnte an die Erzählung von der Auseinandersetzung bei der Gründung des Hochstiftes Bamberg durch die Verleihung der Herzogswürde von Franken an Wirzburg gleich der bedeutsame landeshoheitsrechtliche Anspruch auf Rothenburg an der Tauber geknüpft werden. Hat man es aber hier allen Anzeichen nach nur mit einer etwa bis in das Jahr 1265 möglichen höchst gewaltsamen Interpolation zu thun, welche zu den sonstigen auf Bamberg weisenden Spuren in keiner Weise passt, indem so und so vieles nicht allein in der geschichtlichen Einleitung sondern auch im Rechtsbuche selbst gerade nur auf Bamberg als den Ort der Abfassung des Werkes hindeutet, so wird man sich hiefür zu entscheiden haben. Es spricht eben, wie S. 377/378 berührt worden ist, alles für den Ursprung des Werkes in Bamberg, und für eine spätestens in dem berührten Jahre 1265 erfolgte Umarbeitung in Wirzburg, welche am Ende mehr nur die geschichtliche Einleitung als das kaiserliche Land- und Lehenrecht selbst getroffen hat.

Was die Zeit der Abfassung anlangt, muss, da in beiden Hauptbestandtheilen überall vernehmlich genug die Vorgänge bei der Doppelwahl des Jahres 1257 entgentreten, die Vollendung des Ganzen nach ihr fallen. Wann darnach? Die geschichtliche Einleitung für sich betrachtet, könnte man bei ihr in der Gestalt ihrer Vulgata etwa bis gegen Ende des Jahres 1265 herabgehen, da nachher eine Möglichkeit für die Verwirklichung des Wirzburger Lieblingsgedankens bezüglich Rothenburgs an der Tauber nicht mehr vorhanden gewesen. Aber einmal weist sie selbst durch ihre immer wiederholte Betonung der Siebenzahl der Kurfürsten als einer vorzugsweise beachtenswerthen Thatsache auf die Zeit nicht sehr lange nach den Wahlen von 1257 hin, und andernteils haben wir es, wie bemerkt, eben bei der Stelle die Rothenburg betrifft, nur mit einer Einfügung in den ursprünglichen Text zu thun. Im Land- und Lehenrechte stellt sich als nächste Anfangsgränze heraus vorerst die

Aufgabe des Widerstandes — von Worms und namentlich — von Speier und seinem Erwählten Heinrich gegen den König Richard im Oktober 1258, worauf im Art. 121 angespielt ist, dann die Rücksichtnahme auf die Vorkehrungen für die Reichsregierung bei seinem Abgange nach England gegen Ende dieses Jahres. So steht, da die berührte Interpolation der Vulgata der geschichtlichen Einleitung für die ursprüngliche Abfassung nicht in Betracht kommen kann, das hier einschlagende Buch der Könige der neuen Ehe mit dem Land- und Lehenrechte im schönsten Einklange. Nicht lange nach dem Beginne des Jahres 1259 wird die Vollendung anzuberaumen sein.

Demgemäss fällt sie nach Bamberg wohl kurz nach dem Anfange des Jahres 1259. Nicht lange darauf, jedenfalls vor dem Ende des Jahres 1265, mag die Umarbeitung in Wirzburg erfolgt sein, wovon die Rede gewesen.

VI. Ueber den Verfasser.

Beruhend diese Ergebnisse, in scharfen Gegensatz zu den bisher gang und gäben Annahmen tretend, indem der Ursprung des Werkes von Augsburg nach Bamberg verlegt, die Zeit seiner Abfassung nicht in das Jahr 1275 sondern in den Beginn von 1259 gesetzt wird, auf den bestimmten Gründen wovon gehandelt worden, wie steht es endlich noch um die Frage nach dem Verfasser unseres Werkes?

Ueber ihn erübrigt uns keinerlei gleichzeitige oder auch überhaupt nur alte Nachricht.

Am Schlusse einer Handschrift von 1424 und 1425 findet sich allerdings etwas was Beachtung verdienen mag, aber nicht für die ursprüngliche Gestalt unseres Rechtsbuches sondern höchstens für eine der Gestalten seiner Vulgata. Den Inhalt dieser Handschrift, am Schlusse des 15. Jahrhunderts im Besitze der Gräfin Magdalena von Montfort, gebornen Gräfin von Oettingen, bis in das Jahr 1525, in welchem sie am Freitage in der Osterwoche starb, jetzt Cod. germ. 3944 der Hof- und Staatsbibliothek hier, bildet das Buch der Könige des alten Bundes und das kaiserliche Land- wie Lehenrecht. Am Schlusse steht unter der rothen Ueberschrift „Vom stifter dis büchz“ folgendes: Ich Cunrat ab dem

Werde, tūmherre ze Lutenbach, tūn kunt allen den die dis būch senhent oder hōrent lesen, daz ich ez hiez dar umb schriben: wer sich nit ver-
richten wol kōnde von menger sache, der hōre gern dis būch lesen,
won ez beweret alle die sachen die man bedarff zū weltlichem gericht.
Wir haben es da wohl mit der Abschrift einer Einzeichnung in der ur-
sprünglichen Vorlage zu thun. Ueber den genannten Chor- oder Dom-
herrn von Laudenbach im Elsass aber, welches im 13. Jahrhundert wie
sein Mutterkloster Hoenau in ein Collegiatstift verwandelt worden war,
gebricht es im Augenblicke an näheren Anhaltspunkten. Insbesondere
haben die Nachforschungen im Archive zu Colmar, welche mein geehrter
College Direktor Dr. Pfannenschmied daselbst anzustellen die Güte hatte,
zu keinem sicheren Ergebnisse geführt. Hat es den Anschein, dass der
Inhalt wie der Text der Handschrift sehr zu dem derjenigen stimmt, welche
Rudeger der Manesse zu Zürich in den Jahren 1264—1268 dem Hein-
rich von Präckendorf verehrt hat, so könnte man an diese Zeit denken.
Für sie würde auch passen, wenn die Anspielung, welche noch in den
Worten „Rüdolffen und Hanssen“ folgt, etwa auf die beiden Söhne Lud-
wigs II von Lichtenberg bezogen werden dürfte, welcher im Jahre 1260
das landgräfliche Haus von Werde aus dieser seiner Stellung in Unter-
elsass zu verdrängen suchte, aber ohne Erfolg, und um 1266 starb. Doch
bewegen wir uns hier vor der Hand nur in Muthmassungen, können aber
wohl in jedem Falle nach dem schon berührten Erscheinen der Hand-
schrift nur an eine der Gestalten der Vulgata des kaiserlichen Land-
und Lehenrechts denken, welche Konrad ab dem Werde veranlasst hat,
haben keinerlei Grund, in ihm etwa den ursprünglichen Verfasser er-
kennen zu wollen.

Ueber ihn hat erst in beträchtlich späterer Zeit, am Anfange des
17. Jahrhunderts, der bekannte Melchior Goldast genannt von Heimingsfeld
uns in der Vorrede zum ersten Bande der von ihm unternommenen Samm-
lung von Reichssatzungen überliefert, es habe der seinerzeitige Vogt des
fürstlichen Stiftes Reichenau Gottfried von Rammingen ihm „für ein warheit
furgegeben, dass wie Eck von Repkow den Sachsenspiegel, also habe
auch Berthold Freyherr von Grimmenstein ein Schwabenspiegel gemacht,
den er mit seinen augen auf pergament geschrieben in einem Closter
gesehen, dessen nahmen“ dem Erzähler ausgefallen.

Ob aus Produkten im Archive der ehemaligen Reichsstadt Lindau, welche ein jetzt im allgemeinen Reichsarchive hier hinterliegendes Generalrepertorium über die dortigen Kanzleiakten aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts unter „G 5: Urkunden, alte, den Schwabenspiegel betreffend“ erwähnt, für unsere Frage eine Ausbeute zu erhoffen gewesen, vermag ich nicht zu sagen, da ich bei meinen Fahrten um den Bodensee daselbst keinerlei Auskunft darüber erhalten konnte.

In unseren Tagen hat Pfeiffer an den Minoriten Bruder David von Augsburg gedacht. Seinen Schüler, den berühmten Bruder Berthold von Regensburg sodann hat Laband in seinen Beiträgen zur Kunde unseres Rechtsbuches S. 1—25 als dessen Verfasser namhaft gemacht. Liegt für David von Augsburg kein genügender Grund vor, da doch der blosser Umstand der Aufnahme einer Stelle aus einem Traktate desselben in den Eingang des sogen. Schwsp. als ein solcher nicht gelten kann, so würde wenigstens die Zeit, welche jetzt für seine Abfassung gefunden ist, der auch schon Laband nicht mehr ferne gestanden ist, nicht verbieten, an den Bruder Berthold zu denken. Aber einmal ist das aus Erwägungen nicht wahrscheinlich, welche bereits früher namentlich Ficker wiederholt betont hat, und auf der anderen Seite kommt nun auch bei dieser Frage die Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in Ostfranken wesentlich in Betracht.

Soll nun beim Mangel jeder bestimmten Nachricht eine weitere Muthmassung, und um mehr als eine solche kann es sich vor der Hand nicht handeln, gewagt werden? Wenigstens im Hinblick auf die jetzt gegen früher so ausserordentlich geänderte Sachlage sowohl bezüglich des Ortes der Entstehung als auch der Zeit der Abfassung möchte ein Versuch hiezu nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen.

Wenn er gemacht wird, haben wir lediglich im Werke selbst nach etwaigen Anhaltspunkten Umschau zu halten.

Dass sein Urheber dem geistlichen Stande angehörte, ist für die geschichtliche Einleitung im Bande XVII Abth. 1 S. 38—47 erörtert worden. Es fällt nicht schwer, auch aus dem Land- und Lehenrechte Belege hiefür beizubringen. Vorerst dringt selbst da an den verschiedensten Orten ganz unverkennbar der geistliche ja geradezu der Predigtton durch, und begegnet mehr als einmal ein gewisser gebetartiger Schluss.

So endet gleich der Absatz a des Vorwortes: Sit des sô gar vil ist des du, hêrre, dem menschen umme sus gegeben hâst, dâ bi sol der mensche trahten, sô muge des wol gar ubermezzelichen vil sin des du menschen umme dienst geben wilt. Unde dâ von sol ein ieglich mensche got dienen mit rehtem ernste und mit ganzen triwen. wan der lon ist als grôz, daz in herzen sin nie begrifen kunde, noch menschen zunge nie gesprechen mohte, noch ougen sehen kunde in nie belûhten, noch ore nie gehoren. Daz wir nû gote der hôhen werde gedanken und den gar grôzzen lon verdienen, das helfe uns der almæhtigot. Oder wie lautet der Schluss des Lehenrechts? Rehte ze gelîcher wîse, ob man der cristenheit den cristenlichen gelouben unde diu cristenlichen werch sô vlizzelichen niht ze allen zîten vor seite und sô mangel ende mit brædige unde mit lêre von der alten ê unde von der niwen ê, sô wurden diu lûte meistic alle ze kezzern. Wan ir sus bi aller der phafheit unde bi ir lêre so vil ze kezzern wirt, alsô ist im umb diu lantreht unde umb diu lêhenreht. Der diu noch in gewônlicher lêre hete, unde ir phlæge als ir die kunge phlagen die grôzze arbeit drûf leiten daz si gemacht wurden, unde der si noch liep hete, ez kunde nimmer werden, ez wære deste bezzet in der cristenheit. Got durch alle sin gûte der gebe uns die gnade, daz wir alsô mit der rehticheit umb gên in dirre werlt, daz wir sin dâ geniezzen dâ sich lîp unde sêle scheident. Amen. — Mehr als einmal finden wir geistliche Betrachtungen über dieses und jenes eingeflochten, wie in erweiterter Ausführung des Art. 187 des Landrechts des Dsp. im Art. 250 bei den allgemeinen Friedetagen Donnerstag bis Sonntag ihre vorzugsweise Bedeutung vor den übrigen Wochentagen durch die religiösen und kirchlichen Beziehungen, welche sich an sie knüpfen. — Ja sogar Dinge, die in das Gebiet der Seelsorge fallen, werden berührt. Man denke nur an den Art. 368, welcher von einer milderen Beurtheilung einer gewissen Seite des Verkehrs zwischen der Ehefrau wie der Magd eines Wirthes und den Gästen handelt, als sonst nach den Grundsätzen der Moral und des Rechtes statthaft ist. Da wird bestimmt: werdent si bezigen mit dem uberhur, oder werdent si dran funden, man sol niht uber si rihten als uber ander vrowen. Man sol si niht offentlichen rugen. Si suln ouch niht offentlichen buzzen: in sol ir pharrer heimlich buzze geben. Und was findet sich nun hieran für eine Aus-

einandersetzung geknüpft? Alle heimliche sunde sol man heimlichen buzzen. Unde dâ sol ein ieglich bihtiger heimliche buzze umb geben. Unde umb offen sunde sol man offen buzze geben. Idoch ist der phaffen vil die niht wizzent, was offen sunde ist. Swelh sunde zwei menschen wizzen oder driu, daz ist niht offen sunde. Ob si halt sechsiu oder sibeniu wizzen, dannoch ist ez ein heimlich sunde: unde man sol heimliche buzze dar umb geben. Als die sunde niun menschen wærlichen wizzen, sô ist ez ein offen sunde. Swer des niht geloube, der sûche ez in summa Remundi. — Wie bei den immerwährenden Mahnungen zur Handhabung des Rechtes sich, wenn nicht ausschliesslich, doch insbesondere in der geschichtlichen Einleitung an die weltlichen Gewalthaber und Richter die Predigt wendet, so auch im Rechtsbuche selbst. Gleich im Absatze c wieder der Vorrede des Landrechts: Dar umme wil man an disem bûche lêren alle die die gerihtes phlegen suln, wie si rihten suln ze rehte nâch gotes willen, als manec heiliger man in der alten ê unde in der niwen ê rihter warn und alsô hânt gerihtet daz si mit ir gerihte die êwigen vreude hânt besezen. Und swer ouch anders rihtet wan als daz bûch seit, der sol wizzen daz got vil zorneclichen uber in rihtet an dem jungesten tage. Wo der Verfasser im Absatze a des Art. 86 bezüglich der Richter von den vier Tugenden die „heizzent die meister furstin uber alle tugent“ spricht, lesen wir am Schlusse: Die vier tugent zement allen hêrren wol unde allen rihtern unde allen den den got gerihte unde gewalt verlihen hât ûf ertriche. Unde sît des gewis, swelh hêrre oder rihter dise vier tugent niht enhât, den hazzet got, unde der missevallet wîsen lûten. Oder in dem schon erwähnten Art. 250: Des sunnetages was der êrste tac der ie wart. Unde wirt ouch der jungeste tac, als wir erstên suln mit lîbe unde mit sêle. Unde alle die die rehte unde redelich in dirr werlt gelebt hânt, die varnt mit lîbe unde mit sêle in den himel, unde sizzent dâ ze der zesem unsers hêrren, unde habent imer mêr âne ende die êwigen gnade. Unde alle die wider got gelebt hânt, die varnt mit dem tîvel in die êwigen marter und in das êwige fiur, unde mûzzen dâ immer êwiclichen brinnen. Dâ gedenket an, ir edeln rihter, unde rihtet alsô, daz ir gotes gerihtes an dem jungsten tage vrô werdet. — Uebrigens fehlt es selbst an einer Stelle nicht, aus welcher sich die Eigenschaft des Verfassers als Geistlicher dem Stande

der Laien gegenüber unmittelbar ergibt. Im Art. 93 hören wir: Ist diu dritte zît des tages¹⁾ hin, sô ist wol zît, daz man daz dinc sûchen sol. Daz heizzent die leien tercezît.

Wie uns in der geschichtlichen Einleitung des Verfassers Kenntniss der Rechtsgeschichte wie des Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens entgegentritt, ist a. a. O. S. 28—38 berührt worden. Für das Land- und Lehenrecht ein Wort hierüber zu verlieren, wäre ein überflüssiges Bemühen, da jede Seite den Beweis dafür liefert. Was die schriftlichen Quellen anlangt, aus welchen er für seine Arbeit geschöpft hat, mag in Kürze an die allgemeine Erwähnung auf S. 614 erinnert sein.

Mangelt es hinsichtlich seiner näheren Lebensumstände an Behelfen, so lassen einige Andeutungen wieder in der geschichtlichen Einleitung erkennen, dass er in Italien und in Rom gewesen. So lässt er bei der Erzählung von dem Baue der Marienkapelle bei Ticino Sp. 178 Z. 26—39 in Z. 40—42 einfließen: wer sie gesehen hat, müsste meinen, man hätte anstatt eines Tages ein Jahr hiezu gebraucht.²⁾ Was insbesondere Rom betrifft, so dürfte, wenn er bei der Erzählung von der Errichtung der Titussäule dortselbst Sp. 130 Z. 35—55 in Z. 49/50 erwähnt, dass dieselbe zu seinen Tagen zu Rom stand,³⁾ wohl kein besonderes Gewicht hierauf zu legen sein, da das auch aus der Vorlage, der Kaiserchronik Vers 5553 und 5554, genommen sein könnte. Anders schon steht es bei der Angabe Sp. 125 Z. 35—39, dass das Geschenk der Veronica an den Kaiser Tiberius, das bekannte Schweisstuch mit dem Bildnisse des Herrn, sich zu jener Zeit⁴⁾ in Rom befand, indem

1) Er zerfällt in 24 Theile, welche in der geschichtlichen Einleitung wiederholt „wile“ heissen.

Sp. 178 Z. 37—39: Si grifen zuo an der vierden wile des tages, si vollebrahten die kappelle vor naht mit müre unde mit dache.

Sp. 184 Z. 48—51 unter Karl dem Grossen: In dem sumer umbe den mittentac sô zoch er sîn gewant ab ime als nahtes, unde leite sich slafen, unde rouwete zwo wile oder dri: der ist vier unde zweinzic an dem tage.

2) Swer die kappellen sit sach, der sprach, ez wære unmügelich, daz si in der zît bereit solde werden: si solde in einem järe kûme bereit sîn.

3) Er — nämlich Kaiser Titus — hiez ein bilde nâch ime machen, und hiez daz setzen ze oberst ûf die sül, unde sînen namen dar umbe. Disiu sül stât noch hiute ze Rôme schînbarlich. Ein swert hât sîn bilde in der hant.

4) A. a. O. Z. 39: Daz selbe bilde ist nû ze Rome.

hievon die Kaiserchronik keine Erwähnung macht. Namentlich aber muss man bei der Erzählung Sp. 131 Z. 28—35, dass den Kaiser Domitian beim Versuche der Flucht aus Rom sein Ross von der Tiberbrücke in den Strom abwarf, in Z. 37—39 an lebendiges Hörensagen an Ort und Stelle denken: Rômære wellent noch hiute dar vür hân, daz in die tiuvel mit lîbe und mit sêle hine vuorten.

Fragt man nach seinem Aufenthaltsorte, so weisen beide Hauptbestandtheile des Werkes dahin, dass man ihn in Ostfranken zu suchen hat, wie schon näher auseinandergesetzt worden ist, in Bamberg, von wo aus dann jene Umarbeitung erfolgte, welche nach der Vulgata des Buches der Könige der neuen Ehe in Wirzburg entstanden sein dürfte.

Hat diese für die Frage nach dem eigentlichen Abfassungsorte keine Bedeutung, so sind wir auf Bamberg hingewiesen. Tritt uns da Jemand entgegen, der in der betreffenden Zeit den Erfordernissen entsprechen könnte, welche bei dem Verfasser unseres Werkes vorauszusetzen sind?

Unter den dortigen Domherren begegnet uns von der ersten Hälfte der Vierzigerjahre an bis zum 21. April 1267 ein Magister Jakob, den wir auch anderwärts her als Doctor decretorum kennen, in der ehrenvollen und wichtigen Stellung als Scholasticus. So in einer Urkunde des Hochstiftes vom 14. November 1243, in einer vom 8. September 1244, in einer vom 25. Jänner 1260, in einer vom 19. März 1261, in einer der Stadt Bamberg¹⁾ vom 13. Juni 1261. Auch anderweit stand er in kirchlichen Würden: er war beispielsweise²⁾ Domherr in Breslau, Cantor zu Leslau, Dekan des Kathedralkapitels von Krakau, nach einer Nachricht auch Probst des Metropolitankapitels von Gnesen, weiter päpstlicher Hauskaplan. Auch wird seiner als Capellanus des Königs Ottokar von Böhmen gedacht.

In den Annalen des Domkapitels von Krakau wird seine „scientia utriusque juris canonici et civilis“ gerühmt. In civili jure — wird daran geknüpft — professus quatuor annis, Bononiae doctor mansit eximius decretorum.

1) Vgl. oben S. 330 Note 1.

2) Vgl. die Annalen des Domkapitels von Krakau in den Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XIX S. 603 zum Jahre 1267: Magister Jacobus, decanus cracoviensis, scolasticus bambergensis, cantor wladizlaviensis, canonicus wratizlaviensis, capellanus domni papae et regis Bohemiae.

Von der Achtung, welche er zunächst in Bamberg wie in Krakau genoss, zugleich von dem Vertrauen in seine Geschäftsgewandtheit legen zwei Sendungen in wichtigen Angelegenheiten dieser Hochstifte an die päbstliche Curie Zeugniß ab. Als es sich um die Bestätigung des so rührigen Bischofes Heinrich handelte, von welchem schon S. 323 bis 328 die Rede gewesen: jenes Mannes, der noch im Mai 1242 als Protonotar des Kaisers Friedrich II in Capua erscheint, dann nach der Entfernung des Bischofes Boppo von Bamberg im Juni als Erwählter dortselbst begegnet; jenes Mannes, den man in Rom nach einem Breve vom 2. Mai 1244 als im päbstlichen Banne zum bischöflichen Amte erhoben ansah; jenes Mannes, der noch im Juni und Juli 1245 am kaiserlichen Hofe in Verona und Turin weilte, also in der Zeit da Friedrich II seine Vermählung mit Gertrud betrieb, der Nichte des Herzogs Friedrich von Oesterreich, und die Erhebung dieses Landes zum Königreiche in Frage war, in der Zeit da Pabst Innocenz IV den Hauptschlag gegen seinen verhassten kaiserlichen Gegner führte; jenes Mannes, der noch ausersehen war, den Ring für das vermeintliche Königreich nach Wien zu überbringen, und der die kaiserliche Vergünstigung zur Abhaltung eines dreiwochentlichen Jahrmarktes in Bamberg mit heim nahm; jenes Mannes, der jetzt fortan seine eifrige Thätigkeit im anderen Lager entfaltete: als es sich um die Bestätigung dieses Kirchenfürsten durch den Pabst handelte, wen sendete das Domkapitel zum Betriebe derselben am 8. September an ihn? Mit dem Domprobste Albert und einem weiteren Domherrn den Scholaster Magister Jakob. Und des Kaisers unversöhnlicher Gegner ertheilte sie am 2. Oktober mit der ausdrücklichen Erwähnung in der betreffenden Benachrichtigung aus Lyon, dass er den werthen Electus mit eigenen Händen geweiht. Nicht sehr lange darnach war unser Domherr von dem Kapitel von Krakau für den Betrieb der Heiligsprechung des Bischofes Stanislaus¹⁾ ausersehen. Im Jahre 1251 wurde er desshalb mit dem Magister Gerhard nach Rom abgeordnet, und wiederholt, nachdem sie zunächst im folgenden Jahre zurückgekehrt waren, im Jahre 1253 mit dem Magister Gozwin. Die Heiligsprechung erfolgte, wie der Bulle vom 17. September dieses Jahres zu entnehmen ist.

1) A. a. O. S. 599/600.

Dass er privatim im Besitze literarischer Schätze gewesen, geht daraus hervor, dass er nach den Annalen des Domkapitels von Krakau alle seine Bücher „utriusque juris“ letztwillig an dasselbe vergab, welches daraus ein Dekret Gratians und die Dekretalsammlung des Papstes Gregor IX dem Magister Adam überliess, der dem Erblasser während seines Lebens uneigennützigste Unterstützung geleistet hatte.

Ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei den reichen Erfahrungen dieses Mannes und insbesondere bei dessen Rechtskenntnissen der Kardinal Bruder Guido sich noch auf dem Provinzialconcil zu Breslau im Februar 1267, wovon ich bei anderer Gelegenheit zu handeln gedenke, seines Rathes bedient habe, schon am 21. April hat er das Zeitliche gesegnet, und hat daselbst seine letzte Ruhestätte gefunden.

Ein prächtiges Denkmal haben ihm die mehrerwähnten Annalen des Domkapitels von Krakau¹⁾ gesetzt. Hic in Skaressov de hospitibus parentibus extitit oriundus. Hic exigui corporis, parvae staturae, nigro pilo quamquam extiterit, quam plurimis tamen magnitudine scientiae utriusque juris — canonici et civilis — necnon candore sapientiae prae-minebat. Nempe in philosophiae stadio decurrens ejusque nactus bravium, in civili jure professus quatuor annis, Bononiae doctor mansit eximius decretorum. Idem sincerus zelator sacrosanctae ecclesiae pro ejus libertate strennue militavit. De cujus militia wratizlaviensis ecclesia, in qua est sepultus, super suis decimis reportat commoda peroptata. Cracoviensis ecclesia quanta luce coruscat ex canonizatione sanctissimi Stanislai, per suos immensos labores in romana curia ut supra patet liquido impetrata, merita ipsius martiris exerunt gloriosa. Ipse cultor justitiae, non arundo vento agitata, non argutiis ganniens vulpinis, non clausus adulator gesticulatorio servare favorem aut nancisci obsequio satagendo, non terrore saecularium potestatum concussus nec blandimentis seductus, semper assecla tenax normam sequentium aequitatis, pertinaxque zelatorum justitiae imitator, ecclesiam Dei libertatibus privilegiis commodis utilitatibus per sedem apostolicam, per episcopos, per principes saeculares suo suffragio, consilio salubri, exhortatione immo opportuna et importuna, favore, prae-

1) A. a. O. S. 603/604.

sidio necnon modis quibuscunque procuravit in perpetuum gratulari. Nunquam principibus contra ecclesiam aut in clerum aliquomodo persuadendo, immo pro ecclesia clero et justitia se multis periculis exponens, multas injurias est perpessus. Ascendensque ex adverso se murum pro domo Dei et ecclesia wratizlaviensi in suis decimis per Theutonicos dampnificata opposuit, in qua relaxans in Domino spiritum de carnis hergastulo est sepultus. Qui ex testamento omnes libros suos utriusque juris ad opus ecclesiae cracoviensis contulit et legavit. E quibus decretum et decretales capitulum ejusdem ecclesiae magistro Adae, rectori scholarum ejusdem ecclesiae, propter ipsius servitium dedit liberaliter, maxime propter hoc quia idem rector ipsi magistro Jacobo viventi multa servitia demonstravit, pro quibus nulla repensa retributionis extitit consolatus.

Vereinigt sich beim Hinblicke auf diese Persönlichkeit nicht so vieles was bei der Frage nach dem Verfasser des sogen. Schwsp. in Betracht kommt? Magister Jakob ist nicht bloß gewöhnlicher Geistlicher, er ist mehrfach kirchlicher Würdenträger, er ist bei wichtigen Geschäften zweier weit entlegener Hochstifte verwendet. Was seine Beschäftigung mit dem Rechte betrifft, haben wir davon bereits gehört, wie nicht minder, dass er eine eigene Sammlung von Schriften über das weltliche wie geistliche Recht besass. Nach Rom führte ihn zweimal der auch schon berührte Auftrag des Domkapitels von Krakau. In Bamberg war er nicht allein Domscholaster, und erscheint als Zeuge in Urkunden des Hochstiftes wie der Stadt, sondern wir haben ihn auch unter den Gesandten für die Erwirkung der päpstlichen Bestätigung des Bischofes Heinrich auf einem Wege getroffen, der wohl nicht ganz ohne Dornen gewesen.

Es wäre mir lieb, weiter verfolgen zu können, ob diese Spuren zu irgend welchem genaueren Ergebnisse führen können, oder ob diese Fährte wieder zu verlassen sein wird. Im Augenblicke aber muss ich hievon absehen. Was beispielsweise das erwähnte Testament des Magister Jakob anlangt, haben die Nachforschungen in den Archiven der Domkapitel von Breslau wie von Krakau zu keinem Ergebnisse geführt. Immerhin dürfte was berührt worden ist fernerem Nachdenkens werth sein.

Inhalt beider Hälften.

Einleitung	S. 277—285.
Die Präckendorfer'sche Einzeichnung in der Handschrift Rudegers des Manessen von Zürich	S. 285—309.
Der Ort der Entstehung	S. 309—378.
Die Zeit der Abfassung:	
a) nicht nach der Wahl des Königs Rudolf	S. 563—606.
b) nicht lange nach der Wahl des Königs Richard	S. 606—660.
Gesammtergebniss	S. 660—662.
Ueber den Verfasser	S. 662—671.
